H
2B44

von Halder
N. 876.

Versuch
einer
Beschreibung
der
Regierungs-Verfassung
in
der Reichsstadt Nürnberg;
mit historischen Erläuterungen.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Weimar, 1797.
im Verlage des Industrie-Comptoirs.

Versuch einer Beschreibung der Regierungs-Verfassung in der Reichsstadt Nürnberg; mit historischen Erläuterungen.

I. Abtheilung.

§. 1.

Veranlassung dieses Versuchs.

Obgleich von und über — für und wider die Reichsstadt Nürnberg in den neuern Zeiten vieles bereits geschrieben worden ist, wozu theils die, von dem dasigen größern bürgerlichen Rath gegen den kleinern patriziatischen Rath vor dem hochpreißlichen kaiserlichen Reichshofrathe schon vor mehrern Jahren angebrachte Streitsache, theils neuerlich die zwischen dem Kurhause Pfalzbaiern und dem Hause Brandenburg auf der einen und Nürnberg auf der andern Seite entstandenen Irrungen Gelegenheit gegeben haben: so ist dennoch — soviel mir wenigstens bekannt ist — bis jetzt noch keine genaue und

umständlichere Beschreibung von der Regiments-Verfassung dieser Reichsstadt, nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit, geliefert worden. Da das deutsche Publicum durch jene viele Zeit- und Gelegenheitsschriften auf diese alte und ehrwürdige Reichsstadt wieder auf das Neue aufmerksam gemacht worden zu seyn scheint; so ist es demselben vielleicht angenehm, hier einen Versuch zu finden, wodurch es in den Stand gesetzt wird, sich — wenigstens einigermaßen — einen Begrif von der zum Theil sehr verwickelten und sonderbaren und zum Theil mit dem Schleyer des Geheimnißes umhüllten Regiments-Verfassung derselben bilden zu können.

Es wird vielleicht nicht unzweckmäßig seyn, eine kurze Geschichte dieser Reichsstadt voranzuschicken, wobey wir, außer mehrern gesammelten handschriftlichen Nachrichten, folgende gedruckte Nachrichten benützt haben. C. G. Schwarzii Lemmata quaedam Antiquitatum Norimbergensium. Altd. 1726. in 4. — C. Sagittarii Hist. Antiqua Ciuitatis Norimbergae. Tübing. (Altd.) 1679. in 4. — Ioh. ab Indagine (Falckenstein) Beschreibung der Stadt Nürnberg — Wagenseilii Commentatio de Civitate Norimbergensi. — Hrn. D. J. C. Siebenkees kleine Chronik von Nürnberg. Altd. 1793. in 8.

§. 2.

Von dem Ursprung und dem Namen Nürnbergs.

Die Reichsstadt Nürnberg, umgeben von den Anspachischen, Baireuthischen, Pfälzischen und Baierischen

schen Landen, liegt unter dem 28 Grade, 45 Min. Länge, und unter dem 49 Gr. 27′. 8.″ nördlicher Breite *) in einer sandigen Gegend und ist nach und nach auf zwölf Bergen oder vielmehr Hügeln — die Veste ausgenommen — erbauet worden.

Nach einer neuen **) mathematischen Berechnung macht die Fläche der ganzen Stadt 17686858 □ Schuhe oder 345$\frac{3}{8}$ Morgen, 14$\frac{1}{4}$ □ Ruthen, 10 □ Schuhe. Die äußern Schanzen bis an die innere Stadtmauer fassen einen Raum von 46486400 □ Schuhen oder 907$\frac{3}{4}$ Morgen 37$\frac{1}{4}$ □ Ruthen 64 □ Schuhe in sich. Die ganze Fläche der Stadt und ihres Umfangs bis an die Linien beträgt zusammen 64173258 □ Schuhe, oder 1253 $\frac{1}{8}$ Morgen, 57$\frac{1}{2}$ □ Ruthen, 74 □ Schuhe.

Ihr Ursprung verliert sich in den Finsternißen des siebenten Jahrhunderts. Die wahrscheinlichste Meinung ist, daß sich zur Zeit Kaisers Heinrichs des Vogelfängers (welcher vom J. 919 bis 935. regierte) einige Noriker, als sie dem Strome der eindringenden Hunnen weichen wollten, in der Gegend ***), wo

 sich

*) Nach der neuesten Berechnung des Hrn. D. Kordenbusch in Hrn. von Murr Merkwürdigk. Nürnbergs S. 12. Nicolai Reisen. I. 201.

**) S. Hrn. Pred. Waldau, Beyträge ꝛc. B. II. H. XIII. S. 265. ff. und Hrn. C. G. Müller's Beschreib. der Stadt Nürnb. (Nürnb. 1793. 8.) S. 30. 31.

***) Diese Gegend machte einen Theil der Hercynischen Waldes aus, der nach und nach ausgereuthet wurde; daher

sich die Pegnitz in die Rednitz ergießet, niederließen. Vielleicht wählten sie diese Gegend deswegen, weil sie ihnen bequemer schien, ihr bisheriges Gewerbe, das sie mit dem Eisenwerk *) trieben, fortzusetzen. Die Schriftsteller, welche dieser Meinung beypflichten, führt Ioh. ab. Indagine (Falckenstein) in seiner Beschreibung der Stadt Nürnberg S. 65. an.

Zu ihrer Sicherheit erbauten sie eine Burg (nachmaliges Reichs Schloß, Reichs-Veste) auf einem Berge oder Hügel, welche man daher, nach ihren Erbauern, der Noriker Burg (Castrum Noricum) nannte. Inzwischen ist es noch unentschieden, ob die Stadt oder die Burg älter sey.

Die verschiedenen Meinungen älterer und neuerer Schriftsteller von dem Ursprung des Namens Nürnberg findet man angeführt in des Hrn. Hofraths Harleß diss. de Originatione Vocabuli Nurenberg. (Erlang. 1764. 4.) wo S. 10. der Name Nürnberg davon abgeleitet wird, daß, weil den, nach Sachsen reisenden Schwaben und Franken Nürnberg, (oder vielmehr vielleicht der Noriker Burg) gegen Norden gelegen, davon zuerst der Berg Norduberg, Norenberg, Nornberg, Nurenberg, Nurnberg genennet worden sey, dann das darauf erbaute Castrum

der viele Orte in dieser Gegend sich auf reuth endigen, Großreuth, Dillenreuth, Kleinreuth, Poppenreuth u. a. m.

*) Horaz sagt Lib. I. Carm. Ode XVI. Quas neque Noricus deterret ensis. und Ovid Lib. XIV. Metam. vers. 712. Saevior, et ferro, quod Noricus excoquit ignis.

strum und endlich die darunter angelegte Stadt diesen Namen bekommen.

Von dem Sprichwort „es giebt nur Ein Nürnberg" steht ein kleiner Aufsatz im Histor. Diplomat. Magazin B. II. S. 415—422.

§. 3.

Geschichte der Stadt vom J. 1062—1300.

Nürnberg wurde, wie alle Städte, nach und nach erbaut. Sein historisches Leben beginnt erst mit dem eilften Jahrhundert. Die älteste, bisher bekannte Urkunde, worinn Nürnbergs gedacht wird, ist ein Diplom Heinrichs IV. vom J. 1062. Nürnberg wird darinn als ein Ort angeführt, der bereits zwischen den Jahren 1039. und 1056. Marktfreyheit, Zoll- und Münzrecht von dem Kaiser Heinrich III. erlangt hatte, welche Rechte auch Herspruk im J. 1060. und Fürth im J. 1062. erhielten *).

*) Regularibus ejusdem sanctae Babenbergensis Ecclesiae in majori Monasterio — ac quendam locum illorum Iuris, Vourte (Fürth) dictum, in Pago Nordgowe situm, in Comitatu Henrici Comitis mercatum (mercaturam) a beatae memoriae Patre nostro aliquando Nuerenberc translatum, cum Theloneo et percussura proprii numismatis reddimus et confirmauimus etc. S. Sing. Norimb. p. 522. Fabers Staatskanzley Th. XXXI. p. 155 Wölkers Hist. Norimb. Diplom. Lünigs Reichs-Archiv; Ludewigii Scriptores Rerum Bambergens. Eine vom Abt. Johann

Zwey gleichzeitige Geschichtschreiber *) gedenken Nürnbergs bey den Jahren 1070 und 1072. wo sie von den Wunderwerken reden, welche der h. Sebald (S. EWALDVS) zu Nürnberg verrichtet haben soll. Beide sind die Ersten, welche den Namen Nürnberg gebrauchen, da noch nach dieser Zeit, Otto Frisingensis, welcher dieses Orts ebenfalls gedenkt, nur Castrum Noricum schreibt **).

Kai-

zu St. Michael vor Bamberg im J. 1509. vidimirte Abschrift führt Hr. Prof. Still in Bibl. Nor. P. I. Sect. I. p. 172. an.

*) Der Verf. des Chronici Augustensis sagt nach Freheri Tom I Scriptt. Rer. German. ad A. 1070. pag. 500. „In Nurnberg Sebaldus primum miraculis claruit." — Lambertus Schafnaburgensis in Tract. de Rebus Gestis Germanorum schreibt in Pistorii Tom. I Scriptt. Rer. ad. A. 1072. p. 352. „Clara et celebris ualde his temporibus per Gallias erat memoria S. Sebaldi in Nurnberg et S. Heimerad in Hasengun, et magno populorum concursu quotidie frequentabantur, propter opitulationes, quae diuinitus illic languentibus saepenumero conferebantur."

**) Otto Frisingensis, welcher in diesem Jahrhunderte lebte, schreibt: „Quo pacto dimissis Saxonibus, cum Bajoariis Castrum Noricum obsidione cingit, ipsoque per duos uel amplius menses expugnato, Ratisponam, Norici Ducatus Metropolin, adiit." S. Christ. Vrstisii Tom. I. Germ. Hist. illustr. p. 144. Und der Verf. Hist. Vitae Henrici IV. schreibt als ein gleichzeitiger Chronist von diesem Vorgang also: Mox Castellum Norimberck minax obsedit, vbi quanta uirtute pugnatum sit, clades utriusque partis argumento fuit. Sed obsessis quanto minus spei, tanto plus animi inerat:

et

Kaiser Heinrich IV., welcher vom J. 1056 bis 1106. das teutsche Reich beherrschte, hielt sich einige Zeit zu Nürnberg auf, und zwar in den Jahren 1073 und 1074., wie ein gleichzeitiger Annalist, Lambertus Schafnaburgensis, am a. O. p. 364. und 376. bezeuget.

Eben dieser Kaiser ließ im J. 1077. zu Nürnberg zwey Urkunden ausfertigen, welche die ältesten sind, die überhaupt als hier ausgefertigt bekannt sind. Sie stehen in Vghelli Italia Sacra Tom. V. Fol. 57. und 58. und in den Singul. Norimb. p. 347. Nach dem Zeugniße der unten angeführten Annalisten hat Kaiser Heinrich der V. noch bey Lebzeiten seines Vaters, Heinrichs des IV., im J. 1105 (nach Andern 1106.) Nürnberg eingenommen, weil es seinem Vater treu blieb.

Nach einer geschriebenen Stadtchronik ist er „nach 31 Stürmen, so er davor verlohren, endlich über das Waßer herein, an dem Ort, so man wegen der großen Gegenwehr, die da geschehen, noch heutiges Tages die Obern- und Untern-Wehr (nahe bey dem Trödelmarkte oder Saumarkt) nennet, erobert, und, wie Einige melden, alles, Jung und Alt, in der Stadt erstochen, auch die Kinder in der Wiege schleifen und verbrennen lassen. Es wurde Nürnberg her-

 nach

nisi Imperator sceleri parcens, castellum tradere praecepisset, adhuc ibi cassa obsidione laboraret, excepto, si sola fames, quae cuncta expugnat, illud non expugnaret. "a. a. O. p. 387.

nach Rudenberg (vielleicht Ruinenberg) genennet, und lag also 33 bis 34 Jahr öde, und obwohl Einige meinen, es sey damals auch die Burg (das nachmalige Reichs-Schloß, die Reichs-Veste) erobert worden, so findet es sich doch in den Jahrbüchern, daß es eine Jungfrau geblieben, und von einem tapfern Mann, Namens Gottfried, erhalten worden."

Damals war der Peynizfluß ausserhalb der Stadt, welche ein Viereck ausmachte. Auf der Schmelzhütte steht noch ein Stück der alten Mauer. Daß Nürnberg nicht erst unter Heinrich dem VI. eine Mauer bekommen habe, erhellet aus der Stelle eines Annalisten (Annalista Saxo, Anonymus de Guelphis) welcher sie bey dem Jahre 1127. urbem munitissimam nennt.

Die Stadt wurde aber bald wieder hergestellt. Nach dem Tode Heinrichs des V. bemächtigten sich ihr die Herzoge in Schwaben, Friedrich und Conrad. Selbst ausländische Chronisten geben ihr in diesem Zeitraum den Namen Ciuitas.

Lothar suchte, im J. 1127. nach dem Tode K. Heinrichs des V. diesen Ort den Herzogen in Schwaben, Friedrich und Conrad, die sich als Schwesterkinder des verstorbenen Kaisers ein Erbrecht auf das Reich anmaßten, wieder zu entreißen. Er belagerte Nürnberg zwey Monate lang, aber — vergeblich, und zog sich nach Würzburg zurücke.

Endlich wurde ihm, da er durch den heil. Bernhard, Abt zu Claravalle, im J. 1130. mit den beiden

den Herzogen in Schwaben und Franken, Friedrich und Conrad, ausgesöhnt worden war, Nürnberg (Castrum Noricum) abgetreten, welches die Annales Hildesheimenses ad A. 1135. und der Chronographus Saxo ad A. 1135. bezeugen.

Er überließ hierauf diesen Ort seinem Schwiegersohne, dem Herzog Heinrich dem Stolzen in Baiern, zu Lehen, dem ihn aber Kaiser Conrad der III. wieder abnahm. Er hat Nürnberg als einen, zu den kaiserlichen Domainen gehörigen Ort dem Reich unmittelbar von Neuem unterworfen.

In einer alten Stadtchronik heißt es bey dem J. 1150. „Der Bonersberg (Pannierberg) ist dem Kaiser Conrad dem Dritten sein Lustgarten gewesen, und hat mit ihm sein Gemahl allda gewohnet. Man findet noch heutiges Tages etliche Stücke desselbigen Gartens in etlichen Häusern daselbst, hin und wieder unterschiedlich ausgetheilet.“

Schon in diesem Jahrhunderte wurden einige Reichstäge zu Nürnberg gehalten, nämlich zwey vom K. Conrad dem III. in den Jahren 1142 und 1147. und fünf vom K. Friedrich dem I. in den Jahren 1165. 1166. 1170. 1183. und 1187., in welchem letztern Jahre ein gleichzeitiger Annalist Nürnberg castrum imperiale und K. Friedrich der I. es castrum suum nennt.

Im folgenden Jahrhunderte vermehrten sich die Handwerker, und der Handel Nürnbergs erstreckte sich nach und nach immer weiter, selbst außer Teutschland.

Im

Im J. 1219. ertheilte K. Friedrich der II. der Stadt Nürnberg ein wichtiges Privilegium, oder vielmehr eine ganze Sammlung von Freyheiten. Dieß ist der älteste im Original noch vorhandene Freyheitsbrief für Nürnberg, welcher die Bestätigung vieler ältern Rechte und Freyheiten enthält, und von den folgenden Kaisern bestätigt wurde.

Daß Nürnberg schon bald nach dem zwölften Jahrhundert in Ansehung seiner Gesetze, seiner Bevölkerung u. s. w. bey Auswärtigen in Ansehen stund, und ein sehr bekannter Ort war, läßet sich sehr leicht aus einigen Stellen schwäbischer Dichter, eines Walthers, Wernhers, Marners, schließen.

Walther von der Vogelweide war schon in den ersten Decennien des 13ten Jahrhunderts unter dem römischen Könige Philipp als Dichter bekannt, und ist um das J. 1240. gestorben. Er nennet sich selbst einen Landherrn aus Böhmen.

Nicht viel später als Walther von der Vogelweide lebten die beyden andern, wie die Vorrede zur folgenden Sammlung beweiset: „Proben der alten schwäbischen Poesie des dreyzehenten Jahrhunderts. Zürich, 1748. in 8." Einige merkwürdige, die Stadt Nürnberg betreffende Stellen findet man wieder abgedruckt in den Waldauischen Beyträgen rc. B. IV. H. XXIX. S. 332 - 340.

Bey dem J. 1266. schreibt ein Nürnbergischer Chronist: „Ein Pfund Novi, nach der Nürnbergischen Münz ist gewest achtmal 30. oder vier Pfund Gelds, wie dann das Eisen noch nach diesem Pfund ver-

verkauft wird, und wollen Etliche, das sey vor Jahren ein Gulden und ein Pfund Hallers ein Ding gewest.“

Die älteste Geschichte des Kirchenwesens in Nürnberg enthält viele Fabeln, besonders die Geschichte des h. Sebalds (oder vielleicht S. Ewaldi), welcher der Schutzheilige des ehemaligen römischkatholischen Nürnbergs war.

Unter den Klöstern ist das Egydienkloster, welches von K. Konrad dem III. seiner Gemalin Gertraud zu Gefallen im J. 1140. errichtet, und mit Schottenmönchen des Benedictinerordens besetzt, dessen Abt auch zu einem unmittelbarn Reichsstand erhoben worden war, das älteste.

Im J. 1252. soll das Kloster zu St. Johannes gebaut worden seyn, aus welchem nachher ein Siechkobel (eine Wohnung für alte und kranke Personen) entstanden ist, dessen schon in einer Urkunde vom J. 1307. gedacht wird. Und im J. 1323. wurde die Kirche bey dem Siechkobel zu St. Johannes von der Familie der Tezel gestiftet.

Das Karthäuser-Kloster, welches erst im J. 1381. erbaut wurde, ist das jüngste unter den Klöstern Nürnbergs. S. Geschichte und Beschreibung der Nürnbergischen Karthause rc. m. K. von Joh. Ferd. Roth. Nürnb. 1790. gr. 8.

§. 4.

Fortsetzung von 1300—1797.

Nürnberg hieng, nach Absterben K. Heinrichs VII., dem Herzog Ludwig in Baiern an, welcher im J.

J. 1315. daselbst einen Reichstag hielt. Ludwig belagerte im folgenden Jahre das Eychstädtische Städtchen Herrieden, das sich gegen ihn erklärt hatte, und eroberte es mit Hülfe der Nürnberger. Nach seinem Tode ergriff der Magistrat die Parthey K. Karls IV. und öffnete ihm, als er im J. 1347. von Regensburg, aus mit einem Kriegsheere nach Nürnberg anrückte, freywillig die Thore der Stadt. Die übrige Bürgerschaft aber, oder das gemeine Volk, soll dem Grafen Günther von Schwarzburg angehangen haben, und daraus will man die Ursache des im J. 1349 in Nürnberg entstandenen Aufruhrs, welchen die dasigen Zünfte erregten, herleiten.

Diese Zünfte hatten nemlich wegen der von ihnen geforderten Steuern unter Ludwig V. verschiedene Freyheiten erlangt; vielleicht besorgten sie, solche unter der neuen Regierung K. Karls IV. wieder zu verlieren. Vielleicht hätten auch mehrere Bürger, welche durch ihre Handlungsgeschäfte Ansehen und Reichthum zu erwerben gewußt hatten, an der Regierung der Stadt gerne Antheil genommen, welche in den Händen gewisser Familien oder der erbarn Geschlechter war.

Die unzufriedenen Bürger beschloßen, das Rathhaus zu bestürmen und die sämmtlichen Glieder des Magistrats an einem bestimmten Tage zu ermorden. Allein der Magistrat, welcher inzwischen durch einen Mönch aus dem Dominikanerkloster Nachricht von dieser Verschwörung erhalten hatte, versammelte sich an diesem Tage nicht, sondern flüchtete theils sogleich aus der Stadt, theils begab er sich in den Schutz der Bürger, welche ihm getreu blieben waren, besonders der

Metz-

Metzger und Messerschmiede. Unter dem Geleite derselben kamen die Zurückgebliebenen glücklich zu den vorher schon entflohenen Magistratsgliedern nach Heideck, wo sie unter dem Schutze des dasigen kaiserlichen Kommissairs sicher waren.

Inzwischen wurde das Rathhaus gestürmt, der öffentliche Schatz beraubt, die Rechnungen der Personen, welche zu den erbarn Geschlechtern gehörten, so wie die Häuser der Juden, welche von den Bürgern viele Pfandschaften hatten, geplündert; auch wurden viele wichtige Urkunden und Documente zerstreut oder vernichtet. Die unzufriedenen Bürger wählten aus ihren Mitteln einen neuen Magistrat, welcher aber kaum ein halbes Jahr sich behauptete. Denn K. Karl IV. näherte sich der Stadt mit einem Kriegsheere, setzte ihn nach seinem Einzug ab, bestrafte die vornehmsten Anführer, schränkte die Freyheiten der Zünfte ein, und setzte die vertriebenen Magistratspersonen wieder in ihre vorigen Aemter und Rechte ein. Doch ist es sehr wahrscheinlich, daß von dem Kaiser in Ansehung der Regierungsform einige Abänderungen getroffen worden sind; wenigstens findet man in den vorhergehenden Zeiten weder von den acht alten Genannten des Magistrats noch von den acht Handwerkspersonen, welche zu Rath sitzen, einige Spuren.

Die Treue der Mezgerzunft wurde unter andern mit der Ausschliesungsweise ertheilten Erlaubniß belohnt, jährlich in der Fastenzeit öffentliche Lustbarkeiten in Maskenkleidungen, welche man Schönbant, (das Schönbantlaufen) nannte, anstellen zu dürfen. Die Freyheit, diese Lustbarkeit anzustellen, überliesen die Metzger aber meistentheils andern

Ge-

Gesellschaften für Geld. Zur Zeit Osianders, Predigers zu St. Lorenzen, wurde dieses Schönbartlaufen, nachdem es beynahe 200 Jahre fortgedauert hatte, verboten, weil man ihn durch eine pasquillantische Mummerey dem öffentlichen Hohngelächter Preiß gegeben hatte, wovon noch Abbildungen vorhanden sind.

Im J. 1356. wurden auf einem Reichstage von K. Karl dem IV. und den versammelten Ständen die 23. ersten Kapitel der goldenen Bulle in dem Grundherrischen Hause am Ponersberg gemacht, welches Haus daher noch jetzt den Namen zum goldenen Schilde führt. In diesem Reichsgrundgesetze (Kap. 28. §. 5.) erlangte Nürnberg auch das Vorrecht, daß jeder teutsche Kaiser und König seinen ersten Reichstag in Nürnberg halten, und daß die Stadt den König in Böhmen, wann er zur Kaiserwahl reiset, geleiten soll. S. C. S. E. Holzschuheri Orat. de Comitiis, A. 1356. Norimbergae celebratis, Altd. 1732. 4.

Wegen der Befehdungen, welche in Deutschland zu Ende des XIV. Jahrhunderts, und besonders nach K. Karls IV. Tod immer häufiger und schädlicher wurden, trat Nürnberg im J. 1384. dem Schwäbischen Bunde bey, und wurde unter andern mit dem Bischof von Würzburg und dem Burggraf Friedrich in einen Krieg verwickelt.

Im J. 1424. hat K. Siegmund der Stadt Nürnberg die Reichs-Kleinodien und Heiligthümer auf immer zur Verwahrung übergeben. Sie wurden durch Siegmund Stremer und Ge-

org Pfinzing, Abgeordnete des Magistrats, aus Prag nach Nürnberg gebracht. Von dieser Zeit an biß zum J. 1523., also gerade hundert Jahre lang, wurde das Heiligthum dem Volke von einer, am Markte errichteten Bühne jährlich nach Ostern gezeigt. Damit war eine Heiligthumsmesse und Ablaß verbunden, welches eine ausserordentliche Menge fremder Personen, selbst aus den entferntsten Ländern, herbeylockte.

Im J. 1499. wurden die Juden aus Nürnberg weggeschaft; sie begaben sich größtentheils nach Frankfurt am Mayn. Ihre Synagoge, ihr Kirchhof und ihre Häuser wurden niedergerissen. Eine Strasse führt noch den Namen Judengaße, und ein Platz heißt noch jetzt der Judenkirchhof. Ihre vorherige Synagoge stand, wo jetzt die Marienkirche steht, die im J. 1355. erbaut worden ist.

Um das J. 1448 entstanden zwischen dem Markgrafen Albrecht, mit dem Zunahmen Achilles, und der Stadt Nürnberg Irrungen, welche endlich in einen landverderblichen Krieg ausbrachen. Der wegen des Sächsischen Prinzenraubs berüchtigte Kunz von Käufungen und Reuß von Plauen waren in diesem Kriege die Hauptleute der Nürnberger. Obgleich dieser Krieg kaum ein Jahr dauerte, so wurden doch nach damaliger Sitte, auf beiden Seiten viele Ortschaften im Anspachischen und Nürnbergischen geplündert, verheert und zum Theil ganz ausgebraunt.

In dem, auf Absterben Herzog Georg des Reichen ausgebrochenen baierischen Erbfolgekrieg erhielt die Stadt Nürnberg, so wie andere Reichs-

stände, von dem Kaiser den Befehl, die Länder Kurfürsts Philipps zu Pfalz anzugreifen, und die gegen ihn erkannte Reichsacht vollziehen zu helfen. Bey dieser Gelegenheit wurden in dem J. 1504. die Aemter Lauf, Altdorf, Hersbruck, Pezenstein, Stierberg, Velden und noch einige andere Schlösser, Flecken und Dörfer durch das Nürnbergische Kriegsvolk eingenommen und der Stadt zu einigem Ersatz der aufgewandten beträchtlichen Kriegskosten zum Besitz überlassen, über welchen Besiz aber noch in den neuesten Zeiten Streitigkeiten und kostspielige Prozesse entstanden sind.

Nürnberg war unter den Reichsstädten die erste, welche das kirchliche Religionsgeschäft betrieb, und zwar schon im J. 1524.

Die Streitigkeiten mit dem Marggrafen von Brandenburg wegen der hohen fraislichen Obrigkeit in dem Nürnbergischen Gebiete, wegen des Geleitsrechts und wegen der Wildbahn, wurden durch die Errichtung eines Lazareths und anderer Gebäude vor der Stadt auf das Neue rege gemacht. Es entstand darüber am Reichskammergericht ein Proceß, welcher im J. 1526. seinen Anfang nahm und noch nicht geendigt ist. Eine traurige Folge davon war, daß Marggraf Albrecht im J. 1552 die Stadt belagerte und durch heftiges Bombardiren sehr beschädigte. Es gelang ihm zwar nicht, die Stadt zu erobern, aber doch wurden nicht nur die Vorstädte, Gärten und die ganze Gegend um die Stadt, sondern auch, überdieß noch 2 Städchen, 3 Klöster, 19 Schlößer 75 Herrensitze, 17 Kirchen, 28 Mühlen und 170 Ortschaften ausgeplündert, verheert und verbrannt.

Auch

Auch der dreyßigjährige Krieg fügte der Stadt Nürnberg einen solchen empfindlichen Schaden zu, daß sie sich nie wieder ganz davon erholen konnte. Der kaiserliche General Tilly im J. 1631. und im folgenden Jahr Wallenstein, Fürst von Friedland, ließen die Gegend um die Stadt und mehrere entferntere Ortschaften plündern und in die Asche legen.

Nicht minder mußte Nürnberg an den folgenden ausgebrochenen Kriegen Antheil nehmen, wodurch diese Stadt wegen Entrichtung der Römermonate und Stellung des Contingents zur Reichsarmee sehr geschwächt wurde. In dem siebenjährigen Kriege wurde die Stadt durch eine zweymalige Königlich-Preusische Invasion gebrandschatzt, nemlich im J. 1757. durch das Obrist-Lieutenant von Meyersche Freycorps und im J. 1762. unter Kommando des Generalmajors von Kleist.

Wir übergehen die innere Unglücksfälle, welche Nürnberg von Zeit zu Zeit betroffen haben, mit Stillschweigen, als: Pest, epidemische Seuchen, Theurung, Mißwachs, Getreidesperre, Ueberschwemmungen, Feuersnoth u. a. m.

Noch wollen wir anführen, daß in den neuesten Zeiten einige, aus den finstern Zeiten noch beybehaltene kirchliche Gebräuche abgeändert worden sind. In dem J. 1783 wurde der Exorcismus bey der Taufe abgeschaft; auch wurden die Wochen-Frühmessen, weil sie von Niemand mehr besucht wurden, eingestellt. Im J. 1789. wurden die Früh- und Vesper-Chöre aufgehoben, und beschlossen,

einige Diakonatsstellen in der Stadt einzuziehen.

Im J. 1790. wurde die Privatbeichte in eine allgemeine abgeändert, und im J. 1791. ein neues Gesangbuch eingeführt. Gegenwärtig wird an der Verbesserung der Liturgie und zweckmässigeren Einrichtung der Religions-Unterrichts-Bücher gearbeitet.

§. 5.

Von den ehemaligen Beamten des Kaisers und Reichs.

Ein Butigler oder Zeidelmeister, (welcher die Aufsicht über die Bienenzucht und den Honigbau in dem Reichswald hatte, im Namen des Kaisers Recht sprach und die davon zu ziehenden Einkünfte einnahm) kommt in einer Urkunde vom J. 1108 vor. S. C. G. Schwarzii diss. de Butigulariis praecipue iis, qui Norimbergae olim floruerunt. Altd. 1743. in 4. und E. C. Bezzelii Spicilegium de Butigulariis Norimbergensibus. Altd. 1782. 4. Dieses Zeidelgericht existirt noch jetzt, und hat seinen eignen Richter und Beysitzer.

Die Anordnung der Burggrafen zu Nürnberg schreibt man Kaiser Konrad dem III. zu. Konrad, den man in den Jahren 1164 bis 1189 bald als Burggravius, bald als Praefectus, als einen Zeugen in Urkunden antrift, soll der erste Burggraf aus dem Zollerischen Hause gewesen seyn. Im J. 1273. wurde dem

dem Burggrafen Friedrich vom K. Rudolf dem I. das Burggrafthum zu Nürnberg nebst andern Rechten als Mann- und Weiberlehen erblich verliehen.

Den Reichsschultheißen und den Schöpfen war die Gerichtsbarkeit in der Stadt anvertraut. Im J. 1313 verlieh K. Heinrich der VII. dem Reichsschultheiß das Geleitsrecht auf den Reichs- und Heerstraßen, und bestimmte die Verhältniße und Rechte des Schultheißen, des Raths und des Landgerichts. Das Insiegel des Schultheißen, der einfache Adler, findet sich im J. 1446. zum erstenmal an einer noch vorhandenen Urkunde. S. Litterar. Museum B. I. p. 519. — Histor. Diplomat. Magazin (Nürnberg. 1781. in 8.) B. I. S. 14 — 35. — Hrn. Senators C. W. F. von Stromer Geschichte des Reichs-Schultheißen-Amtes in Nürnberg. 1789. in 8.

Der erste mit Namen bekannte Reichs-Schultheiß, Conrad Eseler, kommt erst in Urkunden vom J. 1225. vor.

In dem Freyheitsbriefe, welchen K. Friedrich der II. im J. 1219. der Stadt ertheilte, wird auch schon des Schultheißen-Amtes, als eines bereits vorhandenen Amtes, gedacht, und dem Schultheißen verstattet, einen Bürger, der etwas verschuldet, an Leib und Gut zu strafen.

Das oberste Forst- und Jägermeister-Amt über den Reichswald bey Nürnberg, als Zubehörde der Reichsvogtey, hat K. Friedrich der II. dem

Waldstromern, Heinrich und Gramlieb, im J. 1223. Kaiser Rudolf im J. 1289. dem Otto Coler als Lehen übergeben.

§. 6.

Von den Kaiserlichen und des Reichs Landvögten zu Nürnberg.

Die Reichs- oder Landvögte wurden in den Zeiten des Mittelalters von den teutschen Kaisern als Statthalter derjenigen Provinzen und Städte gesetzt, die zu den kaiserlichen Kammergütern gehörten. Alle, welche innerhalb ihrer Landvogtey wohnten und nicht besonders befreyt waren, selbst alle niedrigern Reichsbeamte in den Städten und auf dem Lande, auch alle Reichslehnleute und Ministerialen, waren ihnen unterworfen. Sie übten in bürgerlichen und peinlichen Fällen die oberste Gerichtsbarkeit aus. Sie mußten den Landfrieden zu erhalten suchen; sie waren Schuz- und Schirmvögte der Klöster und Stifter; sie besorgten endlich auch die kaiserlichen Regalien, z. B. Zölle, Münze *).

Auch zu Nürnberg wurden von den Kaisern kaiserliche und des Reichs Landvögte angeordnet, welche in lateinischen Urkunden, bald Prae-

*) S. Is. Peyers von Flaach Disp. de Aduocatiis lib. ciu. Imp. Cort. Frans. Altd. 1722. und die darinn angeführten Beweiße, und des Herrn Ebners von Eschenbach Fragmente zur Geschichte der Kais. Landvögte zu Nürnb. 1787. gr. 4to.

Praefectus *) oder Aduocatus **) bald (da mit Anfang des 14ten Jahrhunderts die teutsche Sprache gebraucht wurde) Unser und des Reichs Ambtmann, Amptmann und Pfleger von unser und des Reichs wegen, des Reichs Pfleger ***), Landvogt, Landvogt des Reichs****) genennt wurden.

*) In einem Gnadenbriefe, den K. Heinrich VII. dem Schottenkloster zu Nürnberg 1225 ertheilte, wird eines Conradi Praefecti de Nuremberga gedacht. S. Hist. Nor. Diplom. VI. p. 51. und Hrn. Pastors L. St. Links Histor. Diplom. Nachricht von Conrad Grafen von Dorenberg ꝛc. (Nürnb.) 1789. in 4.

**) In einer Urkunde eben dieses Königs vom J. 1309 sagt selbiger: Damus firmiter in mandatis Aduocato, qui pro tempore fuerit in Curia Norimberg. S. Hist. Nor. Dipl. LXVII. p. 222.

***) In einer Verordnung K. Ludwigs des IV. daß die Mörder keine Freyung haben sollen, vom J. 1341, stehet die Stelle: „doch mag unser und des Reichs Ambtmann. S. Hist. Nor. Dipl. CX. p. 303. In einem Gnadenbriefe K. Karls IV. vom J. 1347., in welchem er die, von seinen Vorfahren der Reichsstadt Nürnberg ertheilten Privilegien wegen der Reichsburg bestättigt, heißt es: „Wer Amptmann und Pfleger von unsrer und des Reichs wegen auf der Burg sey ꝛc. „Ebend. CXVII. p. 316. In einem allerhöchstrichterlichen Ausspruche, einige Strittigkeiten zwischen den Herrn Burggrafen und der Stadt Nürnberg betreffend; vom J. 1362. „Also wer des Reichs Pfleger wäre auf der Burg ꝛc.“ sodann: „wann ein Reich abgieng, daß der Pfleger die Burg einantworten sollt.“ Ebend. CLXXXIV. p. 410.

****) In einem Briefe Conrad Waldstromers, gegeben 1375. am Freytag vor St. Ehrhardtstag, der kaiserlichen

Diese kaiserlichen Landvögte zu Nürnberg hatten gleiches Ansehen und gleiche Macht, wie die übrigen Landvögte des Reichs. Sie waren die Statthalter über die in dem Nürnbergischen Distrikte gelegenen und zur Reichsburg gehörigen Kammergüter, wovon wir unten Beweiße anführen wollen. In bürgerlichen *) und peinlichen **) Fällen übten sie da, wo es, als wie z. B. in den beiden Reichswäldern herkommlich war, die Ober-

Landvögte Vorstmeister und Vorster Recht und Gerechtigkeit auf des Reichs Wälder vmb und bey Nürnberg betreffend ꝛc. heißt es: „und soll in dem Landvogt antworten — so soll er den Landvogt an die thür weisen — mit dem Landvogt noch gnaden Dingen, — so soll er das dem Landvogt bessern — Darum mag ich sie an einen Landvogt weisen. Ebend. CCX. p. 440—442. und in eben dieser Urkunde: " die beede in vergangenen Zeiten Landvögt des Reichs gewesen sind.

*) In einem Urtheilsbriefe Graf Herrmans von Cassel vom J. 1334. sagt derselbe: „daß keiner des Reichsvorsteher, an keiner statt zu Recht stehen sollt, wann (als) in des Reichs Hof, oder vor dem Landvogt oder vor dem Waldstromer" (der damals Obristforstmeister war.)" S. Hist. Nor. dipl. XCIV. p. 283. K. Karl IV. in einem, der Zeidler Recht und Gerechtigkeit auf den beyden Reichswäldern betreffenden Bestättigungs-Briefe vom J. 1350. „Es sollen auch die Zeidler zwirnt (zweymal) in dem Jahre darumb rugen dem Zeidelmeister. Ist aber, daß er ihn das nicht ausrichten, so sollen sie es klagen unserm und des Reichs Pfleger (zu Nürnberg) und der soll es ausrichten." Ebend. CXXXVII. p. 347.

**) In eben diesem Bestättigungs-Briefe K. Karls IV. vom J. 1350. sagt derselbe: „Was auch Todtschläg in dem Gericht geschehen, das gehört einem Landvogt an ꝛc." Ebend. CXXXVII. p. 347.

Obergerichtsbärkeit aus *). Unter ihrer Aufsicht stand die Ausübung der kaiserlichen Regalien, der Steuer, der Zölle, des Geleites. Sie waren auch Schuz- und Schirmvögte der Reichslande und der Klöster.

§. 7.

Von den öftern Erweiterungen der Stadt, und deren jetzigen Beschaffenheit.

Eben so wenig, als den ersten Ursprung der Stadt, kann man ihre erste Größe und ihren ursprünglichen Umfang genau angeben, noch zuverläßig bestimmen, wann und wie oft sie erweitert worden sey. Nur von den beiden letzten Erweiterungen der Stadt kann man die Zeit angeben. Die erste bekannte und beträchtliche Erweiterung geschah nach dem J. 1130., indem man auf der Mittagsseite der Pegniz die Stadt in der Pfarre zu St. Lorenz zu bauen anfieng. Auf der Sebalder-Seite, oder in der Altstadt, lief die Stadtmauer von dem Wasserthurme an der Pegniz bey

*) In einem Gnadenbriefe K. Ludwigs, dem Abt und Convent zu St. Gilgen (Egydien) zu Nürnberg im J. 1339. ertheilt, worinn er selbige von dem Landvogte zu Nürnberg befreyt, heißt es: „Von erst, daß wir wöllen daß all ihr gut vnd vrbar wo sie die ligent habent vnvogtbar vnd frey sein von aller Vogtey Steir vnd Forderung, vnd daß einigen unser Landvogt oder Amptmann kein Vogtey von derselben jren Gütern vnd vrbarn inn vnserm vnd des Reichs namen, nicht fordern noch nemen soll." Ebend. CIV. p. 294.

dem neuen Bau gegen die jetzige Füll *), die Zißelgaße hinauf, bis zum Thiergärtnerthor, um die Burg herum, biß zu dem Fröschthurm; von da den Schwabenberg **) herab, biß zu dem jetzigen Laufer-Schlagthurme, Schmelzhütte am Schießgraben ***), bis wieder an die Pegniz, und nach dem Laufe derselben an der alten Lederergasse, bis auf den jetzigen Spitalkirchhof. Von hier gieng man über die Pegniz hinüber, und fieng an, auf der südlichen Seite derselben die Neustadt oder die Lorenzerseite zu bauen. Hier schloß sich die neue Stadt an die alte an, und wurde nur durch die mitten durchströmende Pegniz getrennt.

Die letzte Erweiterung wurde im J. 1350. nach einem in dem vorhergehenden Jahre entstandenen Aufruhr angefangen, aber erst im folgenden Jahrhundert, und zwar im J. 1427. vollendet. Die Aufrührer, welche

*) Diese Strasse, welche die Füll genennt wird, hat bey der nachherigen zweiten Erweiterung diesen Namen erhalten, weil ein Theil des vorhergelaufenen Stadtgrabens ausgefüllt worden ist.

**) Der Schwabenberg hat seine Benennung von den Barchetwebern, die aus Schwaben nach Nürnberg kamen, und für die man im Jahr 1488. auf diesem Plaze Häuser banete. Man gab ihnen Befreyung von aller bürgerlichen Beschwerde auf fünf Jahre und Nachsteuerfreyheit, um dadurch den Barchethandel in die Stadt zu ziehen.

***) Der Schießgraben hat den Namen von dem Armbrustschießen, wozu in den J. 1582. und 1583. ein Haus erbaut worden ist, das noch jetzt von einigen Bürgern zu dieser Absicht gebraucht wird.

welche damahls einen neuen Magistrat erwählt hatten, wollten die Stadt mehr als noch einmal so groß machen, als sie damals war.

Die Stadt wurde mit einem Graben umgeben und mit einer Ringmauer umfangen, welche in den Jahren 1528, 1530, 1559 und 1597. sehr verbessert wurde.

Die Stadt hat nun, nach ihrer lezten Erweiterung, 190. Strassen oder Gassen, Gäßchen, Pläze und Höfe, welche einen freyen Durchgang haben; bringt man aber die kleinsten Gäßchen, d. i. solche, welche keinen auszeichnenden Namen haben, und überhaupt Reichlein genannt werden, und kleine Höfchen, wo kein freyer Durchgang ist, mit in Anschlag, so kommt freylich eine Summe von 219 heraus, wie sie Hr. Nicolai in seinen Reisen angiebt. Die Anzahl der Häuser mag sich auf 5000 belaufen.

Der Thürme an der innern und äußern Stadtmauer sind, ohne die sechs hohen Thürme an den Hauptthoren, hundert und vier.

Die Stadt wird durch den, sie durchströmenden Pegnizfluß, in zwey Haupttheile getheilt, welche nach den, in selbigen befindlichen Hauptpfarr-Kirchen, St. Sebalds und St. Lorenzens Seite genennet werden.

Die zwey Inseln, welche der Pegnizfluß macht, namentlich der Säumarkt (Trödelmarkt) und die Schütt, werden zu St. Sebalds Seite gerechnet.

Jede dieser beiden Seiten theilt sich wieder in vier Viertheile, welche ihre Benennungen von verschiedenen Plätzen und Kirchen haben, die innerhalb ihres Bezirks liegen. Jedes dieser Viertel hat ein Rathsglied zum Vorgesetzten, welcher Viertelsherr genennet wird. Unter diesem stehen die Gassenhauptleute, welche angesehene Bürger sind, die über einzelne Gassen und kleinere Distrikte, in welchen sie wohnen, die Aufsicht haben. Daher werden die acht Viertel wieder in mehrere Gassen-Hauptmannschaften eingetheilt, deren man 122 in allem zählt, wovon die Sebalderseite 57. und die Lorenzerseite 65 hat.

Der Brücken und kleinen Stege über die Pegnitz, welche beide Seiten der Stadt mit einander verbinden, sind in allem sechszehn, wovon sieben von Stein erbaut sind, eine hölzerne Brücke, und acht Stege (Steige) von Holz.

In Ansehung der Wasserleitungen, Röhren und Brunnenwerke, absonderlich aber wegen der Springbrunnen und lebendigen Wasser, verdient Nürnberg in die erste Reihe berühmter Städte gesetzt zu werden, da nicht nur öffentliche Plätze und Straßen, sondern auch sehr viele Häuser und Gebäude mit dergleichen versehen sind.

Der öffentlichen Wasserwerke, Brunnen und Springbrunnen zählt man ungefähr hundert und drey und dreyßig, denn ganz genau läßt sich ihre Anzahl nicht bestimmt angeben, weil sich hierinnen vieles von Zeit zu Zeit verändert.

Das

Das Wasser giebt nicht nur die Pegniz, sondern auch der Fischbach, welcher ein Abzug des Duzendteichwassers und für die Stadt sehr nüzlich ist, weil durch ihn viele Straßen reinlich erhalten werden, auch viele Arbeiter und Handwerker seines Wassers zu ihren Arbeiten sich bedienen. Er ist durch einen Kanal bey dem Frauenthore in die Stadt geleitet, theilt sich in zwey Arme, und fließt durch verschiedene Straßen, biß er sich an der vordern Ledergasse vereinigt, und bey Oberwehr in die Pegniz fällt.

Die Figur der jetzigen Stadt könnte man ein schräges — obschon nicht scharfes und regulaires — Viereck nennen.

Was die Volksmenge Nürnbergs betrifft, so wird sie verschieden angegeben.

In einer geschriebenen Stadtchronik sind die Einwohner Nürnbergs auf 20000 bestimmt.

Im J. 1478. wurden die Heerdstätten in der Stadt gezählt und 4348. gefunden.

Herr Professor J. D. A. Höck giebt im Journale v. u. f. Franken B. II. H. VI. 1791. S. 713. und 714. für 18 Quadratmeilen Gebiet 50,000 Seelen, und die Volksmenge Nürnbergs auf 30,000 Seelen an.

Hr. Gegenschreiber Müller in seiner Beschreibung Nürnbergs (Nürnb. 1793. in 8.) S. 188. sagt: „Nürnberg mag wohl noch vor zwey hundert Jahren die Hälfte, und vor hundert Jahren den dritten Theil mehr Einwohner gehabt haben, als jezt; dieß ist nicht

nicht in Abrede zu stellen. Indessen kann man doch ihre Anzahl, ohne die Vorstädte, Gärten ꝛc. mit in Anschlag zu bringen, den jährlichen Sterbelisten nach, wovon aber einige Eingepfarrte wegzurechnen, und andere gewöhnlich nicht darauf stehende hinzuzusetzen sind, noch immer für 30,000 Seelen annehmen; wenn man auch mit Süßmilch zum Grund legt, daß der 28ste jährlich stirbt. Da aber diese Mortalität für Nürnberg, wegen der gesunden Lage, und nach andern Verhältnißen, noch zu groß seyn möchte; so könnte die Volksmenge auch etwas mehr, als die angegebene Zahl, betragen."

Einige Angaben zur Geschichte der Bevölkerung der Stadt Nürnberg stehen in den Waldauischen Beyträgen ꝛc. B. III. H. XXI. S. 313 f.

Eine Liste der Getauften, Gestorbenen und Getrauten zu Nürnberg von den Jahren 1595 biß 1605. findet man im Journal v. u. f. Deutschland 1785. St. IV. S. 399.

Die Einkünfte vom Gebiete Nürnbergs giebt Herr Prof. Höck a. a. O. auf 440,000 Gulden an.

In der bekannten statistischen Uebersicht ꝛc. von Randel 1786. ist die Angabe: „Nürnberg hat an Gebiet in □ Meilen 30., an Volksmenge 50,000 Seelen, und an Einkünften 2 Millionen Gulden" unwahrscheinlich.

Der Betrag eines Römer-Monats für die Stadt Nürnberg, so wie sie solchen seit dem J. 1720 zur Kreißkasse hat zahlen müssen, ist 828 Gulden, seit

1788.

1788. aber nur 640 Gulden. Zu dem Kammerzieler hat sie sonst 812 Rthlr. seit 1775. aber 1015 Rthlr. gegeben. Bey einem Reichskrieg hat sie acht Compagnien zu Fuß, dann vier Compagnien zu Pferd, nämlich zwey von Kürassieren und zwey von Dragonern zu stellen.

§. 8.

Von Bürgern und Schutzverwanden in Nürnberg. *)

Die Bewohner der freyen Reichsstadt Nürnberg theilen sich in zwey Hauptklassen, in Bürger und Schutzverwandte. Beyde genießen in diesem Verhältniße verschiedene und große Vortheile, Rechte und Freyheiten, wogegen sie aber auch einige Verbindlichkeiten zu übernehmen haben.

Das Bürgerrecht wird entweder durch die Geburt, oder bey Weibspersonen durch Verheyrathung mit einem Bürger oder endlich durch ordentliche Auf- und Annahme eines Unbürgers zum Bürger erlangt und mitgetheilt.

Bey den gebohrnen Bürgern findet kein Unterschied Statt, ob sie ehelich oder unehelich, vor oder nach des Vaters Aufnahme zum Bürger gebohren worden sind.

Der Hauptunterschied zwischen gebohrnen und aufgenommenen Bürgern zeigt sich darinn, daß

erst-

*) S. Beyträge zur populären Rechtsgelehrsamkeit (Nürnb. 1783. 8.) B. I. St. 4. S. 408. ff.

erstlich ein gebohrner Bürger ein Mitglied des Staats seyn kann, ohne eben ein eigentliches Metier (Geschäft), Gewerb oder Vermögen zu haben, und zweytens, daß er, wenn er seine eigene Oekonomie (Hauswesen) errichtet, keiner feyerlichen Aufnahme unterworfen ist. Es werden auch keine Bürgen, Sporteln, auch kein Eid von ihm gefordert, sondern sein Name wird bey dem jährlichen Losungsschreiben, welches zu Anfang eines jeden Jahres von dem Bürgerschreiber vorgenommen wird, in das Bürgerbuch eingetragen.

Verheyrathet sich eine Unbürgerin an einen Bürger, so gehen sogleich nach der Kopulation die Rechte einer Bürgerin auf sie über, die ihr, ohne irgend einen Geld-Aufwand, zu Theil werden.

Die Aufnahme eines Bürgers, sowohl Manns- als Weibspersonen, letztere mögen ledigen Standes oder Wittwen seyn, — ist mit folgenden Umständen verbunden:

Wenn bey dem sogenannten Bürgeramte, welches aus zwey Rathsgliedern und dem Bürgerschreiber besteht, das vorläufige Ansuchen um das Bürgerrecht geschehen ist, so wird von dem Amte zuvörderst untersucht, ob der Bittende diejenigen Eigenschaften habe, welche bey einem Bürger erfordert werden. Er muß nemlich zeigen:

1) Daß er von freyen und ehrlichen Eltern gebohren worden sey.

2) daß er sich mit seiner vorigen Obrigkeit nicht mehr in einem bürgerlichen Verhältniße befinde.

3) daß er der Religions-Parthey der Protestanten zugethan sey.

4) ob er das Bürgerrecht für sich allein verlange, oder ob er auch Kinder habe, welche zugleich mit aufgenommen werden können.

5) mit welchem Geschäfte, Gewerbe oder Handwerk er sich und die Seinigen zu ernähren gedenke.

6) Er muß das Vermögen bestimmt angeben, welches er jährlich zu Verlosungen versprechen muß.

7) Dem Fiskus muß der jährlichen Losung halber auf alle jetzige und künftige Haab und Güter eine Hypothek versprochen und in der sogenannten Bürgerschrift verschrieben werden. Daher auch

8) zwey sogenannte Bürgerbürgen nahmhaft gemacht werden.

Wenn alle diese Umstände von dem Bürgeramte untersucht und richtig befunden worden sind, so pflegt der Bürgerschreiber sie in ein Supplikat zu bringen, welches der Bittende nebst seinen Bürgen zu unterschreiben hat. Hierauf werden sie in dem Losungsamte vorgestellt, wo der älteste Losungsrath, wenn das Supplikat abgelesen und die vornehmsten Punkte daraus mündlich wiederholt worden sind,

die Bürgen zuvörderst befragt: ob sie diese Bürgschaft wirklich übernehmen wollen? und wenn sie diese Frage bejahet haben, sie darüber eidlich angeloben läßt. Sodann muß der Bittende selbst vermittelst eines Handgelübdes versichern, daß er

1) Das Vermögen, welches er angegeben hat, wirklich besitze.

2) von selbigem sowohl, als von seinem künftigen Vermögen die jährliche Losung nebst allen andern bürgerlichen Abgaben gehörig und zu rechter Zeit entrichten, und

3) überhaupt allen bürgerlichen Pflichten, wie sie ihm bereits vorgehalten worden sind und noch werden bekannt gemacht werden, treulich nachkommen,

4) in den ersten 4 Jahren mit Entrichtung der Losung, bey Verlust des Bürgerrechts, nicht saumselig seyn,

5) seine Bürgen in dem Fall, daß sie wegen schuldig gebliebener Losung für ihn hätten bezahlen müssen, schadlos halten und endlich

6) nach Aufgebung des Bürgerrechts wenigstens fünf Meilen weit von der Stadt sich niederlassen wolle.

Wenn dies alles geschehen ist, so wird von dem Losungsamte eine Relation (Nachricht, Erzehlung) über den bisherigen Vorgang ausgefertigt und diese, so wie die Bürgerschrift selbst, denjenigen Gerichten,

ten, Aemtern oder Deputationen, welchen eine Erkenntniß (Kognition) über das Handwerk oder Gewerbe des Bittenden zustehet, mitgetheilet, damit auch diese untersuchen und Bericht erstatten können, ob an der Person, den Lehrjahren, der Lebensart oder andern Eigenschaften des Bittenden nichts auszusetzen oder dabey zu erinnern seyn möchte.

Dieser Bericht, so wie die Bürgerschrift und Relation des Losungsamts wird hierauf einem Deputirten des Bürgeramts übergeben, welcher das Gesuch dem Magistrate vorzulegen hat. Finden sich keine Bedenklichkeiten bey diesem Gesuche, so wird durch einen Rathsverlaß das Bürgerrecht ertheilt und der Name des neuen Bürgers in die Bürgermatrikel eingezeichnet. Die Summe Geldes, welche er, ausser den Sporteln, dafür zu bezahlen hat, wird nach seinen Vermögens-Umständen bestimmt.

Der sogenannte Bürgereid, den jeder neue Bürger abzulegen hat, wird Mittwochs vor Okuli von allen in diesem Jahre aufgenommenen neuen Bürgern mit einander geleistet. Sie versammeln sich an diesem Tage auf dem Rathhaussaale, wo sodann einer nach dem andern in die untere Losungsstube eingeführt wird und vor den beiden Losungern, als den beiden vordersten Rathsgliedern, in Beyseyn der Losungsräthe und des Bürgerschreibers, den ordentlichen Bürgereid ableget.

Diese Bürgerpflicht wird nachher von Zeit zu Zeit von sämtlichen Bürgern, gebohrnen und aufgenommenen, feyerlich wiederholt und erneuert. Ehemals geschah diese Erneuerung des Bürger-Gehorsams

oder der Bürgerpflicht alle sieben Jahre. In den neuern Zeiten pflegt sie aber seltner gefordert zu werden. Daher ist sie in diesem Jahrhundert nicht öfter als sechsmal, nemlich in den Jahren 1712, 1722, 1739, 1755, 1768 und 1789. geleistet worden.

Zu dieser Feierlichkeit versammeln sich alle Bürger und verwittibte Bürgerinnen, auch alle Bürgersöhne, welche das 14te Jahr zurückgelegt haben, an acht bestimmten Orten und nach den Vierteln, in welche sie gehören. An jedem dieser Orte befinden sich sechs bis acht Gässen-Hauptmannschaften zugleich gegenwärtig, welche von den zwey sogenannten Viertelsmeistern oder Viertelsherren, welche meistentheils Rathsglieder sind, die Bürgerpflichten also erneuern, daß zuerst die Gassen-Hauptleute den beiden Viertelsherren, die übrigen Bürger aber den Gassen-Hauptleuten das Handgelübde leisten. Nach diesem werden die Pflichten der Gassen-Hauptleute und der übrigen Bürger von dem Viertelschreiber vorgelesen, der Eid selbst aber von dem vordern Viertelsherrn den versammelten Bürgern vorgehalten. (Wenn dieser Eid abgelegt worden ist, so werden noch einige Artikel verlesen, welche aber nicht beschworen werden dürfen.)

Solange diese Feyerlichkeit dauert, sind die Thore geschlossen und die Obristen-Haupleute, welche die drey vordersten Rathsglieder sind, in der Rathsstube versammelt.

Schuzverwandte sind diejenigen, welche nicht Bürger werden wollen oder können. Gewöhnlich wird ihnen der Schutz nur auf ein Jahr ertheilt; doch

wird

wird dieser durch jährliche Annahme des voraus bezahlten Schuzgeldes stillschweigend verlängert. Personen von Distinktion machen sich zur Erfüllung der, ihnen als Schuzverwandten obliegenden Pflichten und zu Bezahlung des Schuzgeldes durch Ausstellung eines Reverses und Aufstellung zweyer Bürgen verbindlich. Leute hingegen, welche eine geringe Handthierung treiben, Taglöhner u. a. m. müssen zur Sicherheit 25 Gulden hinterlegen, welche beym Abzug, oder nach ihrem Tode den Erben zurückbezahlt werden, wenn das Schuzgeld richtig bezahlt worden ist. Sie müssen zwar auch dabey angeloben, daß sie den gemeinen Wesen nicht durch Almosen beschwehrlich fallen wollen; größtentheils aber sind es die vielen Stiftungen, welche dergleichen Leute in die Stadt hereinlocken. Anfänglich lassen sie sich in nahen kleinen Orten häuslich nieder, und warten daselbst eine Gelegenheit ab, daß sie in der Vorstadt Gostenhof eine Zinßwohnung bekommen, um von da aus desto leichter in die Stadt aufgenommen werden zu können.

II. Abtheilung.

§. 1.

Ursprüngliche Regierungsverfassung.

Ursprünglich war die Regierungsverfassung in Nürnberg, wie in andern Reichsstädten, demokratisch;

nur nach und nach entstand die neueste, fast gänzlich aristokratische Regierung.

Der Adel für sich und allein gab keine Vorzüge. Begab sich der Landadel in die Städte, theils um Ruhe und Sicherheit gegen die Befehdungen der adelichen Plaker in denselben zu suchen, theils um durch den Handel sich Reichthümer zu erwerben; so mußten solche Edelleute auf ihren Adel Verzicht thun, und waren nun — Bürger. Uebrigens ertheilten nur bürgerliche Aemter und Würden Vorrang und Titel.

Der bloße Adel gewährt keine besondern Vorrechte, nicht einmal die Würde des Patriziats; denn nicht alle geadelte Personen gehören zu den Patriziern. Nur die ehrbarn Geschlechter haben sich nach und nach in den Besitzstand der Rathsfähigkeit zu versetzen gewußt. Daher findet man in den alten Verzeichnißen der Rathsglieder viele unadeliche Namen. Die meisten waren Kaufleute, die sich durch ihre Reichthümer bey Kaisern und Fürsten Ansehen, Vorzüge, Begnadigungen und adeliche Freyheiten erwarben. In diesen Privilegien wird ausdrücklich gesagt, daß „das Treiben der Handelschaft nicht hindern sollte, an Thurnieren und andern Ritterspielen Antheil zu nehmen." Noch im vorigen Jahrhunderte trieben verschiedene patriziatische Familien das Saigern nebst dem Kupfer- und Eisenhandel. Ein einziges Beyspiel ist bekannt, da der Kaiser selbst einer Nürnbergischen Familie, nämlich der Rieter, bezeugt, daß sie keine Handlung getrieben habe. S. Hrn. D. Siebenkees Materialien zur Nürnb. Gesch. B. I. H. VI. S. 364.

Die ältesten Rathsbücher lehren, daß die Mitglieder des kleinern Raths aus den Ständen der Honoratioren d. i. Gelehrten und Kaufleute, welche unter dem Namen Ehrbare Geschlechter (lat. Patrizier) begriffen waren, ohne Rücksicht auf adeliche Geburt, erwählt worden sind.

Bey dem, nun aufgehobenen jährlichen Losungsschwören, bey der Leistung des Bürger-Gehorsams und bey andern Gelegenheiten, wenn die Namen der Bürger verlesen werden, werden blos diejenigen mit dem Worte „Herr" beehret, welche in Aemtern oder Würden stehen, als z. E. Consulenten, Doctoren, Kirchenlehrer u. s. w. Adeliche hingegen, sie mögen zum Patriziat gehören oder nicht, bekommen das Prädikat „Herr" nicht. Dieses findet auch bey allen Rathsverlässen und Losungszetteln Statt.

Man wuste in Nürnberg lange Zeit nichts von Adelichen. In den Dedicationen der Bücher aus den ältern Zeiten werden die Gönner nicht als adeliche, — sondern als Patricii aufgeführt. Bey den Disputationen, welche Personen aus den ehrbarn Geschlechtern in den ältern Zeiten öfters hielten und zum Theil promovirten, nannten sich die Verfasser patricios Noricos. In Bibliotheken trift man häufig Bücher an, deren ehemalige Besitzer Rathsglieder waren, und die sich, bey ihren eingeschriebenen Namen, nur patricios Noricos nannten.

Von den meisten jetzigen patrizlatischen Familien weiß man auch die Zeit, wann sie ihre Güter auf dem Lande erkauft haben. Erst in den neuesten Zeiten

haben sich auch einige patriziatische Familien bey der Fränkischen Reichs-Ritterschaft immatrikulieren lassen.

§. 2.

Erste Spuren von dem Einfluß des Geburtsadels.

Erst kurz vor und nach den Zeiten der kirchlichen Reformation fieng man an, dem Geburtsadel *) einen vorzüglichen Werth beyzulegen, nachdem schon früher einige mächtige Familien andere ehrbare Geschlechter von dem Eintritt in den kleinern Rath abzuhalten und zurücke zu drängen gewußt hatten.

Ein Verlaß der Herren Aeltern vom J. 1521. liefert erst eine Liste der damaligen Geschlechter, deren damals 43. vorhanden waren, welche also nicht alle in den Rath aufgenommen werden konnten. „Erst nach dieser Zeit, schreibt der freymüthige Herr Verf. der unten angeführten gründlichen Schrift **) S. 13., scheint es, habe man die Absicht gehabt, die Familien nach und nach absterben zu lassen, und sich so allmählig einer puren Aristokratie zu nähern. Kaiser Leopold ertheilte den 18. November 1696. dem Rath das Privile-

*) Im J. 1551. wurde die Leiche eines Senators zum erstenmal von acht alten reisigen Söldnern (welche heutigen Tages Einspänniger genannt werden, meist ausgediente Kürassiere und Dragoner sind, und die Stadtgarde zu Pferde ausmachen) zu Grabe getragen.

**) Bemerkungen und Erläuterungen über die Nürnbergische Staatsverfassung. Erstes Heft. S. 2. 1793 8. Es ist zu bedauern, daß keine Fortsetzung davon erschienen ist.

vilegium, neue Geschlechter cooptiren zu dürfen. — — Dieses Privilegium hat die Gränzlinie zwischen den patriziatischen und andern Bürgern sehr scharf abgeschnitten, und dadurch die gänzliche Scheidewand vollendet, daß gegenseitige Liebe, Zutrauen und Zusammensetzen aufgelöset wurden. Dieß war lange vorbereitet. Der erste Schritt zur Formirung des Patriziats in ein besonderes Corps geschah damals, wie der Rath bey Kaiser Rudolph dem II. durch Aufopferung einer Summe von mehr als 200000 fl. es auswirkte, daß kein Reichs-Schultheiß mehr gesetzt, sondern statt dessen der vorderste Senator oder alte Herr seine Stelle verwesen sollte."

Daß die Vermuthung des ungenannten Hrn. Verf. „die Familien nach und nach absterben zu lassen und sich einer puren Aristokratie zu nähern" keine bloße Vermuthung sey, ist aus den Verzeichnißen der alten ehrbarn Geschlechter, die man häufig antrift, und in denen eine sehr große Menge solcher Geschlechter aufgeführt wird, ersichtlich. Ein solches Verzeichniß, das ich vor mir habe, schreibt: „Wie die alten Annales mit sich bringen, so sind einhundert und zehen und mehrere rathsfähige Geschlechter gewest, aus denen der Rath erwählt worden, seithero aber derselben viel abgestorben und hinaufgezogen, und werden solche Geschlechter damit angezeigt, aus welchen der Rath und das Regiment besetzt wird."

§. 3.

Erforderniße zur Rathsfähigkeit.

Zur Erlangung der Rathsfähigkeit wird heutigen Tages erfordert:

1) Daß man sich Verdienste um die Stadt Nürnberg erworben hat.

2) Daß man liegende Güter oder Familien-Stiftungen besitzt.

3) Daß man bey Rath bittlich einkommt, es wäre denn, daß der Rath in Rücksicht anderer Verdienste eine Ausnahme machte, und die Familie ohne ihr Gesuch zur Erlangung der Rathsfähigkeit aufforderte.

4) Daß man seinen Adel beweißt.

5) Daß man durch Verheyrathung mit adelichen Familien in Verwandschaft steht.

Wenn auf die eingereichte Supplik die Imploranten nicht ganz zur Ruhe gewiesen werden, so untersucht eine Raths-Deputation die übrigen Punkte, und referirt bey Rath: alsdann wird allen rathsfähigen Familien davon Nachricht gegeben, und deren Zweifel oder Modificationen vernommen. Ueber alles dieses entscheidet der Magistrat. Wird das Gesuch den bittenden Familien gewährt, so wird es dem Kaiser berichtet, bey welchem sie sodann ihr Diplom suchen müssen.

Jedes Individuum dieser Familien (wenn es anders an der Rathsfähigkeit Antheil nehmen will) muß sich ein solches Diplom geben lassen. Die Söhne und alle Descendenten aber, auch diejenigen, welche schon bey Erlangung der Rathsfähigkeit gelebt haben, sind frey.

Die

Die sämmtlichen Kosten eines solchen Diploms können sich auf tausend Thaler belaufen *).

§. 4.

Einschränkung der Rathsfähigkeit und deren Abstufungen.

Wenn gleich neuere Familien vermittelst eines kaiserlichen Diploms alle Prärogative und Rechte rathsfähiger Familien erhalten haben: so eignen sich dennoch die seit dem J. 1536. im Besitz der Rathsfähigkeit befindlichen Familien einige Vorrechte zu, die sie den neuerlich rathsfähig gewordenen Familien nicht einräumen wollen.

Jobst Friedrich Tezel hat im J. 1612. eine ansehnliche Familien-Stiftung gemacht, und nach dem Absterben seines Geschlechts auf ewig zweyen Familien den Genuß dieser Stiftung testamentlich verschafft, und zwar so, daß, wenn die fünf von ihm selbst substituirten Familien aussterben sollten, jederzeit eine und respective zwey aus den jedesmals rathsfähigen Familien, vermittelst des Loses, dazu gelangen sollten.

Im J. 1729. und im J. 1788. wurde den neuen rathsfähigen Familien zugemuthet, daß sie bey den Verlosungen auf den Genuß jener Tezelischen Stiftung Verzicht thun sollten. Die neuen Familien ließen sich dieß aber nicht gefallen, und es wurde die Streitsache beydemal per modum transactionis modificirt **).

Als

*) S. Bemerkungen und Erläuterungen rc. S. 20. 21.

**) S. a. a. O. S. 22. 23.

Als ferner im J. 1729. sechs neue Familien als rathsfähig erklärt worden waren, äußerten die alten Familien den Wunsch, daß jene neuen nicht eher in den Rath gewählt werden sollten, als biß kein Subjekt von den alten rathsfähigen Geschlechtern vorhanden sey. Dieser, damals geäußerte Wunsch wurde im J. 1784. als Grundsatz öffentlich durch die Majorität behauptet, und es wird seit dieser Zeit darnach gehandelt. Doch stellte der Rath im J. 1788. diese Modification auf: daß bey Concurrenz alter und neuer rathsfähiger Familien, wenn gleichtaugliche Subjecte vorhanden sind, auf die ältern vorzüglich Rücksicht genommen werden soll.

Da aber das Wort gleichtauglich von solcher Beschaffenheit ist, daß vieler Streit darüber entstehen kann, und da der Rath, dem die Bestimmung und Entscheidung — ob er gleich alsdann den Richter in eigener Sache macht — überlassen ist, größtentheils aus alten Familien besteht: so bleibt den neuen Familien nicht viele Hofnung übrig, sobald noch in den Rath gewählt zu werden. „Am Ende hört alle Wahl gänzlich auf, setzt der Verf. obiger Bemerkungen hinzu, und die Beschuldigung, daß der Rath in Nürnberg erblich ist, ist kaum zu widerlegen."

Die rathsfähigen Familien, deren in allen 23. sind, werden daher in genießende und ungenießende eingetheilt. Jene sind solche, aus denen bereits Glieder in den Rath wirklich aufgenommen worden sind; diese haben die Anwartschaft, daß bey Abgang

*) A. a. O. S. 25.

gang einer genießenden Familie ein Glied aus ihrer Mitte gewählt werden wird.

Der Nürnbergische Aristokratismus äußert sich oft auf eine komische Weise. Bey den Censuren der Gelegenheits-Gedichte, z. E. bey Hochzeiten, Trauerfällen ꝛc., die der jedesmalige Kirchenpfleger zu besorgen hat, werden bey bürgerlichen Personen die Worte Gruft, Ode u. s. w. nicht geduldet, indem nur das Patriziat im Besitz dieser Worte ist.

§. 5.

Gegenwärtige rathsfähige Familien.

Die dermaligen (im J. 1797.) genießenden rathsfähigen Familien, an der Zahl 19, sind folgende:

1. Behaim seit 1319.
2. Ebner seit 1285.
3. Fürer seit 1501.
4. Geuder seit 1349.
5. Grundherr seit 1338.
6. Gugel seit 1729. Von dieser sitzt erst Einer seit 1760. zu Rath.
7. Haller seit 1314.
8. Holzschuher seit 1290.
9. Harsdorf seit 1450.
10. Imhof seit 1402.

11. Kreß seit 1418.

12. Löffelholz seit 1440.

13. Pömer seit 1420.

14. Scheurl seit 1729. Von dieser Famile sitzt der zweyte im Rath; der Erste kam im J. 1752. in den Rath. Es sind nie zwey zugleich zu Rath gegangen.

15. Stromer seit 1291.

16. Tucher seit 1340.

17. Volkamer seit 1362.

18. Waldstromer seit 1729. wieder.

19. Welser seit 1504.

Der ungenießenden rathsfähigen Familien sind gegenwärtig (im J. 1797.) vier, und zwar:

1. Oelhafen seit 1729.

2. Peller seit 1788.

3. Praun seit 1788.

4. Wölkern seit 1788.

Gewöhnlich sitzen zwey von einer Familie (nämlich von einem Namen) im Rathe. Da aber immer mehr als 17 Familien rathsfähig sind, so können nicht von jeder Familie zwey zu Rath gehen. In den ganz alten Zeiten, nämlich von 1342 bis 1426, sind, ungeachtet damals viele ehrbare Geschlechter waren, manchmal drey von einer Familie zu Rath gegangen. Ehe noch alte Genannte waren, sind gleichfalls drey, und sogar

sogar einmal vier von einer Familie zugleich Bürgermeister gewesen.

§. 6.

Von gerichts- und ämter-fähigen Familien.

Zu obigem Patriziat im engen Verstand, aus deßen Mitte der innere oder kleinere Rath gewählt wird, werden auch diejenigen Familien gerechnet, welche Aemter verwaltet haben oder Gerichts-Beysitzer gewesen sind. Das Patriziat wird daher heutigen Tages in 1) rathsfähige, 2) gerichsfähige, und 3) ämterfähige getheilt.

Seit einem halben Jahrhunderte geschehen dergleichen Wahlen nicht eher, als bis ein Rathsverlaß eine Familie für gerichtsfähig erklärt.

Zu diesen gerichts- und ämterfähigen Familien gehören: die Endter, Murr, Pez, Viatis und Winkler.

§. 7.

Von dem vollen kleinern Rath.

Der volle kleinere Rath besteht aus 42 Mitgliedern, und zwar

1) aus 26. Bürgermeistern, wovon zugleich zwey, nämlich ein alter und junger Bürgermeister, jährlich 4 Wochen lang oder 26 Tage regierete, so, daß also die Bürgermeisterwürde an einen Jeden einmal

im

im Jahre kommt. Der ältere dirigirt die Rathssessionen, und der jüngere das Bürgermeisteramt. Die ersten 13. sind die alten, und die 13 letztern sind die jungen Bürgermeister. Von den 26 Bürgermeistern sitzen 13, meistentheils der 1ste, 3te, 5te bis 25ste auf der Bürgermeisterbank, und meistentheils der 2te, 4te ꝛc. bis 26ste auf der Schöpfenbank, welche auch die schweigende Bank genennet wird. Diese 13 machen in Criminalfällen, unter dem Vorsitze des Stadt- und Bannrichters, das öffentliche peinliche Hals- und Inzicht-Gericht aus, und die 6 letztern, nämlich der 16te 18te, 20ste, 24ste und 26ste sind die Inquisitoren am peinlichen Gericht oder Schöpfenamte.

2) Aus acht alten Genannten. Die gewöhnliche Meinung, da ihr Ursprung der im J. 1349 entstandenen Rebellion zugeschrieben wird, läßt sich nicht erweisen. Von 1340 bis 1370 also 30 Jahre lang, wo doch die 26 Bürgermeister in alten Rathsbüchern verzeichnet sind, findet man keine alten Genannten. Im J. 1372 sind in selbigen, außer den 26 Bürgermeistern, sieben alte Genannte angeführt, und dabey findet man folgende Anmerkung: „Etliche Jahr hat man die gar alten je lassen feyern vnd allt Genannten auß in gemacht, frei des Burgermeister-Ampts vnd dannoch im Rath giengen *)“. Im J. 1381. erst findet man 8. alte Genannte verzeichnet, im J. 1403. nur 5., im J. 1410 nur 7, im J. 1411. nur 6. Von 1410 bis 1453. findet man bald 6. bald 7., nachher aber allezeit acht alte Genannte. Heutigen Tages mögen alte Senatoren, weil sie ihre ein-

*) S. a. a. O. S. 33.

einträgliche Aemter und Deputationen abgeben müßen, nicht mehr alte Genannte werden, und es müßen daher junge Senatoren zu alten Genannten sich wählen lassen.

3) aus 8 Rathsfreunden, welche aus folgenden acht Zünften in den Rath gewählt werden:

1) Bierbrauer.

2) Gerber.

3) Schneider.

4) Metzger.

5) Becken.

6) Tuchmacher.

7) Kirschner.

8) Goldschmiede und Silberarbeiter. Anstatt der letztern waren ehemals Blechschmiede im Rath; als aber deren Handel in der Folge nach Amberg gezogen wurde, so kamen im J. 1543. an ihre Stelle die Goldschmiede in den Rath *).

Auch

*) Ein Verzeichniß dieser sogenannten Handwerksherren ist unter folgendem Titel gedruckt: „Aller derer Namen verzeichnet, auß den Acht löblichen Handwerkern, so in der Reichsstadt Nürnberg in den Rath erwählet worden, auch wie lang jeder derselben hat beygewohnt, von Anno 1370 biß dato S. t. et a. 2½ Bogen in 4to.“ Da dieß Verzeichniß bis zum J. 1611. reicht, so wird es um selbige Zeit gedruckt worden seyn. Die Zeichen der Handwerker sind in Holze geschnitten.

Auch diese Rathsfreunde, insgemein Welsheiten genannt, sollen, nach der gewöhnlichen Meinung, ihren Ursprung der im J. 1349. entstandenen Empörung zu verdanken haben, weil acht Zünfte dem Rath getreu geblieben waren, als er aus der Stadt hatte flüchten müssen. Allein, dieß ist unerweißlich. Vielmehr ist bewiesen, daß erst im J. 1360. von acht Zünften Einer in den Rath genommen worden ist, und zwar wahrscheinlich deswegen, weil obige Zünfte die ältesten und zahlreichsten zünftigen Handwerker waren.

Diese Rathsherren vom Handwerksstande haben in Hinsicht auf die Rathsstellen keine Rangordnung, sondern die Individuen selbst nehmen ihren Rang nach dem Alter ihrer Aufnahme. Wann sie zu Rath geboten werden, so haben sie eine mitentscheidende Stimme. Ihre Kleidung ist die nämliche, wie die der Senatoren; nur keine Degen dürfen sie in dieser Kleidung tragen.

Heutigen Tages werden sie zu Rath gebeten:

1) bey der österlichen Rathswahl. Bey der Wahl der alten Genannten müssen sich die Candidaten bey ihnen melden.

2) Vier Wochen lang nach Ostern, bey Besetzung der Gerichtsstellen und bey allen Verpflichtungen, weil nehmlich alle Jahre um diese Zeit alle Beamte auf das Neue verpflichtet werden.

3) Bey den monatlichen Bürgermeisterfragen.

4) bey

4) Bey Besetzung aller sogenannten Wahlämter.

5) Bey Criminalsachen, wenn es auf Lebensstrafe ankommt, und wobey nicht einmal die alten Genannten eine Stimme haben.

6) Wenn die Genannten oder der größere bürgerliche Rath zusammenberufen wird.

7) So oft der Rath zum Rechten sitzt, oder wenn die Sache die ganze Bürgerschaft betrift.

Der älteste von diesen 8 Handwerksherren hat den Titel als Losunger, weil er in der Losungsstube, so oft Losung gegeben wird, bey der Thüre sitzt. In seiner Gegenwart wird auch alle Jahre die Stadt-Rechnung abgelesen.

In einer Urkunde vom J. 1362. findet man Fritz Kopf, Lederer, im Rath.

§. 8.

Von dem größern bürgerlichen Rath.

Der größere bürgerliche Rath, deßen Mitglieder Genannte des größern Raths genennet werden, ist ein, die ganze Bürgerschaft repräsentirendes constitutionsmäßiges Collegium, oder Ausschuß der Bürgerschaft in Steuer- Finanz- und Rechnungssachen.

Wann dieses Collegium eigentlich entstanden ist, kann nicht zuverläßig erwiesen werden. Doch kommen

men schon in Urkunden des 13ten Jahrhunderts Genannte vor. In den Waldauischen Beyträgen ꝛc. B. III. S. 488. ff. finden sich Verzeichniße von Genannten von 1317 und 1319. In den gewöhnlichen Genannten-Büchern geht das Verzeichniß derselben vom J. 1332 an, und läuft bis 1340. Vom J. 1341. aber bis 1357. sind keine Genannten gewählt worden, weil der alten noch viele am Leben gewesen. Vom J. 1357. geht sodann die Folge ununterbrochen fort.

In einer geschriebenen Stadtchronik steht: „Ferners seynd auch vier- in fünffhundert Genannte des größern Raths, welche nur in wichtigen und gemeiner Stadt Wohlfarth betreffenden Sachen, wann es vonnöthen, auf das Rathhaus erfordert werden.“

Im J. 1651. sollen ihrer 642 gewesen seyn; daher im J. 1655. vom Magistrat beschlossen wurde, ihre Anzahl zu vermindern.

Dieses Collegium hat überhaupt nie eine gleiche Anzahl von Mitgliedern gehabt. Zu Ende des Aprils 1787. waren, nach einem gedruckten Verzeichniße *), 279 Genannte, worunter 120 Patrizier sich befanden, welche theils in den innern oder kleinern Rath bereits eingerückt (denn jedes Mitglied des kleinern Raths muß vorher Genannter des größern Raths seyn), theils bey andern Stadtämtern angestellt waren, ferner 26 theils Consulenten, theils in andern Bedienungen stehen;

*) Vollständige Darstellung der Rechte des größern bürgerlichen Raths zu Nürnberg. Mit Beylagen. f. l. 1787. Fol.

stehende Männer, und endlich 151 Mitglieder vom Kaufmanns- Handels- und Handwerksstande. Die graduirten Personen, besonders Advokaten, wurden in den neuern Zeiten aus dem Collegium der Genannten aus verschiedenen Gründen immer mehr entfernt.

Da sich nun bey allen, zwischen dem patriziatischen Rathe und der Bürgerschaft über die Rechte der letztern entstehenden Collisionen die Mitglieder aus dem Patriziate, ferner die Consulenten und Beamte an den patriziatischen Rath anschloßen, so waren es eigentlich blos die vom Kaufmanns- Handels- und Handwerksstande, welche in solchen Fällen gemeine Sache machten, und ihre Pflicht durch Vertheidigung der bürgerlichen Rechte beobachten konnten.

Deswegen ist nach dem, im J. 1794. zwischen dem patriziatischen Rathe und den Genannten errichteten Grundvertrag eine größere Gleichheit in Ansehung der Stände getroffen worden, so, daß die Anzahl aller Genannten auf 239. gesetzt ist.

Diese Genannten bestehen nun aus Patriziern, Gelehrten, Beamten, Kaufleuten, Handwerkern rc. Jeder muß verheyrathet seyn, wenn er auf die Wahl kommen soll; doch sind Wittwer auch wahlfähig. Sie werden am 4ten Ostertag gewählt, und am folgenden Tage verpflichtet.

§. 9.

Von den Rechten und Freyheiten des größern bürgerlichen Raths.

Die Rechte und Freyheiten des größern bürgerlichen Raths in Nürnberg sind folgende:

1) Alle diejenigen, welche in den kleinern Rath kommen wollen, müssen vorher Genannte des größern Raths gewesen seyn. Daher sind in beyden Rathskollegien ähnliche Rathshabite *) eingeführt, und die Glieder beyder Räthe müssen verheyrathet (oder Wittwer) seyn. Es werden auch die Genannten des größern Raths mit einem feyerlichen Eide zu diesem Amte verpflichtet, und von dem kleinern oder innern Rathe bey öffentlichen Ausfertigungen unsere liebe Mitrathsfreunde genennt.

2) Dem kleinern Rathe sind ferner auf die schon bemerkte Art 8 Mitglieder des größern Raths unter dem Namen der alten Genannten dergestalt einverleibt, daß sie daselbst die Rechte des größern Raths und der ganzen Bürgerschaft beobachten und vertheidigen.

3) Bey der österlichen Rathswahl, die aber gegenwärtig meistentheils nur in der Ceremonie der Bestättigung bestehet, hat der versammlete größere Rath das Recht, zu den 5 Wählern zwey aus

*) Dieser Rathshabit besteht in einer schwarzen spanischen Kleidung, Alongeperüke, großen steifen runden Halskrauße und einem hohen Birete.

aus den ältern Herren des kleinern Raths zu erwählen, so wie der kleinere Rath die übrigen drey aus jenen alten Genannten oder auch aus den übrigen des größern Raths dazu ernennet. Mithin soll eigentlich, nach der Constitution, die ganze Rathswahl von dem größern Rathe abhängen.

4) Die Genannten des größern Raths stellen, sodann von uralten Zeiten her obrigkeitliche Personen auch darin vor, daß von zweyen derselben alle und jede Geschäfte und mehrere actus voluntariae jurisdictionis, z. B. Testamente, Verträge, Vollmachten u. d. g., gültig vollzogen werden können, und ihre darüber ertheilte Zeugnisse und Instrumente eben so vim instrumenti publici und effectum plenae probationis haben, als wenn selbige vor Gericht oder vor einem Notarius und zweyen (auch 7.) Zeugen vollzogen worden wären.

Endlich 5) gehört unter ihre wichtigsten und heiligsten Rechte, daß ohne ihre Concurrenz und decisive Beystimmung in wichtigen Staatsangelegenheiten als z. B. wenn von Kriegsbündnißen, Veräußerungen, Steuersachen und andern, nach der reichsstädtischen Regimentsverfassung sich an die bürgerlichen Ausschüße qualificirenden Angelegenheiten die Rede ist, nichts beschlossen werden kann. Daher sie insbesondere bey dem jährlichen Losungsvertrage erscheinen, und ihre Stimmen viritim ablegen. S. Gedanken über die Steuer- und Rechnungsverfassung in Nürnberg. Wien, b. Wappler. 1786. Fol. S. 11. ff.

Es hat sogar Fälle gegeben, wo Personen aus dem Collegium der Genannten zu Bürgermeistern erwählt worden sind. Ich will nur zwey solche Fälle anführen.

Im J. 1562. wurde N. N. Meichßner, welcher Genannter und Pfänder oder Polizeyamtmann war, Bürgermeister, weil fast der ganze Rath des großen Sterbens wegen aus der Stadt geflohen war.

Auch im J. 1585. d. 29sten September an S. Michaelistage hat ein E. Rath den Wolf Toppler, einen Genannten und Pfänder, zu einem Bürgermeister verordnet, denn die jungen Herren des Raths hatten sich größtentheils auf das Land geflüchtet, indem in diesem Monate sehr viele Leute in der Stadt starben, wie eine geschriebene Stadtchronik meldet.

§. 10.

Von der Wahl des kleinern Raths durch den größern an Ostern.

In den ältern Zeiten wurde wirklich alle Ostern ein neuer Rath von dem größern Rathe gewählt, indem man in den Rathsbüchern häufige Beyspiele findet, daß Rathsglieder aus dem Rathe entlassen wurden. Oft waren ganz geringe Vergehungen die Ursache, z. E. wenn einer in Gesellschaften Sachen ausplauderte, die bey Rathe vorgiengen, oder über andre Rathsglieder Unwillen geäußert, sich betrunken, eine Weibsperson geschwächt hatte u. s. w. Andere Rathsglieder wurden Alters halber und anderer Ursachen

wegen an Ostern herausgewählt, mit Ehren entlassen, z. E. Wilib. Pirckheimer, *) und anderswohin befördert.

Ueberhaupt geschah es sehr häufig, daß man bey einer neuen Wahl Einen und Mehrere, ja öfters die meisten Senatoren übergieng und andere an ihre Stellen wählte. Es war weder Unehre, noch Schande, wenn einer übergangen wurde.

§. 11.

Nähere Beschreibung der jährlichen Rathswahl **).

Ehemals fand eine wirkliche neue Rathswahl Statt; heutigen Tages werden nur die Stellen der verstorbenen Mitglieder wieder besetzt, und die lebenden bestättigt. Das Auswählen wird als Beschimpfung angesehen, und findet nur bey Begehung eines Verbrechens oder leichtfertigen Wandels Statt.

Die Art des Verfahrens bey der jährlichen Rathswahl ist folgende:

Am zweyten Ostertage Vormittags, nach geendigtem Gottesdienste, wird eine ordentliche Rathssitzung ge-

*) Weil Wilib. Pirckheimer ein geschickter Advokat und Rechtsverständiger war, so mußte er, bey seiner Entlassung, angeloben, keinen Prozeß wider den Magistrat anzunehmen.

**) Bemerkungen rc. a. a. O. S. 37. ff.

gehalten, wozu alle Senatoren in voller spanischen oder vielmehr burgundischen Kleidung mit Equipagen auffahren.

Zwischen 11 und 12 Uhr versammelt sich der größere Rath oder die Genannten, welche alle durch die Stadtdiener eingeladen werden, auf dem großen Saale des Rathhauses, gleichfalls in burgundischem Anzug.

Sobald der kleinere Rath aus der Rathsstube tritt, wird der Saal verschlossen, der jüngste Losungsrath tritt in die Mitte des Saals vor, und liest ab:

1) Die Wahlordnung der Wähler.

2) Die Namen der Wähler des vorigen Jahres.

3) Die Namen derjenigen, die auf der Consulbank gesessen sind.

4) Die Namen der Schöpfen.

5) Die Namen der Handwerksherren.

6) Die Namen aller Genannten, unter welchen auch die alten Genannten, welche sonst zugleich dem kleinern Rathe beysitzen, mitbegriffen sind, und bey dieser Gelegenheit blos als Mitglieder des größern Raths betrachtet werden.

7) Endlich die Genannten-Pflichten, welche abgedruckt stehen im zweyten Nachtrag der vollständigen Darstellung der Rechte des größern Raths rc. l. t. et a. S. 26. ff.

Der Hauptinhalt der Wahlordnung ist dieser:

a) Die Genannten des größern Raths sollen zwey aus dem Rath, nämlich einen von der Consul- und einen von der Schöpfenbank zu Wählern erkiesen.

b) Die Consuln, Scabinen und acht Handwerksherren sollen drey Genannte erwählen.

c) Die zuletzt gewesenen Wähler sind unwahlfähig.

d) Nicht zwey Brüder, nicht Vater und Sohn, nicht zwey gleichen Namens können Wähler werden.

e) Wenn zufällig zwey solche gewählt würden, so tritt derjenige, der die wenigsten Stimmen von beyden hat, ab, und derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, tritt ein, ohne daß eine neue Wahl geschieht.

f) Die meisten Stimmen entscheiden. Wenn zwey gleiche Stimmen haben, so entscheidet das Loos.

Wenn alle anwesende Personen beyder Räthe in der erforderlichen Ordnung stehen, so treten darauf die beyden ältesten Wähler des vergangenen Jahres mit dem ältesten Losungsrath ab, und verfügen sich in die Rathsstube, um dort den neuen Wahlaktus zu dirigiren.

Hierauf wird jeder Genannter einzeln von dem Polizeyamtmann aufgefordert, in die Rathsstube zu treten, jedoch so, daß immer zwey zugleich in das Gänglein (eigentlich Vorsaal) gehen. In der Rathsstube giebt Jeder laut seine Stimme einem Consul und einem Schöpfen, welche beyde Namen der Losungsrath niederschreibt.

Die

Die Genannten werden in folgender Ordnung zum Votieren aufgefordert. Zuerst der Stadtrichter, sodann die sämmtlichen Gerichte, ferner die übrigen anwesenden Genannten, hierauf die acht alten Genannten, die Losungsräthe, der Polizey-Amtmann, und endlich der Rathhausvogt.

Wann dieser erste Theil des Wahlgeschäfts vorüber ist, und die obgedachten drey Personen, welche die Stimmen aufgenommen haben, wieder heraus auf den Saal gekommen sind; so werden alsdenn die abgegebenen Stimmen öffentlich abgelesen, und auf diese Art wird bekannt gemacht, welche Personen aus dem kleinern Rath zu Wählern für dieses Jahr ernennet seyen. Die zwey neu gewählten Wähler bekommen besondere Pläze, und werden von den übrigen Senatoren so abgesondert, daß Niemand mit ihnen sprechen und dadurch Einfluß auf die Wahl haben kann.

Unmittelbar darauf erfolgt der andere Theil des Wahlgeschäfts.

Die beyden ältesten Wähler des vorigen Jahres verfügen sich nebst dem ältesten Losungrathe wieder in die Rathsstube, wohin sich sodann die sämmtlichen Mitglieder des kleinern Raths, mit Inbegriff der Handwerksherren, aber mit Ausschluß der alten Genannten, als welche mit den übrigen Genannten des größern Raths schon vorher bey dem ersten Theile des Wahlgeschäfts mitgestimmt hatten, begeben, und die drey weitern neuen Wähler aus den Genannten des größern Raths gleichfalls durch Mehrheit der Stimmen ernennen. Jeder muß also drey Genannte wählen. Da aber blos die Senatoren und die acht

Hand-

Handwerksherren zu stimmen haben; so werden gewöhnlich immer drey alte Genannte — folglich Senatoren — gewählt, so, daß die Genannten gar keine Aussicht haben, Wähler zu werden.

Im J. 1787. traf es sich, daß nicht drey alte Genannte, die wahlfähig waren, zugegen waren; es mußte daher ein Genannter gewählt werden, der kein alter Genannter war. Man half sich aber so, daß man denjenigen Patrizier wählte, von dem man wußte, daß er in zweyen Tagen ohnehin in den Rath gewählet werden würde *).

Sodann folgt sogleich der dritte Theil des Wahlgeschäfts.

Es werden nämlich die, auf die angeführte Art ernannten und bekannt gemachten 5 Wähler, wovon, wie gesagt, 2 aus dem kleinern Rathe und 3 aus den Genannten sind, von dem ältesten Wähler des vergangenen Jahres verpflichtet. Sie schwören: „nach ihrem besten Wissen und Gewissen den Rath zu besetzen" und weil sie zugleich Vollstrecker der Stiftung des neuen Hospitals zum h. Geist sind: „dessen Rechnung, Prüfung und Angelegenheit bestens zu besorgen."

Hierauf begeben sich die übrigen Mitglieder des kleinern und größern Raths nach Haus, und die fünf neuen Wähler, mit Ausschluß des Losungsraths, treten ganz allein in die Rathsstube, und schreiten zur Wahl selbst, wobey der letzte Wähler das Protokoll führt. Dieses Protokoll oder der sogenannte Wahlzettel wird von dem ersten Wähler in dem dazu bestimmten Schranke verwahrt und verschlossen, wozu ihm

*) A. a. O. S. 41.

ihm der regierende Bürgermeister den Schlüssel übergeben hat.

Diese 5 Wähler ernennen nämlich und erwählen ganz neu die sämmtlichen 13 Bürgermeister und 13 Schöpfen, wobey in ältern Zeiten nach sehr strengen Grundsäzen verfahren wurde, besetzen die erledigten Stellen, machen die Ordnung, wie sie in der Rathsstube sitzen, und entwerfen die Eintheilung der Bürgermeister-Fragen oder des ersten monatlichen Wechsels des Bürgermeisteramts.

Sodann gehen sie, — aber nicht eher — nach Haus; den Schlüssel nimmt der erste Wähler mit nach Haus.

Am dritten Osterfeyertage, um 8 Uhr Morgens, versammeln sich die Senatoren und Genannten des größern Raths wieder auf dem großen Saale des Rathhauses, wo ihnen der Erfolg des ganzen Wahlgeschäfts bekannt gemacht wird. Der erste Wähler hält einen Vortrag und publicirt den Wahlzettel, welchen der erste Losungsrath abliefet.

Hierauf werden vor der ganzen Versammlung die neugewählten Personen feyerlich verpflichtet.

Sodann begeben sich die 5 Wähler mit den gedachten neugewählten Bürgermeistern und Schöpfen in die Rathsstube, und weisen ihnen ihre Pläze an. Die drey Wähler aus den Genannten begeben sich, so wie alle Genannten, sodann nach Haus.

Noch

Noch ist anzumerken, daß die 8 Mitglieder von den Handwerkern gleichfalls am dritten Ostertag gewählt oder eigentlich bestättigt werden. Nur im Falle, daß einer mit Tod abgegangen ist, wird dessen Stelle durch ein neues Mitglied besetzt.

Endlich am vierten Ostertag werden die 8 alten Genannten von den 26 Bürgermeistern und Schöpfen und den 8 Handwerksherren per vota majora ernannt oder eigentlich wieder nur bestättigt, außer wenn eine Stelle erledigt worden ist.

Obgleich, nach der Constitution, keiner in den innern Rath gewählt werden sollte, der nicht vorher Genannten des größern Raths war; so ist dennoch in diesem Jahrhunderte schon einigemal dagegen gehandelt worden, so, daß einige Senatoren (blos in Ansehung ihrer Familie) erst am Tage nach geschehener Rathswahl zu Genannten erwählt worden sind....

§. 12.

Von der Redensart: der Rath sitzt zur Rechten.

Der volle, oder ganze, oder vollständige Rath, oder der Rath, der zur Rechten sitzt*), und aus dem kleinern

*) Die Redensart: „der Rath sitzt zur Rechten" ist verdorben. Ursprünglich hieß es: „der Rath sitzt zu (den) Rechten." Alltägliche, kleine, minderwichtige Regierungsgeschäfte besorgte der kleinere Rath; fielen aber Sachen von

nern patriziatischen und aus dem größern bürgerlichen Rathe besteht, hat 12 Stadtdiener oder Stadtknechte zur Bedienung, Aufwartung und Kundmachung der Befehle. Durch diese wird den Rathsherren und Genannten das sogenannte Bothenbrod gebracht; durch diese werden die Rathsherren und Genannte eingeladen, wenn der Rath zur Rechten sitzt. Man ersieht auch aus diesem kleinen und geringfügigen Umstand die Gleichheit, welche zwischen dem kleinern und größern Rathe Statt findet.

§. 13.

Von den Streitigkeiten zwischen dem kleinern und größern Rath.

Als der Kaufmann Zacharias Buck, aus Unzufriedenheit, sein Bürgerrecht im J. 1731. aufkündigte, bey dieser Gelegenheit wegen der Nachsteuer mit dem hochlöblichen Magistrat in Streit gerieth, und sich mit seinen Klagen an den höchstpreißlichen kaiserlichen Reichshofrath wandte, folgten ihm mehrere nürnbergische Kauf- und Handelsleute mit Klagen und Beschwerden nach, worüber verschiedene bey diesem höchsten Reichsgerichte eingereichte Exhibita im Drucke erschienen sind. Ihre Hauptabsicht und Bitte gieng dahin:

von Wichtigkeit vor, als Gesetze zu machen, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, neue Auflagen zu machen u. s. w. so wurde auch der größere Rath zusammenberufen, und dann hieß es: „der Rath sitzt zu Rechten." d. h. der Rath sitzt, um zu rechten, Recht zu sprechen, Rechte und Gesetze zu machen.

dahin, daß eine Local-Commission erkannt werden möchte. Statt dieser wurde aber unter dem 12 Febr. 1731. eine Hof-Commission erkannt, und wirklich eröfnet. Allein die klagenden Kaufleute trugen zu wiederholten malen auf eine Lokal-Commission an. Es wurde daher der Fortgang der angefangenen Verhandlungen viele Jahre verzögert. Die klagenden Kauf- und Handelsleute, durch eine so lange Verzögerung ermüdet, und in der gegründeten Meinung, daß ihnen nur durch eine Lokal-Commission von Grund aus geholfen werden könne, wollten, als sie den letztern Zweck nicht erreichten, lieber ihre Klage aufgeben, und reichten eine Litis-Renunciatio (Verzicht auf den Rechtsstreit) ein, welche ihnen auch durch ein d. 17 Octobr. 1754. erfolgtes Reichshofraths-Conclusum bewilligt wurde, womit denn die damalige Recurssache einiger Kauf- und Handelsleute stille gestanden hat.

Der größere Rath zu Nürnberg hat jedoch an jener Recurssache einiger Kaufleute niemals Antheil genommen. Die Rubra der Reichshofräthlichen Protokolle, die ertheilten Vollmachten, und übrigen Akten reden ganz notorisch nur von einigen Kauf- und Handelsleuten als Klägern. Diese haben die ganze Sache allein geführt und allein auf den Rechtsstreit Verzicht gethan, daher auch weder diese Litis Renunciatio noch die ergangenen Erkenntnisse in irgend einem Falle, wo von den Rechten des größern Raths die Rede ist, gegen denselben angeführt werden können.

Die von einem hochlöbl. Magistrat im J. 1786. ausgeschriebene neue ausserordentliche Steuer veranlaßte das Collegium der Genannten des größern

Raths, daß ein großer Theil der Mitglieder desselben im Namen der Bürgerschaft, sowohl bey dem hochlöbl. Rathe zu Nürnberg, als auch nachher, noch im gedachten 1786sten Jahre, bey Kaiserl. Majestät in Allerhöchst Dero höchstpreißlichem Reichshofrath mit Klagen und Beschwerden einkam. Es würde hiebey sowohl auf das von den Genannten des größern Raths bey Anlegung der Steuern behauptete votum decisivum, als auch auf eine summarische Ausführung der Finanzgebrechen, Rücksicht genommen.

Da ein hochlöblicher Rath die Rettung des gemeinen Wesens mit der Bürgerschaft gemeinschaftlich wünschte, so wurde er bewogen, dem Collegio der Genannten des größern Raths diejenigen Rechte und diejenige Concurrenz zuzugestehn und einzuräumen, ohne deren feste Begründung kein Verbesserungswerk von einem erspießlichen Erfolg und von einer langen Dauer gewesen seyn würde. Im August 1792. wurde eine gemeinschaftliche, aus Mitgliedern eines hochlöblichen Raths und der Genannten des größern Raths aus verschiedenen Ständen bestehende Oekonomie-Verbesserungs- oder Aerarial-Deputation angestellt. Den Genannten des größern Raths wurde die Aufstellung eines eignen beständigen bürgerlichen Consulenten verwilligt, dem in diesem J. (1796.) noch ein zweyter bürgerlicher Consulent beygegeben würde.

Nach den hochverehrlichen Rathsverlässen vom 8. und 12 Jul. 1793. wurde die Errichtung und beständige Fortdauer eines gemeinschaftlichen Oekonomie-Verbesserungs- und Rechnungs-Revisions-Collegii, und das votum decisivum den Genannten des größern Raths verwilligt; und durch die weitern, noch umständ-

ständlichern Rathsverlässe vom 24. Sept. und 8 Nov. 1793. wurde man auch über die verbesserte Organisation des größern Raths und über dessen Rechte einverstanden.

Im Jänner 1794. wurde von dem Collegio der Genannten des größern Raths der Entwurf eines wirklichen Haupt- und Grundvertrags oder Rezesses abgefasset, hierauf d. 13 Febraar einem hochlöblichen Rath übergeben, von demselbigen geprüft und genehmigt, und von beiden Seiten durch Unterschrift und Besieglung, am 25. Apr. und 16. May sollennisirt, in der Gestalt, wie er nunmehr im Druck vorhanden ist. Das allerhöchste kaiserliche Confirmations Conclusum erfolgte Iovis, 11 Junii 1795. S. vollständige Darstellung der Rechte des größern Raths, 1787. S. 23 biß 25 und Histor. Einleitung zu dem — errichteten Grundvertrag, 1794. Fol.

§. 14.

Hauptmomente des Grundvertrags zwischen dem Rath und den Genannten.

Die Hauptmomente dieses Grundvertrags sind, in gedrängter Kürze, folgende:

1) Errichtung eines Oekonomie-Verbesserungs- und Rechnungs-Revisions-Kollegiums, deßen Mitglieder aus dem Rath und den Genannten von verschiedenen Ständen gewählt worden. Es kommt alle Wochen dreymal zusammen, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

2) Die zwölf notirenden Mitglieder sind:

a) drey Rathsglieder, wovon das Erste das Directorium führt;

b) ein Magistratischer, und

c) ein bürgerlicher Konsulent

d) zwey Genannte aus dem Patriziat,

e) ein Genannter aus dem Stande der Gelehrten,

f) zwey Genannte aus dem Stande der Kauf- und Handelsleute

g) zwey Genannte aus dem Stande der Künstler und Handwerker.

Außer diesen votirenden Mitgliedern sind noch zwey nicht votirende Personen, als Kalkulatoren angestellt; wovon der Eine aus dem Patriziate und der Andere aus den übrigen Bürgerständen genommen wird.

3) Die Rathsglieder, der magistratische Consulent und Kalkulator werden von dem Magistrat, und hingegen die übrigen sieben Mitglieder dieses Kollegiums und der zweyte Kalkulator von den Genannten erwählt.

4) Alle drey Jahre muß ein Mitglied austreten, und ein neues erwählt werden; die beiden Konsulenten ausgenommen.

5) Bey vorhabenden Steueranträgen, Veräusserungen ꝛc. ist jedesmal zuvörderst das Gutachten dieses Kollegiums vom Magistrat einzuholen.

6)

6) Ist dem sämmtlichen Genannten-Kollegium nunmehr nach vieljährigem und sehr kostspielig gewesenen Prozesse von dem Magistrat das votum decisivum bey neuen Steuer-Anlagen, bey Veräusserungen, bey Vermehrung der Schuldenlast des Acrariums ꝛc. endlich bewilligt worden.

7) Die Zahl der votirenden Mitglieder des Genannten-Kollegiums ist auf zweyhundert und funfzig gesetzt; nämlich

a) aus dem Patriziate	= =	70
b) aus den Gelehrten	= =	20
c) = = Beamten	= =	20
d) = = Kaufleuten	= =	70
e) = = Künstlern und Handwerkern		70
	zusammen	250

8) Bey jeder Besetzung einer erledigten Genanntenstelle hat das gesammte Genannten-Kollegium drey Personen von dem Stande, woraus eine Stelle abgängig ist, durch freye Wahl per majora zu ernennen, woraus der Magistrat Einen erkieset.

§. 15.

Abtheilungen des kleineren Raths.

Der kleinere patriziatische Rath bestehet wieder *) aus folgenden Abtheilungen:

*) Bey diesem und den folgenden Paragraphen sind zum Gunde gelegt worden: (v. Stromers) Entwurf eines Staats-

1) Aus dem Duumvirat, oder den beiden Losungern. Das erste Rathsglied ist zugleich Reichsschultheiß und Pfleger der Reichsveste und stehet mit dem zweyten Rathsglied, als Losunger, in Verbindung. Diese Duumviren sind über das ganze Aerarium gesezt, und haben von der bürgerlichen Abgabe, die man Losung heiset, den Namen Losunger. Die Pflicht der beiden Losunger lautet also: „Welcher zu dem Stand der vördersten 2 Losunger erwält und aufgenommen wird, wo der oder die mit Kaufmannshändeln verwandt wären, der oder dieselbe solle solch ihre Kaufmannshändel förderlich abstellen und sich derselben ganz entäussern, also daß er oder sie die Kaufmannsgüter, so er oder sie noch unvertrieben oder unverkauft dazumal vorhanden wären, oder hätten, zum fürderlichsten verkaufen und anwenden sollen, und darüber hinfüro, alldieweil er solches Amts und Stands unentledigt ist, kein Gewerb noch Kaufmannshändel durch sich selbst noch jemand anders von seintwegen treiben noch üben. Doch mag jener, den sie beide ein oder mehrere ein Summa Geld in Gesellschaft legen zu Gewinn und Verlust, doch also daß er oder sie mit Ihr selbs Person nichts kaufen oder verkaufen, kein Gewerb noch Handel treiben, werden mit ihrem eigenen oder ander Leut Gut. Auch nit Rath, Hülf noch Beystand thun im Kaufen noch Verkaufen, auch kein Muthe noch Arbeit zu gelehntes Geldes oder Gesellschafts halber nicht heben."

Der

Staatsrechts der Reichsstadt Nürnberg. Altd. 1778. 8. S. 46. stark. — Reichsstadt Nürnbergisches Addresse-Buch für das J. 1796—1797. Nürnb. 8. S. 156. stark, dessen zweckmäßigere Einrichtung man dem Hrn. Vormundamts-Sekretär Wolkert zu verdanken hat.

Der erste Losunger ist kaiserlicher wirklicher Rath, Kronhüter und Verwahrer der Reichs-Kleinodien und Heiligthümer, Oberpfleger des neuen Hospitals zum h. Geist und des Klosters zu St. Katharina, Oberpfleger des Jungfern-Almosens, Siegelbewahrer u. a. m.

Der zweyte Losunger ist gleichfalls kaiserlicher wirklicher Rath, Kronhüter und Verwahrer der Reichs-Kleinodien und Heiligthümer, Siegelbewahrer, Oberpfleger der Klöster zu St. Klaren und Pillenreuth u. a. m.

2) aus dem Triumvirat oder den drey obersten Hauptleuten, unter denen die Viertelmeister — jedes Viertel hat deren 2 — die 8 Viertelschreiber und die 121. Gassen-Hauptleute stehen. Die Viertelmeister sind meistens Patrizier. Auch das dritte Rathsglied ist kaiserlicher wirklicher Rath Kronhüter und Verwahrer der Reichs-Kleinodien und Reichs-Heiligthümer.

3) aus dem Septemvirat, inneren geheimen Rath oder den sogenannten sieben alten Herren. Dieses Collegium septemvirale, das aus den 7. ersten Rathsgliedern besteht, macht gleichsam den Ausschuß des ganzen kleinern Raths aus, und wird erst alsdann bey der jährlichen Rathswahl an Ostern wieder besetzt, wann zwey Stellen zu besetzen sind. Im J. 1471. wurde verordnet, daß nicht mehr zwey eines Namens unter den 7 ältern Rathsgliedern seyn dürfen.

Dieses Collegium versammelt sich, nach gehaltenen Rathssessionen, gewöhnlich wöchentlich ein- oder zweymal besonders. Es hat die eigentliche Regierung des

Staats in seiner Gewalt. Alle Geschäfte, welche nur einigermassen von Wichtigkeit zu seyn scheinen, werden vor dieses Collegium gezogen und von demselben abgethan. So wurde z. E. von demselben entschieden, daß der Leichnam des vordersten Rathsconsulenten und Prokanzlers der Universität zu Altdorf Stürmers von Unternesselbach nur mit 2 Pferden zu Grabe gebracht werden soll. Die Streitsache der Genannten mit dem kleinern Rath war vom J. 1789. bis 1792. bey sitzendem vollen Rath noch nicht zur Sprache gekommen.

4) Aus dem innern geheimen Rath oder dem Ausschuß, der in den 13. alten Bürgermeistern und in den 4. ersten alten Genannten bestehet.

5) Aus dem innern Rath, welcher die 34. patriziatischen Mitglieder in sich begreift.

6) Acht alten Genannten.

7) Acht Mitglieder aus dem Handwerksstande.

Bey den Rathssitzungen sind zwey Stadt- oder Raths-Syndici, ein älterer und ein jüngerer, deren jeder seine besondern Verrichtungen hat. Zur Expedition der vorkommenden Sachen sind die Beamten in der Kanzley bestimmt.

Außer den Justizsachen, die vor die Gerichte gehören, und von denen man an den Rath appelliren kann, werden alle öffentliche, bürgerliche, Polizey- Kommerzien- Criminalsachen ꝛc. bey Rath entschieden, wenn

wenn solche, im Fall es erforderlich ist, zuvor durch die Rathsconsulenten instruirt worden sind. Im J. 1366. kommt der erste mit Namen bekannte Nürnbergische Rathgeb oder Consulent, Gabriel Schüz, vor.

Wenn eine Parthey durch die Raths-Decrete (Rathsverläße) beschwert zu seyn vermeint: so kann, unter Beobachtung der, der Stadt deswegen ertheilten kaiserlichen Privilegien, an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden.

Selbst die Titulaturen gehören vor das Forum der Rathssessionen. Wünscht Jemand, z. E. bey Hochzeiten, Todesfällen ꝛc. eine größere Titulatur, so muß er sich mit einem Memorial, welches der Kirchenamtsschreiber zu verfertigen hat, an den jedesmaligen Kirchenpfleger wenden, der das Gesuch sodann bey einer Rathssession vorträgt. Wird das Gesuch bewilligt, muß es mit mehreren oder wenigeren Geldaufwand vergütet werden.

Der Patrizier hat Hochedelgebohrn, — die Doctoren, Hochedel und Hochgelehrt, — die Rathsfreunde Erbare und Weise, — die Senatoren Hochedelgebohrne und Hochweise, — die Prediger Hochehrwürdige Großachtbare, und Hochgelehrte, — die Schaffen Wohlehrwürdige Vorachtbare und Wohlgelehrte — die Diakonen Ehrwürdige, Vorachtbare und Wohlgelehrte, die Handelsleute fangen an bey dem Worte Edel und gehen herab zu den Stufen Vest, Wohlfürnehm und Fürnehm. Die Handwerker sind Ehrbar oder Ehrsam.

§. 16.

Von den Gerichten.

Diejenigen Aemter, welche sich mit Justizsachen beschäftigen, sind:

1) das Stadt= und Ehegericht, welches bestehet aus

a) zweyen Deputirten aus des Raths Mittel, welches jederzeit die beyden vordersten Scholarchen sind.

b) Stadt= und Pannrichter aus dem Patriziat.

c) sechszehn Beysitzern, wovon 4. Consulenten oder Rathgeber, und 12 adeliche Schöpfen und Urtheilsprecher sind, die sich in zwey Tische abtheilen, an deren jedem alle bürgerliche Rechts= strittsachen, auch Ehescheidungsklagen angebracht werden können.

d) zweyen Gerichtsschreibern

e) zweyen Actuarien

f) zweyen Substituten, und zweyen Accessisten.

g) fünf Procuratoren

h) zweyen Frohnboten.

Es sind wöchentlich dreymal Gerichstäge, Montags, Mittwochs und Freytags.

Merkwürdigkeiten und Alterthümer aus der peinlichen Rechts= und Gerichtsverfassung der Reichsstadt

Nürn=

Nürnberg findet man in des Hrn. Cons. Jägers Jurist. Magazin für die Reichs-Städte. I. 328 — 337.

2) Untergericht, bestehet, ausser dem Stadtrichter, aus

a) zwey Deputirten aus des Raths Mittel,

b) Acht Assessoren, wovon 2 Consulenten und 6 adeliche Schöpfen,

c) Gerichtsschreiber,

d) dessen Adjunct,

e) vier Procuratoren

f) Frohnboth,

g) Verganthschreiber und

h) Unterkäufel (Pannerkäufel).

Zu diesem Untergerichte gehören Sachen von geringerer Erheblichkeit, und besonders Schuldklagen, welche die Summe von 150 fl. nicht übersteigen. Es wird, wie das Stadtgericht, dreymal in jeder Woche gehalten.

3) Land- und Bauerngericht, besteht, ausser dem Stadtrichter, aus

a) zweyen Deputirten aus des Raths Mittel,

b) 16 Beysitzern, worunter 4 Consulenten und 12 patriziatische Schöpfen

c) zweyen Gerichtsschreibern

d) zweyen Frohnboten

Vor

Vor dieses Land- und Bauern-Gericht gehören besonders solche Streitigkeiten, welche die auf dem Lande wohnenden Unterthanen, Erbleute und Hintersassen für ihre Person oder ihre Haab und Güter betreffen. Es wird nur einmal wöchentlich, und zwar am Sonnabend, gehalten.

Dieses Gericht hat mit dem kaiserlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg, zu welchem, nach dem Harrassischen Vertrag, von Seiten der Stadt zwey alte Bürgermeister, als Assessoren, deputirt sind, concurrentem iurisdictionem in actionibus realibus.

A. 1396. finden sich die Schöpfen des Land- und Bauerngerichts mit Namen verzeichnet, obgleich dasselbe schon länger als hundert Jahre vorher existirt, und unter dem Vorsitz des Schultheissen Recht gesprochen hat.

4) Appellationsgericht, besteht aus

a) sechs Beysitzern und Schöpfen aus des Raths Mittel, die alte Bürgermeister sind,

b) zweyen Consulenten, und zwar den zwey vordersten,

c) Gerichtsschreiber

d) dessen Adjunct

e) Gerichtsboth.

Von den obigen Instanzen, deren Director der Stadtrichter ist, kann an den Rath appellirt werden, von dem deswegen ein eigenes Appellationsgericht niedergesetzt worden ist.

Der

Der Doctoren und geschwornen Advocaten sind 30., approbirte Notarien sind 27., Schreiberey-Verwandte sind 18., welche meistens nur Copisten sind, doch aber die Erlaubniß haben, zu practiciren, Sollicitatores im Bürgermeisteramt sind 7.

5) Baugericht. Siehe unten unter Bauamt.

6) Bancogericht, besteht aus

a) zweyen Deputirten aus des Raths Mittel, und zwar aus dem Septemvirat,

b) zweyen Consulenten, und zwar den 2 vordersten,

c) vier Beysitzern und Marktsvorstehern,

d) Schreiber,

e) zweyen Banchien und Ober-Cassierern.

f) Unter-Cassier.

g) Buchhalter.

h) Bancodiener.

i) Bancoboth.

k) Markts-Adjuncti, deren 12 sind.

l) zweyen Sensalen

m) zweyen Specerey- und Waaren-Sensalen.

n) Frankfurter Geleits-Cassier.

o) zweyen Geleitsreutern.

p) Cassier bey der Leipziger Geleits-Kutsche.

q) Geleitsreuter.

r) Verordnete Zwölfer in dem Gewürz-Schauamt.

Im J. 1441. schon ist eine Safranschau angeordnet worden, an deren Stelle im J. 1656. diese Gewürzschau getreten ist.

7)

7) Fünfergericht, besteht aus

a) 13 Schöpfen aus des Raths Mitte.

b) Gerichtsschreiber.

Im J. 1470. ertheilte wegen dieses Fünfergerichts K. Friedrich der III. ein Privilegium. Im J. 1702. wurde es zum erstenmal in dem Hause gehalten, wo es noch ist. Es gehören vor dasselbe kleine Verbal- und Real-Injurienhändel. Es hat seine Benennung daher, weil solches mit fünf Rathsgliedern besetzt ist. Es wird in jeder Woche dreymal gehalten; einer von den Kanzlisten führt das Protokoll.

8) Forstgericht. S. Waldamt.

9) Zeidelgericht. S. Waldamt.

10) Gericht in der Vorstadt Wöhrd.

11) Gericht in der Vorstadt Gostenhof.

§. 17.

Aemter.

Die Kameral- und Finanzämter sind folgende:

1) Das Losungsamt, welches das aerarium publicum verwaltet, und in welchem die bürgerlichen

Abga-

Abgaben zusammenfliesen, wo auch alle Aemterrechnungen in der Stadt und auf dem Lande, ehe sie vor die Revisoren aus dem ältern geheimen Rath kommen, jährlich revidirt werden, bestehet aus

a) Zwey Losungern, den beiden ersten Rathsgliedern,

b) Dreyen Losungsräthen, welche ehemals Losungsschreiber hießen und bürgerlichen Standes waren, heutigen Tages aber aus dem Patriziat genommen werden. Man findet in Dedicationen, daß Doctoren der Rechte oder Advokaten den Losungsschreibern vorgesetzt wurden. Jetzt gestatten aber diesejenen nicht mehr den Vorrang, weil sie Losungsräthe sind, welches doch eigentlich die zwey ersten Rathsglieder sind.

c) einen Accessisten.

d) Schauamtmann. Die Schau hat vermuthlich den Namen daher, weil daselbst das Silbergeschirr geschaut wird, und die Probe erhält. Eigentlich ist es das Zahlamt der Losungsstube oder der Finanzkammer. Alle Gelder, die von daher zu erheben sind, werden hier ausbezahlt; und zu der bürgerlichen Steuer, Losung genannt, werden die Symbolen, in welchen solche entrichtet werden muß, mit Agio eingewechselt. Der Amtmann ist zugleich Special-Münz-Wardein.

e) Zweyen Schaudienern.

f) Bürgerschreiber.

g) Buchhalter auf der Losungsstube.

h) Aufwarter vor der Losungsstube.

2) Losungrestantenamt. Es wurde im J. 1656. errichtet, und besteht aus

a) vier Deputirten aus dem kleinern patriziatischen Rath.

b) Cassier.

c) Amtschreiber.

3) Bürgeramt. Dieses besteht aus

a) Zwey Mitgliedern des patriziatischen Raths,

b) Bürgerschreiber.

4) Unbürgeramt. Dazu sind vier Rathsglieder deputirt.

5) Nachsteueramt, worüber zwey Mitglieder des kleinern Raths gesetzt sind.

6) Testamentamt oder Testamentsregistratur. Diese besteht aus:

a) den beiden ersten Rathsgliedern oder den beiden Losungern.

b) den dreyen Losungsräthen.

c) Registrator.

Ueber die Testamentstaxe steht ein Aufsatz in dem ersten B. von Hrn. Prof. Hirschings Archiv für Länder- und Völkerkunde. — Man vergleiche damit das deutsche Museum. Jahrgang 1785.

7) Amt zu den Cautionen der Beamten. Im J. 1692. wurde denen, die Aemter und Herrendienste haben, aufgelegt, eine Losung von 2 pro Cent zu geben. In den neuern Zeiten müssen die geistlichen und weltlichen Beamten dem Staate ein bestimmtes Vorlehen geben, nach der Beschaffenheit und dem Ertrag des Amts, wofür der Staat keine Interesse bezahlt. Nach dem Tode wird es den Erben wieder ausbezahlt.

Alle diese Aemter gehören zu dem Losungsamte, und stehen mit demselben in genauester Verbindung.

In den ältesten Zeiten wurde nicht alljährlich von den Bürgern eine Losung an Geld gefordert, sondern nur bey dringenden Bedürfnißen des Staats, z. E. in kriegerischen Zeiten. Au ßer diesen Geldbeyträgen

wurde in verschiedenen Jahren von den Bürgern, welche auf ihren Böden Korn liegen hatten, eine Abgabe an Korn gefordert. Ich will aus einer geschriebenen Stadtchronik nur folgende Beyspiele anführen.

„A. 1387. hat man zum erstenmal Getreid für gemeine Stadt aufzuschütten angefangen. Wer unter den Bürgern Korn auf seinem Boden gehabt, hat eine Anzahl davon auf gemeiner Stadt Kosten schütten müssen, welches man das Losungskorn genannt.“

„A. 1407. führt man das Losungskorn zu Nürnberg zusammen. Man hub an zu St. Urbanstag mit zweyen Wagen zuführend, und währte bis auf St. Michaelstag in den Herbst hinein.“

Seit dem J. 1402. sind die zwey vordersten Rathsglieder Losungsherren oder Losunger, und haben die Aufsicht über die Einnahme und Ausgabe gemeiner Stadt. Ihnen wurden einige Losungschreiber zugeordnet. Zu diesem leztern Amte gelangten anfänglich bürgerliche Personen, und zwar gemeiniglich alte Kanzelisten. Der lezte vom bürgerlichen Stande war Hanns Treibler zu Ende des XV. Jahrhunderts. Seit dem wurden allein Patrizier dazu bestellt, welche seit 1625 den Titel Losungsamtleute, und seit dem Anfang dieses Jahrhunders den Namen Losungsräthe erhielten.

Schlözers Staats-Anzeigen B. IV. H. 13. enthält n. 3. Beschwerden der Bürgerschaft in Nürnberg gegen die Losungs-Einrichtung, vom Jahre . . . Eine Acte. n. 6. Beschreibung der Losung in Nürnberg; nebst Schlözers Nachschrift und Widerlegung des harten Urtheils über die Nürnbergische Regierungsform überhaupt, und das Finanzwesen insbesondere, welches

sich

sich der ungenannte Verf. der Memoires historiques, politiques, militaires, philosophiques, morales et sentimentales Liur. I. (Frankf. 1781. 8.) S. 87. erlaubt hat. S. auch einen Aufsatz zur Finanzgeschichte Nürnbergs – im Journal von und für Deutschland 1785. St. VIII. S. 88 – 98. – Steuer- und Rechnungsverfassung in Nürnberg. (Wien 1786. Fol. S. 45.) S. II. (b) F. – Patriotische Betrachtungen über das Besteurungsrecht in Reichsstädten. Frf. und Lpz. 1786. Fol. S. 30 – Urkundliche Nachrichten von der durch den Magistrat zu Nürnberg neuerlich ausgeschriebenen Kopfsteuer und den darüber entstandenen Bewegungen. l. t. 786. S. 84. 8. – Grundsätze der Finanzadministration und des Rechnungswesens in Reichsstädten. Lpz. 1786. 5 Bog. in 8. – Nachricht von der Losung in Nürnberg und Bemerkungen über einige darauf sich beziehende Punkte des Nürnbergischen Staatsrechts. l. t. 1787. fol. S. 32. S. die Recension davon in den Erlangenschen gelehrten Anmerkungen und Nachrichten 1. Jahrg. 1787. St. XXXII. –

8) Das Zoll-, und Waagamt hatte sonst zwey, seit wenigen Jahren aber

a) drey Rathsglieder zu Deputirten.

b) vier adeliche Amtleute, wovon zwey in der obern und zwey in der untern Waage sind.

c) Zehn Güterbestättern und Aufgebern der Güter, wozu abwechselnd aus dem Handelsstande und aus dem Stande der sogenannten Herren-Schreiber die Neuen von dem Rathe erwählet werden.

d) drey Waagmeistern.

e) Zeichenmeister.

 f) zwölf

f) zwölf Ballenbindern.

g) zwey Knechte zu den Aichwägen.

h) sechs and zwanzig Auf- und Abladern, auch Spannern. Sie befinden sich auf allen vier Plätzen, sowohl bey der Obern- als Untern Waage.

i) Wagenhütern, deren giebt es vier verpflichtete. Uebrigens ist aber fast bey jedem Wirthshause, wo Fuhrleute einkehren, ein eigener Waagenhüter.

Der Ursprung des Nürnbergischen Zollhauses oder der sogenannten Frohnwage verliert sich in die ältesten Zeiten Nürnbergs. Von seiner Geschichte ist folgendes bekannt.

A. 1481. ist bey der Frohnwage das erstemal die Schnellwage aufgerichtet worden.

A. 1497. wurde die Frohnwage bey St. Sebald abgebrochen, mit Steinen von Grund auf neu und größer gebaut, und zwey große Stuben hineingerichtet, von denen die im mittlern Stockwerke zu einer Herren-Trinkstube, wozu eine eigene Deputation aus des Raths Mittel niedergesetzt ist, und die Stube im obern Stockwerke zu einer Poeten- oder philosophischen Schule (Celtische Gesellschaft) sollte gebraucht werden.

Der Name Frohnwage kommt am ersten in der oberherrlichen Schmalzordnung vom 5 März 1555 vor: „in Gemeiner dieser Stadt geordneten Frohnwaag." Nachher findet man in allen Mandaten die Benennung:

nung:" gemeiner Stadt-Wag, Wag oder untere Wag, zum Unterschiede des Zollhaußes oder der obern Waage, weil sie nämlich höher liegt. Diese obere Wage befindet sich oberhalb St. Lorentzen und ist im J. 1571. unter dem neuen Salzhauße zu errichten angefangen und in dieselbe im J. 1572. ein Zollamt gelegt worden. In der Flachsordnung vom 9 May 1606. kommt" in gemeiner Stadt Frohnwage" wieder vor. In den jetzigen Rathsverläßen heißt es das Frohn-Waag-Amt. S. Waldausche Beyträge zur Gesch. Nürnb. B. IV. H. XXII. S. 375. H. XXVII. S. 202. H. XXVIII. S. 252. — Kleine Chronik von Nürnberg. (Altd. 1791. 8.) S. 47.

9) Das Zinsmeisteramt erhebt die Zinse aus den öffentlichen Gebäuden und Krämerbuden in der Stadt, und hat auch einige Güter und Unterthanen auf dem Lande. Es wird durch ein Rathsglied unter dem Namen Zinsmeister verwaltet, welcher sich seinen eignen Schreiber selbst wählen darf.

10) Das Ungeldamt, wohin die Accise auf Getränke bezahlt wird, besteht aus

a) dreyen Deputirten aus des Raths Mittel.

b) dreyen Beamten aus dem Patriziate.

c) einem patriziatischen Amtmann, der über die Wein-Niederlagskeller gesetzt ist.

d) einen dergleichen Amtmann, welcher das Ungeld vom Lande einzunehmen und zu verrechnen hat.

e) Einbringer des Ungelds.

f) Vier Weinhändlern, die keine Schenken haben.

g) Weinhändler und Schenken, deren Anzahl 23 ist.

h) zweyen Miethschenken.

i) Visirern, deren 5 sind, nebst 2 Vicarien, und die unter zweyen Deputirten aus des Raths Mittel stehen.

k) zehn Hefnern und Essigmachern.

l) Böttcher im Rathshauskeller.

m) — — im Herrenkeller.

n) — — im Weinstadel.

o) Branntweinschreiber.

p) Branntweinkieser.

q) Branntwein-Anstecher.

r) Zweyen Weinkiesern.

s) Wein-Unterkäufel.

t) Zehn Wein- und Bierschrötern.

u) Zweyen Aichmeistern.

In der Stadt Nürnberg und um dieselbe war in ältern Zeiten, im XIV und XV Jahrhunderte, ein ziemlicher Weinbau; verschiedene Beweiße davon liefern die Waldauschen Beyträge B. IV. H. XXX. S. 376.

Die Abgabe von dem Weinbau gehörte in den alten Zeiten dem Kaiser. K. Karl z. E. verlieh das Ungeld zu Nürnberg dem Burggrafen allda und dem Domprobst zu Prag auf vier Jahre. Die Urkunde vom J. 1349 steht in den Wald. Beytr. B. IV. H. XXXI. S. 478.

Wie das Ungeld, nachdem solches der Rath der Stadt zuzuwenden gewußt hatte, nach und nach immer mehr erhöhet wurde, werden folgende Auszüge aus geschriebenen Stadtchroniken belehren, welche zum Theil sehr treuherzige Stellen enthalten.

„A. 1397 hat man das erste Ungeld auf den Wein zu Nürnberg gelegt auf ein Fuder Wein 2 fl. Es hat solches ein Visirer, der Peuttinger genannt, aufgebracht, welcher noch im selbigen Jahre starb. Meines Erachtens, er bedarf keines warmen Pelzes, er sitzt beym Teufel, zu dem er wollte.“ Diese Nachricht ist aber so zu verstehen, daß erst damals, unter Kaiser Siegmund eine besondere Amtsanordnung, und zwar, was die Einfuhr der fremden Weine betrift, und in der Stadt selbst, als eine Auflage für die Bürger, unter dem Namen Ungeldamt ihren Anfang genommen habe.

„A. 1432. legt Ein E. Rath zu Nürnberg noch 2 fl. Währung auf ein Fuder Wein zur Ungeld, also daß man jetzund 4 fl. vom Fuder geben muß. Das war zur selben Zeit viel. Jetzt (1554.) muß man vom Fuder schier ½ Fuder Ungeld geben. Klekt dennoch nichts.“

Im J. 1554 hat das Landungeld angefangen, oder wenigstens eine neue Einrichtung bekommen.

A. 1625. wurde das Ungeld auf den Wein und auf das fremde Bier um 42½ Kr. erhöht.

A. 1692 ist auf den Eimer Wein noch 1 fl. und auf den Eimer Bier 15 Kr. neuer Kriegsaufschlag gelegt worden.

Das Ungeld auf das Bier nahm A. 1546 seinen Anfang, und A. 1566. wurde es verdoppelt; A. 1634 wurde auf den Eimer Wein und Brandewein 1 fl. und auf den Eimer Bier 15 Kr. Kriegsaufschlag gelegt, Folgen des 30 jährigen Kriegs.

A. 1541. (u. a. 1551.) hat ein Niederländer, Hanns Kräne, zuerst weißes Bier in der Stadt gebraut. Es wurde ihm ein Hauß bey der Säge dazu gegeben. Im J. 1643. wurde im Spitalbrauhauße Waizenbier auf Bairische Manier zu brauen angefangen. Die Maas kostete Anfangs fünf Kreuzer. A. 1672. wurde das Waizenbier-Brauhaus an die Stelle, wo die 1620 erbaute Roßmühle und der Kornstadel gestanden, erbaut, und auf Rechnung der Stadt darinn Bier gebrauet.

Eine Berechnung des Wein- und Bierungelds steht in der Darstellung der Genannten ꝛc. S. 15 – 17.

A. 1783. wurde auf den Kaffee, der bey Hochzeitmalen getrunken wird oder getrunken werden könnte, ein Ungeld gelegt.

Das

Das ältere Ungeldhaus, welches im J. 1528 gekauft wurde, wurde im folgenden Jahrhunderte zum Rathhauße gezogen.

Der Herren-Keller wurde A. 1499. aus einem Theile des Stadtgrabens oberhalb St. Lorenzen gemacht.

11) Das Haber-Ungeldamt. Zur Einbringung des Accises oder Ungeldes auf den Haber ist ein eigener adelicher Amtmann verordnet. Eine hinlängliche Nachricht von dem Haber-Ungeldamte findet man im Journale von und für Deutschland. Jahrgang 1781. St. VIII. S. 88 - 98.

12) Das Getraid-Ungeldamt oder Getraid-Aufschlagamt ist im J. 1576. errichtet worden. Man sehe von diesem Getraidaufschlag und andern erhöheten Viktualiensteuern das Journal v. u. f. Deutschl. 1784. St. VIII. S. 90. f.

Im J. 1576. wurde auf jedes Simmer Getraid ein Aufschlag oder Accise von 24 Kr. gelegt, welcher aber wieder abkam. Im J. 1631. entstand der Aufschlag auf Getraide und Malz, von jedem Simmer 16 Bazen. Dieß war eine traurige Folge des dreyßigjährigen Kriegs. Im J. 1773. ist der bißherige Aufschlag auf das Getraide um 24 Kr. erhöhet worden.

Was das Wort Ungeld oder Umgeld betrifft, so wird dasselbe von Geld und der particula privativa hergeleitet, und bedeutet überhaupt soviel, als: eine mit Unrecht aufgelegte und erpreßte Be-

zahlung oder Abgabe. Daher es auch in Urkunden vielfältig schlechthin indebitum heißt. Von den Ungeldern in Nürnberg steht ein Aufsatz in den Wald. Beyträgen ꝛc. II. 452. ff.

Dieses Getraide-Ungeldamt besteht aus

a) dreyen Deputirten aus des kleinern Raths Mitte.

b) Kassier und

c) Gegenschreiber.

13) Das Waizenbier-Brauamt ist unter

a) einer Deputation von zwey vordern Rathsgliedern, deren erstes allezeit der zweyte Losunger ist,

b) einem Verwalter, und

c) Kassier.

Diese Sorte Bier wird auf Kosten des Aerariums ausschließungsweise gebraut, und an die Wirthe und Bürger verkauft.

14) Das Landsteueramt, welches mit dem Landpflegamt vereinigt ist, besteht aus

a) zweyen Landpflegern,

b) Steuereinnehmer, und

c) Registrator.

15) Das Inschlittamt oder Unschlittamt. Im J. 1532 wurde, um die Steigerung des Fleisches zu verhüten, der erste Amtmann über der Mezger Ochsenkauf-Bezahlung angeordnet, und im J. 1575. das Unschlittamt errichtet. S. Wald. Beyträge ꝛc. B. II. H. XVI. S. 447. f.

Alles Inschlitt wird von den Mezgern in dieses Amt geliefert, daselbst geläutert, und an die Lichterzieher und Seifensieder, auch andere Bürger verkauft. Bey diesem Amte sind angestellt

a) drey Senatoren als Deputirte.

b) ein adelicher Amtmann, und

c) ein Amtsschreiber.

16) Das Leihamt (monte di Pietà) nahm seinen Anfang im J. 1618. Was an Pretiosen und Silbergeschirren dahin verpfändet wird, ist in einem, der Feuersgefahr wegen, ganz freyen Thurm, welcher der Silberthurm genannt und zur Nachtzeit bewacht wird, aufbewahret. Das auf die eingesetzten Waaren hergeliehene Geld ist mit 6. vom Hundert zu verzinsen. Diese Mobilien kann man zwar zu jeder Zeit wieder einlösen; sie werden aber, wenn die Verzinsung in den bestimmten Terminen nicht erfolgt, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, an die Meistbietenden verkauft. Doch erhalten die Eigenthümer, wenn sie sich in gehöriger Zeit melden, die allenfalls, nach Abzug der Zinsen noch bleibende Ueberlösung. Im Jahre 1797. erschien: „Vermehrte und verbesserte Leihhaus-Ordnung mit angedruckter Zins-Tabelle.“ Fol. — S. vom Leihhaus

haus in Nürnberg — im Journal v. u. f. D. 1785. St. V. S. 503 — 512.

17) Das Tontinenamt. Der Leibrentengesellschaften sind von dem Magistrat zwey errichtet worden, nämlich in den Jahren 1778 und 1784. Jede bestehet aus 7 Klassen. Es ist ein Buchhalter dazu aufgestellt, und die Auszahlung wird von dem Schauamte besorgt.

Kritter hat im Schlözerischen Briefwechsel bey der Errichtung der erstern Tontine seine Zweifel darüber, daß sie werde bestehen können, geäussert; allein der Erfolg zeigte, daß er sich geirret habe.

§. 18.

Aemter über geistliche Güter.

1) Das Amt des neuen Hospitals zum h. Geist hat nicht nur die Güter, welche der Reichsschultheiß, Conrad Groß, sonst Hainz genannt, im J. 1333. zur Errichtung dieses Hospitals *) gestiftet

*) Dieses Hospital ist auf der Wiese erbauet, welche ihm der Burggraf Friedrich im J. 1331. geeignet hatte. S. Wald. Beitr. IV. 533. Im J. 1467. kaufte Niklaus Groß von wegen des Spitals zu Nürnberg die drey Viertheile des Gerichts zu Wendelstein von den Ortloffen Gebrüdern. S. des Landgerichts Hirsberg Urkunde in der Hist. Norimb. Dipl. p. 694. 695. Im J. 1487. hat man angefangen, den neuen Spital, darinn die Kranken liegen, über das Wasser zu bauen. Der erste Stein liegt an der Ecke am Wasser gegen den Barfüssern über.

tet hat, und wozu von mehrern wohlthätigen Personen in der Folge noch andere und zum Theil beträchtliche Stiftungen gekommen sind, zu verwalten; sondern dasselbige besorgt auch die Oekonomie dieses Hospitals, worinnen immer über hundert Personen Lebenslang verpflegt werden. Dieses Hospital wird zum Unterschied des ältern Elisabethen-Hospitals im deutschen Hause, das neue genannt. In der Krankenstube, die Sutten *) genannt, welche mit Kanzel und Altar versehen ist, werden alle gottesdienstliche Handlungen von zweyen, besonders dazu angestellten Kirchenlehrern verrichtet. Im J. 1487 ist dieses neue Hospital über das Wasser zu bauen angefangen, und im J. 1521. vollendet worden. Die Kirche zum h. Geist am neuen Hospital ist in den J. 1331—41. erbauet, und im J. 1487 erweitert worden.

2) Das Klosteramt zu St. Catharinen und die Verwaltung der, zu diesem ehemaligen Kloster gehörigen Güter, ist mit jenem Hospitale verbunden. Im J. 1337. hat Kais. Ludwig dieses Katharinenkloster von dem Landvogt befreyt. S. Hist. Norimb. Diplomat. p. 289. – Ein gleiches that Kais. Karl IV. (Ebend. p. 373.) im J. 1358. Bey beyden Aemtern, dem Hospital und Kloster, sind angestellt

a) ein Oberpfleger, welcher alle Stellen, auch die des Predigers und der übrigen Kirchen- und Schuldiener an dem Hospital, so wie des Mittagspredigers an der Katharinenkirche zu be-

*) Dieses Wort wird von Suchte, welches auch Suhte geschrieben wurde, abgeleitet. cf Scherzii Glossar. Germ. med. aevi ex edit. Oberlini. T. II. pag. 1595.

besezen hat. Diese Oberpflege hat das erste Rathsglied.

b) ein adelicher Pfleger, dessen Stelle aber, bey ihrer letzten Erledigung, unbesezt geblieben ist.

c) ein Kastner, jezt Pflegverweser.

d) Gefälleinnehmer, jezt Kastner.

e) Substitut, jezt Gefälleinnehmer.

Außerdem gehören noch zum Hospital

f) ein Arzt,

g) ein Wundarzt.

h) Apotheker.

i) Vorleter,

k) Kellner und

l) einige Poßler.

3) Das Amt der beyden vormaligen Klöster zu St. Klaren und Pillenreuth wird verwaltet von

a) einem Oberpfleger, welcher immer das zweyte Rathsglied ist.

b) einem adelichen Pfleger.

c) einem Gegenschreiber, und

d) einem Substitut.

Bey dem Kloster zu St. Klaren ist noch eine Aebtissin, die aus einer patriziatischen Familie genommen wird, so wie bey dem Kloster Pillenreut noch

noch eine nichtadeliche Priorin existirt. Beyde wohnen aber nicht im Kloster, und haben auch keine, ihrem Titel anhängende Verrichtungen. Hingegen genießen zwey Conventschwestern, als Nachfolgerinnen der ehemaligen Nonnen, noch immer freye Wohnung in diesem Kloster, ingleichen einige Unterstüzung an Geld. Im J. 1392. begab sich das Kloster Pillenreuth in Nürnb. Schuz. S. Hist. Norimb. Diplom. p. 490. Im J. 1442. bat Marggraf Albrecht, Johann Kautschen Bruders Tochter in das Kloster Pillenreuth einzunehmen. Ebend. p. 971.

4) Das Stadt-Almosenamt hat die Verwaltung über die geistlichen Güter und deren Einkünfte in der Stadt, und ist zugleich das Bauamt für die kirchlichen Gebäude, die Administration verschiedener Stiftungen für Arme, und die Austheilung der öffentlichen Almosen damit verbunden. Angestellt sind hiezu

a) vier Ober-Almosenpfleger, aus der Mitte des Senats.

b) vier Beysitzer (die 4. Markts-Vorsteher)

c) ein adelicher Pfleger.

d) ein Amts- und Gegenschreiber,

e) ein Bauinspektor,

f) ein Registrator, und

g) ein Aufwärter.

h) acht Büchsenträger, welche wöchentlich das Almosen bey den Bürgern in der Stadt einsammeln.

5)

5) Das Landalmosenamt verwaltet die Güter und Unterthanen auf dem Lande, welche ehehin zu Kirchen und Schulen gehörten. Dazu gehören

a) vier Ober-Almosenpfleger, aus des Senats Mittel.

b) zwey patriziatische Pfleger, nämlich ein Haupt- und Kastenamtspfleger.

c) ein Gegenschreiber.

d) ein Registrator, welcher zugleich Kastner in der Karthause ist.

e) zwey Gefälleinnehmer, wovon Einer zugleich Kastner bey St. Egydien ist.

f) Zwey Substituten,

g) ein Amtsvogt zu Lahnerstadt, und

h) Zehend-Kastner zu Gunzenhausen,

i) ein Aufwärter

k) Kastenknecht.

Ursprünglich und noch nach der Kirchen-Reformation war nur ein Almosenamt. Als aber ein Kloster nach dem andern eingezogen und säcularisirt wurde, und durch den Zusammenfluß dieser Güter die Geschäfte immer weitläufiger wurden, so entstunden daraus zwey Aemter, nämlich das Stadtalmosenamt, und das Landalmosenamt.

6) Das Findlingsamt oder die Pflege der beiden Findeln, des Waisenhauses für Knaben und Mädchen. Das Waisenhaus für Mädchen war

war ehemals am Ecke der Weißgerbergaße am neuen Bau, am Plaz des jezt Grafischen Hauses und brannte ab, daher es im J. 1557. in das ehemalige Barfüßerkloster verlegt wurde. Das Waisenhaus für Knaben war ehehin in der breiten Gasse, und wurde im J. 1560. dahin verlegt.

Bey diesen beyden Findlingshäusern sind angeordnet:

a) ein Pfleger, aus des Raths Mittel, welcher eine freye Wohnung in diesem Waisenhause hat.

b) ein Katechet.

c) ein Waisenhausvater, und

d) ein Schulmeister.

7) Die Landauerische Stiftung hat ein Rathsglied als Pfleger zu besorgen. Es werden 12 arme Männer lebenslang mit Wohnung, Kost und Kleidern versehen. Dieses Bruderhaus stiftete D. Erasmus Schildkrot; der Testamentsvollzieher, Matthaeus Landauer, hat sie noch vermehrt. Die Kapelle zu allen Heiligen, wozu dieses Bruderhaus gehört, ist im J. 1502. auf dem ehemaligen Stadtgraben, am Leuser Schlagthurme, der vor der Erweiterung Nürnbergs ein Stadtthor gewesen ist, erbaut. Dabey sind angestellt:

a) ein Pfleger, welcher in dem Bruderhause eine freye Wohnung hat.

b) ein Confessionarius, und

c) ein Schaffner.

8) Die Mendelische Stiftung. Bey diesem Institut werden ebenfalls 12 arme Männer lebenslänglich versorgt und verpflegt. Der Stifter dieses Bruderhauses war Conrad Mendel, ein Bruder des Stifters der Karthause. S. J. F. Roth Beschreibung der Karthause rc. (Nürnb. 1791. gr. 8.) S. 50. Bey diesem Bruderhause sind angeordnet.

a) ein Pfleger aus des Raths Mitte.

b) ein Haus-Geistlicher.

c) ein Schaffner.

9) Das Pilgrim-Hospital zu St. Martha, worin arme Reisende oder Fremde über Nacht beherberget und mit Speise und Trank versehen werden, und das von den Einkünften einiger dazu gestifteten Unterthanen unterhalten wird, ist, nebst der Kirche, welche im J. 1360. erbaut worden ist, von einem Conrad Waldströmer gestiftet worden. Dazu sind verordnet

a) ein Pfleger, welcher ein Rathsglied ist, und

b) ein Hofmeister.

10) Das Pilgrim-Hospital zum h. Kreuz wurde im J. 1306. von Berthold Haller und seiner Gemahlin, Elisabeth, eines Grafen von Wolfsberg Tochter, gestiftet. Es liegt vor dem neuen Thor ausserhalb der Stadt. Dabey sind angestellt:

a) ein

a) ein Pfleger aus dem Geschlecht der Haller, weil es von dieser Familie gestiftet worden ist.

b) ein Mittagsprediger.

c) ein Organist.

d) Vorsinger, und

e) Hofmeister.

11) Von den Siechköbeln.

Siechköbel sind Hospitäler, welche von frommen Personen zu verschiedenen Zeiten gestiftet worden sind, und worinnen arme, alte und unvermögliche Personen Unterkunft und Verpflegung finden können. Zu dem Ende sind sie mit Einkünften von Gütern und Unterthanen versehen. Es sind ihrer vier und liegen vor der Stadt, und zwar

Der Siechkobel zu St. Johannes, an dem Gottesaker gleichen Namens, noch innerhalb der Linien. Ehehin war daselbst ein Kloster, welches schon in der Mitte des 13ten Jahrhunderts existirt haben soll, und nachgehends in einen Siechkobel verwandelt worden ist, dessen schon 1307. in Urkunden gedacht wird. Es werden darinn einige Weiber verpfleget. Dabey sind angestellt:

a) ein Pfleger, welches der jedesmalige Stadtrichter ist.

b) ein Hofmeister.

Auch ist an der Kirche zu St. Johannes ein Pfarrer, Schulmeister, Organist und Vorsinger angestellt.

12) Der Weiber-Siechkobel zu St. Jobst ist schon im Jahr 1308. vorhanden gewesen. Es hat

a) einen Pfleger aus des Raths Mitte;

b) einen Pfarrer,

c) Schulmeister, und

d) Hofmeister.

13) Der Männer-Siechkobel zu St. Peter existirte schon im J. 1389. Die dabey befindliche Kirche ist von Gabriel Tetzel im J. 1440 gestiftet und im J. 1470. vollendet worden. Im J. 1484. wurde dieses Hospital blos für Männer bestimmt, und die Weiber nach St. Johannes und St. Leonhard verlegt. Dabey sind angeordnet:

a) ein Pfleger aus des Raths Mittel;

b) ein Frühprediger,

c) ein Katechet,

d) Schulmeister, und

e) Hofmeister.

14) Der Weiber-Siechkobel zu St. Leonhard, welcher im J. 1317. von Hermann Schürstab gestiftet worden ist. Die dabey befindliche Kirche wur-

de von den kaiserlichen Kriegsvölkern im J. 1632. weggebrannt, und im J. 1660. neu aufgebaut. Auch bey diesem Siechkobel sind angestellt:

a) ein Pfleger aus des Raths Mittel,

b) ein Pfarrer,

c) Schulmeister und

d) Hofmeister.

15) Die Verwaltung noch einiger geistlichen Güter auf dem Lande, worunter besonders die Güter des ehemaligen Klosters zu Engelthal und das Hospital zu Lauf gehören, geschieht durch

a) den jedesmaligen vordersten Landpfleger, einen Senator, und durch

b) einen Beamten aus dem Landpflegeramte.

§. 19.

Territorial-Aemter.

1) Das Frais- und Frevelamt ist wegen derjenigen nachbarlichen Differenzen angeordnet, welche in Ansehung der hohen fraislichen Obrigkeit und Civil-Nieder- oder vogtheylichen Gerichtsbarkeit, sowohl auf dem Distrikt der Reichswälder, als ausserhalb demselben vorfallen. Dabey sind angestellt:

a) fünf Rathsglieder, und

b) Beamte aus der Registratur oder dem Stadtarchiv S. unten.

Im J. 1526. nahm der Proceß mit dem Marggrafen von Brandenburg am Reichsgericht über die hohe fraisliche Obrigkeit ꝛc. seinen Anfang, welcher noch nicht geendigt ist.

2) Das Landpflegamt wurde im J. 1513. wegen der im Baierischen Krieg eroberten Landschaft errichtet. Unter diesem Landpflegamte stehen die Pflegämter: Altdorf, Engelthal, Grävenberg, Herrspruck, Hiltpoltstein, Hohenstein, Lauf, Lichtenau, Pezenstein und Stierberg, Reicheneck, Velden und Hauseck, welche zum Theil mit adelichen Pflegern und Stadt- oder Gerichtschreibern besetzt sind. Beym Landpflegamte selbst sind angestellt:

a) fünf Landpfleger aus dem Rath.

b) ein Landschreiber, der zugleich Syndicus ist.

c) ein Steuerschreiber.

d) Registrator und Actuarius.

e) Zwey Adjuncten, und

f) zwey Accessisten. Meistens ist einer von diesen zugleich Marschcommissär.

g) Jäger.

h) Aufwärter.

Mit diesem Departement ist auch das Landsteueramt vereinigt. S. oben.

3) Das Pflegamt in der Vorstadt Wöhrd steht unter dem Losungsamte, und hat

a)

a) einen adelichen Richter,

b) Gerichtsschreiber, und

c) einige Gerichtsschöpfen, Bürgermeister und Rathsverwandten. S. oben.

4) Das Pflegamt in der Vorstadt Gostenhof steht gleichfalls unter dem Losungsamte, und hat

a) einen adelichen Pfleger,

b) Gerichtsschreiber, und

c) Amtsbeysitzer.

A. 1477. kaufte die Stadt das Dorf Gostenhof und machte es zur Vorstadt.

5) Unter dem Hospital-Amte steht der Nürnbergische Stabsrichter und der Gerichtsschreiber zu Wendelstein, wovon der letztere aber, da der Stab mit Anspach wechselt, gemeinschaftlich ist.

6) Die freyherrlich Rieterische Stiftung hat einen Administrator aus dem Geschlecht der Haller, weil die Stadt diese Familie zu solchem Ende bey der Ritterschaft hat immatriculiren lassen, und einen Amtsverwalter zu Kornburg.

7) Ueber die beyden Waldämter zu St. Sebald und St. Lorenz sind angeordnet:

Sechs Senatoren, und zwar diejenigen alten Bürgermeister, die zunächst an dem Septemvirat stehen.

Ausser diesen hat das Waldamt zu St. Sebald:

a) einen adelichen Amtmann,

b) einen Wald- und Forstgerichtsschreiber, und

c) einen Registrator.

8) Das Waldamt zu St. Lorenz gleichfalls:

a) einen adelichen Amtmann,

b) einen Wald- und Forstgerichtsschreiber, und

c) einen Registrator.

Dazu gehören auch die Amtmannsknechte, Waldhauer und Förster.

9) Ueber die Wege und Stege auf dem Lande und deren Unterhaltung ist ein adelicher Amtmann verordnet, der zugleich die Aufsicht über die Steinbrüche hat, wozu ein Rathsglied deputirt ist. S. unten.

§. 20.

Justizämter.

1) Jeder peinliche Prozeß wird im Schöpfenamt geführt. Unter den Rathsgliedern sind, wie oben bemerkt worden ist, 13 Scabini, wovon die 6 jüngern alle Inquisitionen zu besorgen haben. Zwey davon sind bey den Verhören Auditoren, wobey der verordnete Amtsschreiber (Schöpfenschreiber) das Protokoll führt. Sie wechseln wöchentlich ab, doch so, daß die beyden Schöpfen, welche einmal eine Sa-

che übernommen haben, solche auch biß zum Ausgang fortsetzen. Die Acten werden durch ein Paar Consulenten instruirt. Seit einigen Jahren wird dem Inquisiten auf Verlangen ein Defensor zugelassen. Die eigentliche Tortur ist hier schon lange nicht mehr angewendet worden.

2) Auf Erforderniß der Umstände, und besonders bey Todschlägen, wobey man einen Zufall oder eine Nothwehr vorschützt, wird auch das Inzichtgericht eröfnet.

3) Das peinliche Halsgericht wird, nach vorgängiger Berathschlagung, von den 13 Scabinis, unter dem Vorsitze des Stadtrichters, gehegt, der zugleich Pannrichter ist.

4) Die Unzuchtsvergehungen der Bürger und Schutzverwandten in der Stadt werden ebenfalls von dem Schöpfenamte untersucht und bestraft.

5) In dem Bürgermeisteramte werden solche Klaghändel, z. B. in Schuldsachen ꝛc. die liquid sind, oder verglichen werden können, entschieden. Hiebey sind angestellt:

a) der jedesmalige jüngere Bürgermeister, welchem auch alle, an den Magistrat gerichtete Schriften überreicht, und durch welchen auch die Rathsverläße publicirt werden.

b) ein Amtschreiber, und

c) sechs **Sollicitatoren**, durch welche die Partheyen sich vertreten lassen können.

6) Das **Vormundamt** ist im J. 1507. errichtet worden, nachdem der Magistrat auf sein Verlangen von Venedig die Vormundschaftsgesetze dieser Republik erhalten hatte. Alle Erbschaftsstrittsachen in der Stadt können hier angebracht, und es darf bey demselben schriftlich biß zur Duplik verhandelt werden. Die Entscheidung erfolgt nach den Gutachten der, in der Sache zu Rath gezogenen Consulenten. Alle Todesfälle werden im Vormundamte aufgezeichnet, den Unmündigen Vormünder verordnet, und die Inventuren, so, wie die Testamente, registrirt. Pupillengelder können in diesem Amte auf Verzinsung angelegt werden, und wird davon eine **geringe Losung** entrichtet. Bey diesem Vormundamte sind angestellt:

a) vier Rathsglieder, als Obristvormünder der Wittwen und Waisen

b) ein Amtsschreiber,

c) ein Registrator,

d) Vormund-Bieter.

7) Das **Rugsamt** ist eigentlich das Handwerksgericht und hat seinen Namen von **rügen** (anklagen, anzeigen), weil diejenigen, welche sowohl gegen Handwerks- als auch Polizeyordnungen handeln, daselbst belangt und gestraft werden. Die Handwerke dürfen sich keiner Sachwalter bedienen, können aber an den Magistrat, und von demselben an die höchsten Reichsgerichte recurriren. Wöchentlich wird zweymal Amt gehalten. Es sind dabey angestellt:

a) fünf Rathsglieder.

b) ein Amtsschreiber,

c) ein Substitut.

d) ein Rugsknecht.

8) Das Polizeyamt wird von zwey Amtleuten besorgt; wovon aber jetzt eine Stelle unbesetzt ist. Unter diesem Amte stehen die 12 verpflichteten Zubringerinnen der Mägde oder weiblichen Dienstbothen.

Die Geschichte der Polizey zu Nürnberg in den ältern Zeiten erläutert ein Aufsatz im Journal v. u. f. Deutschl. St. V. S. 498. — Ein Polizeygesetz wegen der Betrunkenen steht in den Wald. Beyträgen III. 253. — Gesetze wegen der Kleiderpracht stehen ebendas. III. 377. ff.

9) Das Baugericht, vor welchem Streitigkeiten über Gebäude in der Stadt entschieden werden, bestehet in drey Abtheilungen oder Gängen, wozu jedesmal gehören:

a) ein Senator

b) ein Stadtgerichts-Assessor,

c) ein Untergerichts-Beysitzer,

d) zwey Steinmetzen, und

e) zwey Zimmerleute.

Dieses Baugericht wird nur alsdann eröfnet, wenn die Partheyen nicht vereinigt werden können,

und

und auf der Mahlstätte gehalten; denn ausserdem werden die Bauirrungen von dem Baumeister (S. oben) verglichen oder entschieden.

10) Das Forstgericht zu St. Sebald hat:

a) einen Oberrichter, und

b) vierzehn Beysitzer.

11) Das Forstgericht zu St. Lorenz hat ebenfalls:

a) einen Oberrichter, und

b) eilf Beysitzer.

12) Das Zeidelgericht, von welchem das Histor. Diplom. Magazin II. 377—383. nachzusehen ist, hat:

a) einen Oberrichter,

b) zwey Consulenten,

c) neue Schöpfen und

d) einen Unterrichter zu Feucht.

Die älteste Waldordnung vom J. 1294. steht in des Hrn. Waagamtmanns von Murr Journal zur Kunstgeschichte. I. 73.

Zur Geschichte des Nürnbergischen Waldes gehören folgende Nachrichten: A. 1340. hat Kaiser Ludwig alle Glasöfen, Pechscharren und Köhler aus dem Walde geschaft.

A. 1368. hat man erstlich angefangen, den Wald zu säen bey dem Lichtenhof. Deß ist ein Erfinder gewesen Herr Peter Stromer.

A. 1372. kaufte die Stadt den Kölern ihre Rechte auf den Wald ab.

A. 1396. kaufte die Stadt dem Conrad und Siegmund Waldstromern ihr Forstmeisteramt auf dem Lorenzer Wald ab.

§. 21.

Das Kriegs- und Zeugamt.

Unter dem Kriegsamte stehet sowohl das Contingent, welches die Stadt zum Kreiß stellet, als die bürgerliche Miliz. Bey demselben sind angestellt:

a) vier Kriegsräthe aus des Raths Mitte, wovon der Erste Kriegsobrister heißt.

b) ein Sekretair,

c) ein Kriegs- oder Proviantcommissär.

d) Zwey Kriegsaufbieter, oder Adjutanten.

e) Substitut.

f) zwey Aufwärter.

Die bewafnete Bürgerschaft zu Fuß ist in drey Bataillons und 24 Compagnieen eingetheilt. Die Bürger-Kavallerie besteht aus 2 Kompagnien. Nebst dem ist noch ein bürgerliches Artillerie-Corps aufgestellt. Endlich ist auch noch eine im Sold ste-

hende

hende berittene Stadtgarde von Einspännigern zu bemerken.

Zur Sicherheit bey Nachtszeit sind verschiedene Gattungen von Wächtern aufgestellt, welche theils die Stunden auf den Strassen ausrufen, theils aber, so, wie auf der Stadtmauer, durch Blasen mit einem Horn anzeigen. Einige heißen heimliche Wächter. Sie stehen unter dem Kriegsamte.

Bey jedem Thore sind drey bürgerliche Thorsperrer, denen die Schlüssel zu den Thoren mit Eid und Pflicht anvertraut werden. Wenn sie solche öfnen oder verschließen, sind sie mit einer Hellepart bewafnet. Weil die Thore zur Nachtzeit gesperrt sind; so sind zwey Einläße errichtet worden. Der Einlaß bey dem Hallerthürlein wurde im J. 1698. errichtet, gieng aber im J. 1700. wieder ein Im J. 1748. wurde dieser Einlaß wieder eröfnet. Der zweyte bey dem Wöhrterthürlein nahm im J. 1766. seinen Anfang. Auch die Thorsperrer stehen unter dem Kriegsamte.

Bey dem Zeughaus sind angestellt:

a) drey Rathsglieder,

b) ein Zeugmeister,

c) Zeugamtsschreiber,

d) Zeugwart,

e) zwey Zeugdiener, und

f) ein Schlosser.

§. 22.

Das Bauamt.

Das Bauamt unterhält alle öffentliche Gebäude, (die Kirchengebäude ausgenommen, welche das Stadtalmosenamt besorgt, s. oben, Wasserleitungen, Brücken, Stege, Strassen ꝛc. Dabey sind angestellt:

a) Bauherr, ein Rathsglied.

b) Baumeister, ein Rathsglied.

c) Anschiker, der Ingenieur und Architekt ist.

d) Bau- und Vorrathsschreiber

e) Stadtmaler.

f) Zimmer- und Werkmeister.

g) Steinmezen-Meister.

h) Stadtschlosser.

i) drey Röhrenmeister

k) drey Röhrenmeister Gesellen nebst einem Jungen.

l) drey Handlanger der Röhrenmeister.

m) Wagenmeister.

n) Pflasterermeister.

o) Zwey Brunnenmeister.

Bey der Feuersnoth hat das Bauamt die Direction. Einige Professionisten, welche unter dem Feuergehorsam stehen, werden dazu verpflichtet. Die drey

ersten,

ersten, welche mit Kufen Wasser bey der Feuerstätte anlangen, bekommen Prämien; so wie alle Personen, die zur Hülfe aufgefordert werden, Belohnungen erhalten. Die Lehrlinge derjenigen Professionisten, welche unter dem Feuergehorsam stehen, bekommen, zur Ermunterung, währender Lernzeit zweymal im Stadtalmosenamte unentgeldlich Kleidungsstücke. Wenn die Sturmgloke angezogen und zum Feuer geblasen wird, verursachen die Löschungsanstalten einen Aufwand von 300 Gulden.

§. 23.

Kirchliche Verfassung überhaupt.

Der Magistrat zu Nürnberg behauptete schon vor der Reformation große Rechte in Kirchensachen, unter andern das Patronatrecht und die Lehenschaft über die Pröbste. Er hatte päbstliche Bullen über das Recht, die Probsteyen, auch in den päbstlichen und des Ordinarii Monaten, zu besetzen. S. Hist. Norimb. Diplomat. S. 859 f. Stieberers Nachrichten zur Kirchengeschichte IV. 84. f. H. W. Schmidts Oratio de iuribus sacrorum Senatus Norimb. jam ante tempora Reformationis, welche Strobel in seinen Miscellaneen literarischen Inhalts, 65. f. mit verschiedenen Anmerkungen von ihm, hat abdrucken lassen.

In einer geschriebenen Stadtchronik fand ich folgende altdeutsch ausgedrückte Nachricht: „Mittler Zeit ist durch Bitt und dargebottenen auch erlegten großen Summe Geldes eines Erbarn Raths der

Stadt

Stadt Nürnberg bey den Kaiser zuwegegebracht und erlanget worden, daß Erstgedachter und Erbarer Rath zu Nürnberg, und nicht mehr der Pabst zu Rom wie vorhin und sonsten noch im ganzen Reich gewöhnlich die Pfarrherren der Stadt zu bestellen hat. Alldieweilen der Pabst oftermalen sehr mißgünstige und ungeschickte Courtisanen zu Pfarrherren dahin geschickt hat."

Ehemals war einer jeden Kirche und jedem Kloster auch Hospital in und ausser der Stadt ein Rathsglied zu einem Pfleger oder Vorsteher gegeben, welcher als ein eigentlicher Beschützer dieselben bey dem Magistrat vertreten und ihre Angelegenheiten besorgen mußte.

Außer diesen gab es auch Kirchenmeister, welche Administratoren aller Güter und Eigenschaften, die jede Kirche hatte, waren. Jeder Kirchenmeister hatte unter sich den Kirchner, der sein Schreiber hieß, und ihn unterstützte. Ihr Vorgesetzter war ein vom Rath gesetzter Ober-Kirchenmeister, der selbst ein Rathsglied seyn mußte, und den Titel: Kirchenpfleger führte. Biß zum J. 1525. hatten die Kirchen zu St. Sebald, St. Lorenz, St. Aegydien, und St. Marien, jede ihren eigenen Kirchenmeister, deren Namen in den Diptychis aufgezeichnet stehen. S. Hrn. Hofr. Meusels Histor. Litter. Magazin I. 141.

Heutigen Tages hat der jedesmalige Kirchenpfleger, *) welcher der vorderste unter den vier Scho-

*) Strazza oder Verzeichniß der Einkünfte, welche der jedesmalige Kirchenpfleger hat.

Scholarchen ist, im Namen des Magistrats die Episcopalrechte in der Stadt zu beobachten. Er präsidirt bey dem Kirchenamte, das gewöhnlich alle Freytage Nachmittags gehalten, und wo über die Kirchensitze u. s. f. entschieden wird. Bey demselben erscheinen die Kirchner, Meßner ꝛc. Hiezu erwählt der Kirchenpfleger einen eigenen Kirchenamtsschreiber, der vom Kirchner zu unterscheiden ist. Jährlich wird einmal von ihm und den übrigen Scholarchen ein Kirchenconvent gehalten, welchem die sämtlichen Prediger, dann die beyden Schäffer aus den Haupt- und Pfarrkirchen, der Pastor in der Vorstadt Wöhrd, und ein Diakon aus jeder der fünf Kirchen, mit welchen die Seelsorge verbunden ist, nebst dem Vormundamtsschreiber, als Protokollisten, beywohnen. Was bey der Religions- und kirchlichen Verfassung zu erinnern ist, wird dabey vorgetragen, und dem Rath zur weitern Prüfung vorgelegt.

Zu Zeiten werden auch Kirchen-Visitationen angestellt.

Die fünf Prediger machen ein Kollegium aus, welches in kirchlichen Angelegenheiten und geistlichen Sachen zu Rath gezogen wird.

Das Stadtministerium bestehet gegenwärtig, weil einige Stellen seit einem Paar Jahren eingezogen worden sind, aus 37. Kirchenlehrern.

1. Wegen der Seniors-Zelle in der Karthause wird jährlich vom löblichen Stadt-Allmosen-Amt bezalt 25 fl.

2. Wegen

2. Wegen des Gartens an der Karthausen hat der Gärtner jährlich für Bestand-Zinß zu entrichten fl. 55. — (Jezt 1797 noch mehr.)

3. Das löbl. Land-Allmoßen-Amt zalt wegen des Holz-Magazins am Kegel-Plaz jährlich 10 fl. —

4. Philipp Kellers Wittib zahlt jährlich wegen einer Zinnß-Wohnung am Kugel-Plaz, 8 fl.

5. Der Bierbrauer Weglöhner zahlt wegen eines Kellers und zwey Gewölbern jährlich 22 fl.

6. Wegen eines verlassenen Gewölbs zahlt der Bierbrauer Teufel jährlich — fl. 6 —

7. Wegen eines verlassenen Gewölbs zahlt der Färber Ziegengeist jährlich — fl. 4 —

8. Der Weber Bezold zahlt jährlich Hauszinnß 12 fl. —

9. Besoldung jährlich 200 fl. in Curr.

10. Censur-Gelder. Von wegen der Censur-Gebühren haben des Hrn. Kirchenpflegers Herrl. jährlich zu erhalten 12 fl. —

11. Zuschreib-Gebühren von Kirchenstühlen von 1—7 fl.

12. Verlassene Kirchenstühle von 1 — 4 fl.

13. Wegen der Bernhard und Irsingerischen Stiftung, werden jährlich vom löblichen Getraid-Aufschlag-Amt 26 fl. bezahlt.

14. Siegelgebühren von Grabzetteln à 30 Kr. (z. E. 1775. d. 3 Febr. von einem eingelößten doppelt gewölbten Grabe, so auf St. Johannis-Kirchhof, so vorhin denen Dr. Widmännischen Erben gehörig gewesen, nun aber dem Amt zugefallen, welches an-

jetzt Hr. Marktvorsteher Pflüger um 200 fl. erkauft, ist, der herkommlichen Observanz gemäs, nach Abzug der Amts- und anderer Gebühren von 170 fl. – ⅔tel des Hrn. Kirchenpflegers Herrl. zuständig .... fl. 113: 20. und wurde Siegelgebühr extra bezahlt 1 fl. —)

15. Von 100 fl. bey dem löbl. Land-Allmoßischen Unterthan Conr. Büttner zu Puschendorf, angelegten — von Hrn. von Löffelholz seel. verschaften Capital, bekommt das löbl. Grabstätt-Amt von den eingehenden Zinnßen jährlich 1 fl. 40 Kr. und ein zeitiger Hr. Kirchenpfleger 3 fl. 20 Kr.

16. Von einigen jährlichen Stiftungen, so auf dem Johanniskirchhof, am Maria Magdalena und Regina-Tag ausgetheilet werden: am Maria Magdalena-Tag

1. von der Gutthäterschen Stiftung 5 fl. —
2. am Reginatag von der Thomasiusschen Stiftung 6 fl.

§. 24.

Kirchendiener in der Stadt, und die zu den Kirchen gehörigen Personen.

I. Pfarrkirchen, zwey.

1. St. Sebald

a) Prediger und Antistes Rev. Min. auch Stadt-Bibliothekar.

b) Schaf-

b. Schaffer *)

c. Fünf Diaconi.

d. Kirchner.

e. Organist.

f. zwey Meßner (Küster).

g. Säckeleintrager.

h. Pfarrhof-Kellner.

2. St. Lorenzen.

a. Prediger und Antistes, wie auch Inspector Candidatorum R. Min.

b. Schaffer.

c. 5. Diaconi.

d. Kirchner.

e. Organist.

f. zwey Meßner.

g. Säckleintrager.

h. Pfarrhof-Kellner.

II. Nebenkirchen.

1. St. Jacob.

a. Prediger und Antistes.

*) St. Sebald (vielleicht S. Ewaldus) war in den finstern Zeiten des Pabstthums der Schutzheilige Nürnbergs. Seine Geschichte ist voll Fabeln. S. D. G. Molleri disp. de S. Sebaldo. Altd. 695. 4.

b. Drey Diaconi.

c. Organist.

d. Meßner.

2. Neue Spital zum h. Geist.

a. Prediger und Antistes, auch Inspector der lateinischen und Wirthischen Frey-Schule.

b. Vier Diaconi.

c. Organist.

d. Meßner.

3. St. Egydien *).

a. Prediger und Antistes.

b. Vier Diaconi.

c. Cantor.

d. Organist nebst 1 Adjuncten.

e. Vorsinger.

f. Meßner.

g.

*) St. Egydien war eine Abtey des Schotten-Benedictinerordens, und ein Reichsstand. Im J. 1339. befreyte Kais. Ludwig der Abt zu St. Gilgen (Egydien) von dem Landvogt, Heinrich von Dürwangen. S. Hist. Norimb. Diplomat. p. 294. 295. Im J. 1371. gebot Kais. Karl, den Abt zu St. Gilgen holzen zu lassen. Ebend. p. 437. „Bey Reformirung des Klosters zu St. Gilgen A. 1416. fand man nur zwey Bücher, als die Bibel auf Eselhaut geschrieben, und Glossam über S. Benedicti Regel.“ Chron. MS.“

g. Säckeleintrager

4. St. Maria.

a. Ein Diaconus.

b. Organist auf dem Musikchor.

c. Organist an der Kirche.

d. Kirchner und Meßner in einer Person.

5. Schloßkapelle.

a. Frühprediger.

b. Organist.

c. Meßner.

6. St. Walpurg auf der Vesten.

a. Frühprediger.

b. Organist.

c. Meßner.

7. St. Katharina.

a. Mittaggprediger.

b. Organist.

c. Meßner.

8. St. Clara.

a. Frühprediger.

b. Organist.

c. Meßner.

9. St. Salvator, oder Rosenkirche.

a. Milizgeistlicher.

b. Vorsinger.

c. Meßner.

10. Augustinerkirche.

a. Vesperprediger.

b. Organist.

c. Meßner.

11. Karthäuserkirche.

a. Vesperprediger.

b. Organist,

c. Meßner.

12. Dominikanerkirche.

a. Mittagsprediger.

b. Meßner.

13. Parfüßerkirche hat nur einen Meßner.

14. St. Martha hat nur einen Meßner

15. St. Elisabethenkapelle hat nur einen Vorsinger. Die evangelischen Gottesverehrungen werden darin von den drey Diakonen der Jakobskirche in den Frühmessen besorgt.

16. St. Bartholomäuskirche in der Vorstadt Wöhrd.

a. Pastor (hat den Rang nach den beyden Schaffern).

b. Diaconus oder Kaplan.

c. Cantor und Schulmeister in einer Person.

d. Organist.

e. zwey Schul-Collaboratores.

f. Meßner und Säckeleintrager in einer Person.

g. Todtengräber.

17. H. Kreuz vor der Stadt.

a. Mittagsprediger.

b. Organist.

c. Meßner und Hofmeister in einer Person.

18. St. Peter vor der Stadt.

a. Frühprediger.

b. Katechet.

c. Organist.

d. Hofmeister.

19. St. Leonhard, vor der Stadt.

a. Pfarrer.

b. Organist.

c. Schulmeister.

d. Meßner und Hofmeister in einer Person.

20. St. Johannes vor der Stadt.

a. Pfarrer.

b. Steinschreiber.

c. Schulmeister.

d. Organist, Hofmeister und Meßner in einer Person.

e. Todtengräber.

21. St. Rochus vor der Stadt.

a. Steinschreiber.

b. Meßner und Hofmeister in einer Person.

c. Todtengräber.

22. St. Jobst vor der Stadt.

a. Pfarrer.

b. Organist.

c. Schulmeister und Meßner in einer Person.

23. Vicarii Rev. Ministerii, fünf.

24. Candidati Rev. Min. deren 31 sind.

Einige der ordinirten Kirchenlehrer predigen noch ausser den Kirchen, an denen sie stehen, in ehemaligen Klosterkirchen. Vier Kandidaten predigen in der Schloßkapelle, in der Walpurgkirche, bey dem h. Kreuze und in der Dominikanerkirche. Es giebt in Nürnberg Früh- Vormittags- Mittags- und Nachmittags-Predigten. Es wird auch die ganze Woche hindurch

an jedem Tage Vor- und Nachmittags in irgend einer Kirche eine Predigt gehalten, ausgenommen am Sonnabend; denn die Frühpredigt bey den Parfüssern ist vor einigen Jahren eingestellt worden. An den Sonn- und Feyertags-Abenden werden Nachmittags in den Kirchen, wo das Abendmahl ausgetheilt wird, Vorbereitungsreden gehalten. — Am Montag, Mittwoch und Freytag sind Morgens Betstunden; während Fastenzeit, vier Wochen lang vor Ostern, werden eigene dazu angeordnete Passionspredigten Nachmittags in der Kirche zu St. Sebald, St. Lorenz und St. Egydien, von den Diakonen an denselbigen Kirchen, wechselsweise, gehalten.

Die Kandidaten predigen zur Uebung wechselsweise am Montag Nachmittags; der Prediger zu St. Lorenz ist ihr Inspektor. Man nennet diese Predigten Zirkelpredigten. Einige derselben predigen auch Freytags Nachmittag in der Mendelischen Kapelle, welche auch Todten-Kapelle genennet wird, weil nur Todesbetrachtungen den Gegenstand dieser Predigten ausmachen.

Nur die beyden Pfarrkirchen St. Sebald und St. Lorenz haben in der Stadt und in einigen eingepfarrten, nahe gelegenen Ortschaften das Recht, zu taufen, zu copuliren und zu beerdigen. Ausnahmsweise funerirt die Hospitalkirche die bey dem Hospital angestellten Personen, so, wie die Hospitaliten.

Bey den Kommunionen bedient man sich noch der Meßgewänder, so, wie bey den Kopulationen eines eigens dazu bestimmten Mantels, der daher der Kopulirmantel genannt wird.

Die Kinder werden noch nicht öffentlich confirmirt. Oeffentliche Kinderlehren (Katechisazionen werden in verschiedenen Kirchen an Sonntagen und in einigen Kirchen im Sommer am Mittwoch Mittags gehalten.

§. 25.

Nürnbergische Kirchenlehrer und Schullehrer auf dem Lande.

Die Anzahl der Nürnbergischen Kirchenlehrer auf dem Lande ist 67., worunter aber drey sind, welche unter auswärtigen Kapiteln stehen, als: Kornburg, Dürrenmungenau und Ezelwang.

Alfalter, s. Artelshofen.

Alfeld, Pfarrer und Schulmeister.

Altdorf.

1. Pfleger, aus dem Patriziate, nebst einem bürgerlichen Schreiber.
2. Drey Geistliche.
3. Zwey Vikare.
4. Drey Lehrer an der lateinischen Schule.
5. Teutsche Schul-Lehrer.
6. Stadtlieutenant.
7. Organist.
8. Meßner.

9.

9. Jäger.

10. Einspänniger.

11. Amtknecht

Altenthann, Pfarrer und Schulmeister.

Artelshofer und Alfalter, Pfarrer und Schulmeister.

Bärbach und Neunhof, Pfarrer und 2 Schulmeister.

Bruck, Pfarrer und Schulmeister.

Buschendorf, Pfarrer und Schulmeister.

Dürrenmungenau, Pfarrer und Schulmeister.

Eltersdorf, Pfarrer und Schulmeister.

Entenberg, Pfarrer und Schulmeister.

Engelthal.

a. Pfleger aus dem Patriziate, nebst Gerichtsschreiber, Einspänniger und Amtsknecht.

b. Pfarrer nebst Schulmeister.

Eschenbach, Pfarrer und Schulmeister.

Etzelwang, Pfarrer und Schulmeister.

Eybach, Pfarrer und Schulmeister.

Farrenbach, Pfarrer und Schulmeister.

Feucht, Pfarrer und Schulmeister.

Fischbach, Pfarrer und Schulmeister.

Förrenbach, und Reinspach, Pfarrer und Schulmeister.

Fürth.

a. Drey Geistliche.

b. zwey Schulmeister.

Gräveuberg.

a. Pfleger (vacat).

b. Medicus (vacat).

c. Pfarrer.

d. Stadtschreiber.

e. Schullehrer.

f. Organist.

g. Meßner.

Gründlach, Pfarrer und Schulmeister nebst Amtsknecht.

Gustenfelden, Pfarrer und Schulmeister.

Happurg.

a. Pfarrer.

b. Gerichtsschreiber.

c. Schulmeister.

d. Amtsknecht.

St. Helena, Pfarrer und Schulmeister.

Henfenfeld, Pfarrer und Schulmeister.

Heroldsberg.

a. Pfarrer.

b. Verwalter.

c. Schulmeister.

Herrspruck.

a. Pfleger aus dem Patriziate

b. Kastenamts-Pfleger, gleichfalls aus dem Patriziate.

c. Physicus.

d. drey Geistliche.

e. drey Lehrer an der lateinischen Schule.

f. drey Lehrer an der deutschen Schule.

g. Stadtschreiber.

h. Substitut.

i. Amtsknecht.

k. Einspänniger.

Hiltpoltstein.

1. Geistliche Aemter.

a. Pfarrer.

b. Kaplan ist der Pfarrer zu St. Helena.

c. Schulmeister.

2. Weltliche Aemter.

a. Pfleger aus dem Patriziate.

b. Gerichtsschreiber.

c. Einspänniger.

d. Amtsknecht.

Hohenstein.

a. Pfleger (vacat)

b. Gerichtsschreiber (vacat)

c. Amtsknecht.

Igensdorf, Pfarrer und Schulmeister.

Immeldorf, Pfarrer und Schulmeister.

Kalchreuth, Pfarrer und Schulmeister.

Kallensteinberg, Pfarrer und Schulmeister.

Kirchensittenbach.

a. Pfarrer.

b. Kaplan ist der Pfarrer zu Ober-Grumbach.

c. Schulmeister.

Kornburg.

a. Pfarrer.

b. Verwalter.

c. Schulmeister.

d) Amtsknecht.

Kraftshof, Pfarrer und Schulmeister.

Ober-Grumbach, Pfarrer und Schulmeister.

Lauf.

1. Geistliche Aemter.

a. zwey Geistliche.

b. drey Lehrer an der lateinischen Schule;

c. drey Lehrer an der teutschen Schule;

d. Meßner.

2. Weltliche Aemter.

a. Pfleger.

b. Stadthauptmann;

c. Stadtschreiber;

d. Amtsknecht.

e. Physicus;

f. Spitalmeister.

Leimburg, Pfarrer und Schulmeister.

Lichtenau.

1. Geistliche Aemter;

a. Pfarrer.

b. Schulmeister;

c. Meßner.

2. Weltliche Aemter;

a. Pfleger und Commendant in einer Person (vacat).

b. Gerichtsschreiber;

c. Amtsknecht.

Lonerstadt.

a. Pfarrer.

b. Zehendverwalter.

c. Schulmeister.

Miselbach und Veitsbrunn, Pfarrer und Schulmeister.

Mögeldorf, Pfarrer und 3 Schulmeister.

Odensoos, Pfarrer und Schulmeister.

Offenhausen, Pfarrer und Schulmeister.

Peringersdorf, Pfarrer und Schulmeister.

Pezenstein.

1. Geistliche Aemter.

a. Pfarrer.

b. Schulmeister.

2. Weltliche Aemter.

a. Pfleger.

b. Stadtschreiber.

c. Einspänniger.

d. Amtsknecht.

Pommelsbrunn, Pfarrer und Schulmeister.

Poppenreuth, Pfarrer und Schulmeister.

Rasch, Pfarrer und Schulmeister.

Regelspach, Pfarrer und Schulmeister.

Reichenschwand, Pfarrer und Schulmeister.

Röthenbach bey St. Wolfgang, Pfarrer und Schulmeister.

Rückersdorf, Pfarrer und Schulmeister.

Rüsselbach, Pfarrer und Schulmeister.

Schwimmbach und Wengen, Pfarrer und Schulmeister.

Tenenlohe, Pfarrer, Vikarius und Schulmeister. Der Pfarrer ist der von Eltersdorf in einer Person.

Velden.

1. Geistliche Aemter.

a. Pfarrer.

b. Kaplan.

c. Schulmeister.

2. Weltliche Aemter.

a. Pfleger (vacat).

b. Stadtschreiber.

c. Einspänniger.

d. Amtsknecht.

Vârra, Pfarrer und Schulmeister.

Walkersbrunn und Gräbern, Pfarrer und Schulmeister.

§. 26.

Von den Gemeinden der Katholiken und Reformirten.

Die Katholiken haben gegenwärtig ihre Religionsübungen theils in der kleinen h. Geistkapelle im teutschen Hause, theils in der Karthäuserkirche, welche

ihnen einstweilen überlassen worden ist, biß die Elisabethenkapelle im teutschen Ordenshause, welche im J. 1784. abgebrochen worden, wieder aufgebauet seyn wird. Ein Praeses Exercitii Catholici und zwey Kapläne besorgen jene Religionsübungen.

Die kleine reformirte Gemeinde hat einen Prediger. Sie besitzt einen Garten vor dem Wöhrder-Thürlein an der Stadt, in dessen Gebäude sie, seit Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, ihre öffentlichen Gottesverehrungen hält. Vorher geschah dieses zu Stein, einem zwey Stunden von hier entfernten Orte. In ältern Zeiten hatten sie ihr Bethaus auf dem neuen Bau. S. Hrn. Pred. Waldaus Geschichte dieser Gemeinde. Nürnb. 1787. in 8.

§. 27.

Anstalten, das Schul- und Erziehungswesen betreffend.

1. Die hohe Schule zu Altdorf hat

a. vier Rathsglieder zu Curatoren.

b. Einen Rector, der seine Würde ein Jahr lang bekleidet.

c. Einen Prokanzler, welcher aus dem Kollegium der Nürnbergischen Consulenten genommen wird, und zugleich kaiserlicher Pfalzgraf ist.

d. Mehrere Professoren und Lectores.

r. Universitäts-Notarius, welcher zugleich Actuarius der Juristen-Fakultät, und Inspektor der Gebäude des Kollegiums ist.

2. Auditorium Gymnasii Aegydiani, an welchem gewöhnlich sechs Professoren die jungen Leute, ehe sie auf die hohe Schule gehen, noch näher zu ihren künftigen Studien vorbereiten.

3. Das Gymnasium Egydianum selbst hat fünf Lehrer.

4. Vier lateinische Schulen zu St. Sebald, St. Lorenz, zum h. Geist am Hospital und zu St. Jakob; an letzterer aber stehen nur noch zwey Lehrer.

5. Fünf Armenschulen oder Freyschulen.

6. Eine Schule in dem Findlingshause, und

7. Eine Schule in dem Armen- und Arbeitshause.

8. Siebzehn sogenannte deutsche Schulen. Die Lehrer in denselben heißen etwas uneigentlich Schreib- und Rechenmeister, stehen unter einer eigenen, aus zweyen Rathsgliedern angeordneten Deputation, und haben etwas Zunftmäßiges.

9. Das Büchnerische Erziehungs-Institut. S. Journal v. u. f. Franken. V. 370. ff.

10. Die Zeichnungsschule, welche im J. 1718. im Katharinenkloster errichtet worden ist.

11. Die Maler-Akademie, welche seit 1662. existirt.

12. Eine Zeichnungsschule für Handwerks-Lehrlinge hat Consulent Isaak Peyer von Floach gestiftet.

13. Ein Stallmeister giebt auf der Reutbahn im Marstall Unterricht.

14. Ein Fechtmeister lehrt seine Kunst auf dem Fechtboden, der ober der Reutbahn im Marstall ist.

§. 28.

Anstalten zur Unterstützung und Versorgung der leidenden Menschheit.

Die Stiftungen, deren Nürnberg so viele hat, wenigstens 170., werden theils von Privatpersonen, nach testamentlicher Anordnung der Stifter, theils von dem Stadtalmosen-Amte, zur Unterstützung der leidenden Menschheit verwaltet.

Unter den Stiftungen ist die Saylerische (sogenanntes Fleisch- und Brod) vom J. 1388. die älteste und beträchtlichste. Einige der Stiftungen sind so gut fundirt, daß jährlich 3 – 600 Gulden, auch gegen tausend Gulden ausgetheilt werden könne.

Zu einem lebenslänglichen Aufenthalt für bejahrte und unvermögende arme Personen sind, ausgenommen das Almosen für Kindbetterinnen, den goldenen Trunk und das Hechthaus, folgende bestimmt:

1) Das Hospital zu St. Elisabeth im teutschen Hause, in das aber nur eine einzige evangelische

sche Weibsperson aufgenommen wird, ungeachtet es größtentheils durch Nürnbergische Bürger gestiftet worden ist.

2. Das neue Hospital zum h. Geist.

3. Das Bruderhaus zu Aller Heiligen.

4. Das Mendelische Bruderhaus.

5 — 9. Sechs Seelhäuser. Das älteste derselben, am Ponersberg, ist von Friedrich Ebner, im J. 1280 gestiftet worden.

10 — 13. Vier Siechköbel vor der Stadt.

14. Das Findlingshaus.

15. Das Schauhaus oder Infectionshaus. Dabey sind angestellt:

a. Zwey Rathsglieder, als Deputirte.

b. Ein Arzt.

c. Ein Pfarrer.

d. Ein Wundarzt.

e. Ein Vorbeter.

f. Ein Aufwärter, und

g. Einige Krankenwärter.

16. Das Sebastians-Hospital für ansteckende Kranke, z. E. an der Lustseuche, am Krebs rc.

17. Das Krankenhaus, welches erst seit 1770. existirt, für solche, die keine ansteckende Krankheiten haben.

18. Almosen für Kindbetterinnen, für welche eine aufgestellte Pflegerin zu sorgen hat *).

19. Pflege des goldnen Trunks **).

20. Armen- und Arbeitshaus, welches in dem J. 1768 und 1769. errichtet worden ist. Bey diesem sind angestellt:

a. Einige Rathsglieder.

b. Ein Kassier.

c. Ein Protokollist, und

d. Einige Salvegarden.

21. Glasschleiferey im Hechthaus, welche im J. 1771. errichtet worden ist, und worüber eine Raths-Deputation gesetzt ist, worinn für die Brillenmacher gearbeitet wird.

§. 29.

*) Um das J. 1495. stiftete Ulrich Kreß, Pfeilschmied, 54 fl. ewigs Gelds für arme Kindbetterinnen. S. Vaterländische Blätter. (Nürnb. 1791. gr. 8.) S. 222.

**) Der Stifter des goldenen Trunks war Herdegen Valtzner (war 1403. junger Bürgermeister) ein reicher Bürger. Diese Stiftung soll ihren Namen von einer goldenen Münze erhalten haben, von welcher man ehemals alle Wochen den Armen in dem Elisabethen-Hospitale eine Tröstung gegeben, wozu 52 fl. Stadtwährung angelegt gewesen. Diese Stiftung ist nachher durch mehrere Personen noch verbessert worden. Die Besorgung dieses goldenen Trunks hat eine Patrizierin, welche jährlich Rechnung abzulegen hat.

§. 29.

Von den Raths-Deputationen.

Außer den verschiedenen Gerichten und Aemtern, sind noch mehrere Rathsdeputationen angeordnet, wovon einige sehr einträglich sind, und deren mehrere von einem Einzigen Rathsgliede besorgt werden.

1. Zur jährlichen Besetzung des Raths und Gerichts zu Wöhrd. ; ; 2

2. Zur Kanzley und den Gerichten. ; 2

Bey der Kanzley sind ausserdem angestellt:

a. Ein Deputations-Actuarius.

b. Ein Registrator zur obern Registratur.

c. Fünf Canzley-Sekretäre.

d. Ein Kanzley-Registrator.

e. Vier Registratoren zur größern Registratur.

f. Sechs Kanzley-Substituten.

g. Raths- und Kanzley-Buchdrucker.

h. Raths- und Kanzley-Buchbinder.

i. Vier Kanzleybothen.

k. Aufwärter.

Die Art der Entstehung und der Einrichtung des Stadt-Archivs (der obern Registratur) giebt D. Zeltner in seinen handschriftlich vorhandenen Vorlesungen über die Nürnbergischen Nor-

malbücher §. VIII. (a) an. Die Stelle lautet also: „Ehemals hat man in den Archiven nicht alles so richtig und ordentlich gelegt und gehalten, wie es nun zu geschehen pflegt. Wie denn unser Nürnbergisches von jetziger Zeit an, erst hundert Jahre in eine Ordnung gebracht worden. Damit aber die rückständigen Jahre bis zur Reformation in gleiche Ordnung mögen gebracht werden, hat E. E. Rath sechs junge Patricios, so auf Beförderung warten, dazu bestellet, welche die Sachen aus einander suchen, nach den Jahren und Monathen ordentlich zusammenlegen, und sich auf solche Weise um die Republik meritirt machen müssen.“

3. Zum Appellationsgericht S. oben.	6
4. Zum Justizwesen. = =	7
5. Zum kaiserlichen Landgericht. =	2
6. Zum Reichs-Schultheißenamte =	1
7. Zur Pflege der Reichsveste. =	1
8. Zur Verwahrung der Krone und Reichsinsignien. = = =	3
9. Zum Gerichts-Insiegel. = =	2
10. Zum Secret-Insiegel. = =	1
11. Zum Stadt-Insiegel. = =	2
	29

Die Stadt hat dreyerley Siegel. Schon im J. 1243. siegelte Nürnberg mit rothem Wachs. Die gerichtlichen Instanzen, die Kanzley, und die sämmtlichen

Transp. 29

chen Aemter in der Stadt und auf dem Lande haben ihre eigene, von einander verschiedene Siegel. S. Litterar. Museum. (Altd. 1778. 8.) I. 519.

12. Zum Losungsamte. S. oben.	2
13. Zum Losungsrestanten-Amte. S. oben.	3
14. Zur Oberpflege des neuen Hospitals und des Klosters zu St. Katharina. S. oben.	1
15. Zur Administration der Rieterischen Stiftung. S. oben.	1
16. Zur Pflege über die Findel.	1
17. Zum Bancogericht.	2
18. Zum Münzwesen.	2
19. Zum Münzvisitations-Amt.	4
20. Zum Waag- und Zoll-Amt. S. oben.	2
21. Zu dem Almosenamte.	4
22. Zur Pflege des Jungfern-Almosens.	1
23. Zur Oberpflege der Klöster St. Klaren und Pillenreuth.	1
24—27. Zur Pflege der vier Siechköbel.	4
28. Zur Pflege des Pilger-Hospitals zu St. Martha.	1
29. Zur Pflege des Pilger-Hospitals zum h. Kreuz.	1
	59

30.

Transp. 59

30. Zur Pflege der Mendelischen XII. Brüderstiftung. = = = 1

31. Zur Pflege der Landauerischen XII. Brüderstiftung. = = 1

32. Zur Ober-Vormundschaft über Wittwen und Waisen. = = 4

33. Zu den Schulen und zur Universität Altdorf. = = = 4

34. Zu den Kirchengütern beyder Pfarren und der Frauen-Kapelle. = = 1

35. Zu den teutschen Schulen. 2

36. Zu dem Landpflegamt. = 5

37. Zur Verwaltung der geistlichen Güter auf dem Lande. = = = 1

38. Zum Kriegsamt. = = 4

39. Zum Marstall. = = 1

40 — 42. Zu den drey Bürger-Bataillons. 6

43. Zum Zeughaus. = = 3

44. Zum Bauamt. = = 1

45 - 53. A. 1503. wurde das Baugericht zum erstenmal angeordnet. Zu den drey Gängen im Baurichter Amte. = 9

54. Zur Waid. = = 2

104

Dabey

Transp. 104.

Dabey sind angestellt

a. Zwey Waidmesser.

b. Ein Kalchmesser.

55. Zum Getraidmessen.	1
56. Zur Verwaltung der Getraid-Kästen.	1
	106

Die gegenwärtigen Getraidböden oder Kornkästen, auch Kornhäuser genannt, sind nach und nach und zwar in folgenden Jahren erbaut worden.

Im J. 1340. scheint da, wo jetzt das Zeughaus ist, schon ein Kornhaus gebaut worden zu seyn, aus welchem erst später das Zeughaus entstanden ist. — Im J. 1380. wurde das Kornhaus gegen dem Karthäuser-Kloster über gebaut. — Im J. 1400. wurde das Kornhaus auf dem alten Stadtgraben hinter St. Lorenzen, an dem Todtengäßchen erbaut, und ein zweytes ebendaselbst im J. 1401. — Im J. 1449. wurde ein zweytes Kornhaus bey der Karthause erbaut von Hanns Schwarzen, Steinmezen. — Im J. 1480. ist das Kornhaus an der Hofstätte des Eichstädter Hofes erbaut worden. — Im J. 1490. wurde das Kornhaus bey dem Inschlitthause erbaut. — Im J. 1494. wurde das Kornhaus auf dem Plaze der ehemaligen burggräflichen Wohnung durch Hanns Beheim, dem ältern, erbaut. — Im J. 1499. wurde das neue Salz- und Kornhaus

bey

Transp. 106

bey St. Lorenz, auf dem alten Stadtgraben, auf dem Platze, wo ehehin der innere Frauenthurm stand, vollendet, welches schon im J. 1498 war zu bauen angefangen worden. – Im J. 1525. ist der Kornkasten bey St. Egydien aufgerichtet worden. – Im J. 1585. wurde das letzte Kornhaus in der elenden Gaße erbauet.

Dabey sind angestellt

a. Zwölf Korn- und Getraidmesser.

b. Acht Kastenknechte.

57. Zum neuen Getraide-Aufschlag. 3

Dabey sind noch angeordnet:

a. Ein Kassier.

b. Ein Gegenschreiber.

c. Ein Mühlschreiber.

d. Drey Mehlschauer.

e. Sieben Mehlwäger.

Die Mehlschau ist im J. 1537. wegen des fremden Mehls angeordnet worden.

58. Zu den Mühlenmängeln und zum Beckenwerk. 2

111

Hierbey sind angeordnet

a. Ein Getraidschreiber, und

b.

Transp. 111

b. Sehr viele Frucht- und Sackträger.

Wegen der Betrügereyen der Becker wurde im J. 1574. bey dem Waaghäuslein eine neue Brodwaage aufgehängt, um den Beckern das Brod nachzuwägen.

Gegenwärtig sind 8 Mühlen in Nürnberg im Gang, darinn Getraide gemalen wird, von welchen 6 die Pegnitz und 2 der Fischbach treibt. Meist sind auch andere Mühlwerke dabey, als Schleif- Säge- Gewürzmühlen ꝛc.

Im J. 1487. um Jacobi hat man bey allen Mühlen an der Pegnitz in- und ausser der Stadt Eichpfähle oder Wasserpfähle eingeschlagen, um dadurch Streitigkeiten zwischen den Mühlengenossen zu verhüten.

Ein Aufsatz von den Mühlen in der Stadt und zünächst um dieselbe, steht in den Waldauischen neuen Beyträgen B. II. H. X. n. II. S. 73 – 36.

59. Zu den Caffeeschenken, deren zwey sind, wobey ein Actuarius ist. - 1

Im J. 1696. wurde das erste Kaffeehaus hinter dem Rathhause vom Stör errichtet, und um das J. 1758. das zweyte zur goldenen Rose, gegen der Post über.

60. Zum Waizenbrauhaus. - 2

114

Hier-

Transp. 114

Hierbey sind angestellt:

a. Ein Verwalter.

b. Ein Cassier.

c. Ein Braumeister.

d. Eine Brandewein-Brennerey.

e. Ein Amtsbüttner (Böttcher).

61. Zum rothen und weißen Brauhandel. 2

Hiebey sind ausserdem angeordnet

a. Ein Actuarius, III.

b. Sieben Malzschreiber.

c. Acht Malzmesser.

d. Zwey Gerstenschreiber.

e. Ein Bierkieser.

f. Ein Hopfenmesser.

g. Drey und zwanzig rothe Bierbrauer.

h. Zehen weisse Bierbrauer.

62. Zur Porcellain-Fabrik. 1

63. Zum Ungeldamte. S. oben. 3

64. Zur Visirprobe. 1

Hiebey ist ein Actuarius angestellt.

65. Zu dem Gewicht-Metzen- und Maas-Wesen. 2

123

Hie-

Transp. 123

Hierbey sind noch angestellt:

a. Ein Actuarius, und

b. Ein Waag- und Gewicht-Aichmeister.

66) Zum Leihhause. - - 4

Hierbey sind angeordnet:

a. Drey adeliche Beamte.

b. Ein Goldschmied.

c. Zwey Schneider.

d. Eine Käuflin.

67. Zu den Reichswäldern. S. oben. 6

68. Zu dem Kornburger Steinbruch. - 1

A. 1446. kaufte der Rath von Georg Seckendorfer um 2600 fl. den Steinbruch zu Kornburg, und im J. 1471 den übrigen Theil von Heinrich Gruder.

69. Zu den springenden Wassern. - 3

Hiebey ist ein Actuarius angestellt.

70. Zum Pegnitz- und Rednitzflusse. - 3

Hierbey sind noch angeordnet:

a. Ein Actuarius, und

b. Drey geschworne Wassermeister.

140

Transp. 140

71. Zu der Rug. S. oben. : : 5

72. Zum Schauhaus und Infection. S. oben. 1

Unter dieser Deputation stehen auch die acht Seelfrauen (Seelweiber, Todtenweiber). Diese sind Eheweiber oder Wittwen (ledige Weibspersonen werden nicht angenommen) welche die Leichname waschen und in den Sarg legen müssen. Sie müssen zugleich alles, was in der obrigkeitlichen Leichenordnung vorgeschrieben ist, besorgen.

73. Zum Collegio Medico und Pharmaceutico. 2

Hierbey ist ein Actuarius angeordnet.

Der Physicorum sind 13. Der Apotheker 6. Der Accoucheurs 3. Der Barbierer 17. Der Bader sind 10. Zu den medicinischen Anstalten gehört auch das Wildbad im Hechthaus, welches schon im J. 1577 von Steinen aufgeführt und mit Badzimmern versehen worden ist. Des Hrn. Prof. Wills Gedächtniß dieses Wildbades. Nürnberg 1792. 8.

Der Wehemütter oder Hebammen sind in allen 16 ohne die Vorstädte. Sie müssen 5 Jahre lang bey einer Hebamme dienen; sie erhalten von einem Arzt theoretischen Unterricht; sie werden jährlich in der Rathsstube, ausser der Rathssession, verpflichtet, und dabey mit Wein, Brod und

---

148

Leb-

Transp. 143

Lebkuchen bewirthet. Die neueste Hebammenordnung ist vom Jahr 1755.

Ausserdem sind zum Beystand der Kindbetterinnen zwey sogenannte erbare Frauen, welche über die Hebammen und deren Mägde die Aufsicht haben, und sieben geschworne Frauen angeordnet.

Auf dem anatomischen Theater im Katharinenkloster werden von Zeit zu Zeit Leichenöffnungen angestellt.

In der Stadt wird Niemand begraben. Schon im J. 1519 hat man angefangen, die Begräbnisse hinaus über die Thore zu verlegen.

74. Zum Markte. ; ; 1

Hiezu gehören:

a. Ein Actuarius.

b. Ein Marktmeister.

c. Ein Obstmesser.

d. Ein Heuwäger.

e. Ein Korbscher.

Im J. 1493 wurden zuerst zwey Obstmesser verordnet.

Im J. 1488 wurde die Heuwaage bey der Schütt errichtet, auch befohlen, Heu und Grummet nach dem Gewichte zu verkaufen.

75. Zur Färber-Wahl. ; ; 1

Hiebey ist ein Actuarius.

150

 76.

Transp. 150

76. Zum Ochsen- und Unschlittamt, wie auch zu der Garküche. . . . 3

Hiezu gehören ausserdem noch:

a. Ein adelicher Amtmann.
b. Amtsschreiber.
c. Cassier auf dem Viehmarkte.
d. Vier Viehschreiber.
e. Ein Roßschreiber.
f. Roßunterkäufer.
g. Zolleinnehmer auf dem Viehmarkte.

77) Zum Schießgraben und zur Trinkstube *) . . . 3

Hiebey ist gleichfalls ein Actuarius.

78 Zum Schießhaus. . . 2

79. Zum Salzhandel. . . 2

Auch hiebey sind angestellt:

a. Ein Actuarius, und
b. Drey Salzmesser.

160

Der

*) Der Gasthöfe, in denen Fremde logieren dürfen, sind 56. Der Wirthe, welche, neben der Weinschenke, auch des Kochens berechtigt sind, giebt es 53. Unter diese gehört der Schiesgraben. Der Bierschenken oder Bierwirthe sind gegen 400. In dem Schiesgraben wird mit einer Armbrust (der Palaestra der Alten) nach einer Scheibe, so wie in dem Schnäpperleinsgraben beym Thiergärtenthore, geschossen. Davon ist die gleichfalls noch fortdauernde im J. 1622 errichtete Schießgesellschaft zu St. Johannes zu unterscheiden, bey welcher man mit Flinten nach der Scheibe schießt.

Transp. 160

Der Salzhändler sind 11. Im J. 1408 hat der Rath ein Salzhaus aufgeführt, und den Bürgern erlaubt, mit Salz zu handeln.

80. Zur Annahme der Bürger. . 2

81. Zu den Unbürgern. . 3

82. Zur Einbringung der Nachsteuer. . 2

83. Zum Zinßmeisteramt. S. oben . 1

84. Zu den Schlöten (Schornsteinen) und Feuerstätten. . . 2

Hiebey ist ein Actuarius verordnet.

85. Zu den Hochzeiten. . . 2

Hiebey sind:

a. Actuarius.
b. Complimentarius.
c. Dessen Adjunct.
d. Hochzeitladerin und Leichenbitterin.
e. Brautschmuck- und Kranz-Aufsätzerin.
f. Silberbeschließerin.
g. Herren-Aufwärter.
h. Vier gemeine Hochzeitlader und Leichenbitter.
i. Vier gemeine Hochzeitladerinnen und Leichenbitterinnen.
k. Spruchsprecher.
l. Sechs erbare Aufwärter.
m. Zwölf gemeine Aufwärter.
n. Stadt-Fackler.

86. Zu den Musikanten und Spielleuten. 2

Hiezu gehören:

a. Ein Actuarius.

174

b.

Transp. 174

b. Ein Kapellmeister.

c. Funfzehen Stadt-Musici.

87. Zu den Residenten und Agenten. 1

Hiebey ist ein Actuarius.

88. Zu den Kreiß-Conventen. = 2

89. Zu dem Zucht- und Werkhaus. = 2

Hiebey sind verordnet:

a. Ein Actuarius.

b. Ein Pfarrer, nebst einigen Katecheten.

c. Ein Vorleser.

d. Verwalter.

90. Zum Fraiß- und Frevelamte. = 4

91. Zu den Gefängnissen. = 6

Hiebey sind angestellt:

a. Ein Protokollist.

b. Fünf Hüther der Gefangenen, auf dem Thurme Lug ins Land, *) auf dem Wasser-Thurme, in den Männer-Eisen, in den Weiber-Eisen, im Loche (unterirrdischen Gefängnisse).

c. Zwey Prisonmeister im Gefängnisse für Wahnsinnige.

d. Acht Stadtknechte oder Stadtdiener.

92. Zu dem Schöpfenamte, abwechselnd, bey jedem Verhöre zwey, in Allem. . 6

93. Zu dem Armen- und Arbeitshaus. S. oben. = = 3

198

Im J. 1588 ergieng eine Verordnung wegen des Gassenbettelns, nach welcher Kinder, die auf

*) Dieser Thurm Lug (Lugen d. i. sehen) ins Land wurde im Jahr 1372 erbauet.

Transp. 198

auf dem Betteln betreten würden, in das Siechhaus auf dem neuen Bau gebracht, und daselbst zum Spinnen angehalten werden sollten; daher erhielt es den Namen Spinnhaus. Im J. 1661 wurden faule Weibspersonen gleichfalls dahin geschafft. — Im J. 1670 wurde ein Zucht- oder Arbeitshaus, darein Sträflinge kommen, in dem Barfüßer-Kloster errichtet, und Tobak darinnen zu spinnen angeordnet, und im J. 1673 nachdem es im J. 1671 nebst der Barfüßer-Kirche abgebrannt war, wieder erbauet. Es ist eine Medaille vorhanden, worauf die verschiedenen Gattungen der Arbeiten, welche die Sträflinge verrichten müssen, angegeben sind. — In den Jahren 1768 u. 1769 ist endlich obiges Arbeitshaus in dem Katharinen-Kloster errichtet worden, um arbeitslosen Personen, sowohl Erwachsenen als Kindern, Arbeit zu verschaffen, und die Gassenbetteley abzustellen. Die älteste Nürnbergische Bettelordnung ist aus der letzten Hälfte des XIV. Jahrhunderts; sie steht abgedruckt in den Waldauschen Beyträgen rc. IV. 328.

94. Zum Amtbuch oder zur Erwählung der Handwerksgeschwornen, und zur Verpflichtung der geringern Amt- und Dienstleute. 2

95. Zu den Ueberschwemmungen des Pegnizflusses. - - 4

in Allem 204 Personen.

Diese Deputation ist erst im J. 1785, nachdem im vorhergehenden Jahre der Austritt der Pegniz schreckliche Verheerungen in der Stadt angerichtet hat, eingeführt worden, um dergleichen Gefahren wenigstens zu vermindern.

Transp. 204

§. 30.

Summarische Uebersicht der patriziatischen Staatsdiener im J. 1797.

Pfleger auf der Stadt Burg Fried.	.	1
Bürgermeister.	. .	26
Alte Genannte.	. .	8
Registratores zur obern Registratur.	.	2
Stadt- und Bannrichter.	. .	1
Schöpfen am Stadtgerichte.	.	12
— — Untergericht.	. .	6
— — Land- und Bauergerichte.	.	14
Losungsräthe.	. . .	4
Spitalpfleger (vacat).	. .	1
Amtleute in der obern Waag.	.	2
— — untern Waag (1 vacat)	.	2
Stadtalmosen-Pfleger.	. .	1
Landalmosen-Pfleger.	. .	2
Pfleger der Klöster St. Clara und Pillenreuth.		1
Pfleger auf dem Lande (3 vacant).	.	12
Stadthauptmann.	. .	1
Platz-Adjutant.	. .	1
Ungeldamt.	. . .	3
Landungelder.	. .	1
Kelleramtmann.	. . .	1
Haber-Ungeld-Amtmann.	.	1
Leihhaus.	. . .	3
Waldamt St. Sebald.	. .	1
— St. Lorenzen.	. . .	1
Ochsen- und Unschlitt Amtmann.	.	1
Richter in der Vorstadt Wöhrd.	.	1
Oberpfleger – Gostenhof.	.	1
Wege- und Stege-Amtmann.	.	1

in Allen 112 Personen.

§. 31.

Summarische Uebersicht der sämtlichen bürgerlichen Beamten und Unterbedienten im J. 1797.

Der kleinere Rath von den Handwerkern.	8
Raths-Secretarii und Stadt-Syndici.	2
Rathhaus-Vogt. - -	1
Aufwärter vor der Rathsstube. -	1
Raths- und andere Consulenten. -	22
Registratores zur größern Registratur. -	4
Canzellisten zur vördern Canzley. -	5
Canzley-Registrator. - -	1
Canzley-Substituten. - -	6
Bürgermeister-Amtsschreiber. -	1
Raths und Canzley Buchdrucker. - -	1
— — — Buchbinder. -	1
Canzleybothen. - - -	4
Aufwärter vor der Canzley. -	1
Stadt-Gerichts-Schreiber. - -	2
— — -Actuarii. - -	2
— — -Substituten -	4
Procuratores am Stadtgerichte. -	5
Frohnboten. - -	2
Untergerichtsschreiber. - -	2
— — -Procuratores. - -	4
Frohnboth. - -	1
Unterkäufel des Gerichts. - -	1
Doctores und geschworne Advocaten. -	30
Approbirte Notarii. - -	27
Schreiberey Verwandte. - -	18
Sollicitatores in dem Bürgermeisteramte.	7
	163

 Appro-

	Transp. 163
Schauamtmann.	1
Caſſier.	1
Schaudiener.	1
Bürgerſchreiber.	1
Teſtaments⸗Regiſtrator.	1
Buchhalter auf der Loſungsſtube.	1
Aufwärter vor der Loſungsſtube.	1
Caſſier im Loſungs⸗Reſtantenamte.	1
Amtſchreiber — — —	1
Spital⸗Caſtner.	1
— ⸗ Gefäll⸗Einnehmer.	1
— ⸗ Medicus.	1
— ⸗ Apotheker.	1
— ⸗ Chirurgus.	1
— ⸗ Kellner.	1
— ⸗ Fürbeter.	1
Verwalter der Stieterſchen Stiftung.	1
Waiſenvater.	1
Schulmeiſter in der Findel.	1
Beyſitzer des Bancogerichts.	4
Banchieri.	2
Unter⸗Caſſier.	1
Buchhalter.	1
Bancodiener.	1
Bancoboth.	1
Markts⸗Adjuncti.	12
Senſalen.	2
Waaren⸗Senſalen.	3
Frankfurter Geleitscaſſier.	1
	209

	Transp. 209
Cassier bey der Leipziger Geleitskutsche.	1
Gewürzschauamt. ; ;	12
General Wardein vacat. ; ;	1
Münzmeister. ; ;	1
Münz ; Eisen ; und Wappenschneider.	1
Waag;Meister in der obern Waag. ;	1
Zeichen-Meister — — ;	1
Waag;Meister in der untern Waag.	2
Güter;Bestätter. ; ;	10
Ballenbinder. ; ;	12
Knechte der Eichwägen. ; ;	2
Auf; und Ablader, auch Spanner. ;	26
Wagenhüter. ; ; ;	4
Stadtalmosen-Gegenschreiber. ; ;	1
— ; ; Registrator. ; ;	1
Landalmosenamts;Gegenschreiber. ;	1
— — ; Registrator. ;	1
— — ; Gefälleinnehmer. ;	2
— — ; Substituten. ; ;	2
— — ; Bau;Inspector. ; ;	1
— — ; Zehend;Castner zu Gunzenhausen.	1
— — ; Amtsvogt zu Lonerstadt.	1
Aufwärter in beyden Almosen;Aemtern.	1
Kastenknecht. ; ;	1
Der Klöster St. Clara und Pillenreuth Gegenschreiber.	1
— — — — Substitut.	1
Hofmeister zu St. Martha. ;	1
— — Jobst. ; —	1
	300

Transp.	300
— — Peter und Paul.	1
— — Leonhard.	1
— — Johannes.	1
— — h. Kreuz.	1
Schaffer der Mendelischen XII. Brüderstiftung.	1
— — Landauerschen.	1
Pflegerin über die Kindbetterinnen-Almosen.	1
Erbare Frauen.	2
Geschworne Frauen.	7
Hebammen (ohne Wöhrd und Gostenhof).	15
Vormundamts-Schreiber.	1
— — Registrator.	1
— — Bieter.	1
Prediger und Antistites.	5
Schaffer.	2
Diaconi.	21
Prediger in die Suden.	2
Rev. Minist. Vicarii.	5
Lehrer im Gymnasio und andern lateinischen Schulen.	29
Kirchner.	2
Organisten.	14
Meßner.	10
Säckeleintrager.	4
Kellner in den beyden Pfarrhöfen.	2
In der Vorstadt Wöhrd Geistliche.	2
— — — Cantor.	1
— — — Organist.	1
	434

Schul-

Transp.	434
— — — Schul-Collaboratores.	2
— — — Meßner.	1
— — — Todtengräber.	1
Bey St. Johannes Pfarrer.	1
--- --- --- Steinschreiber.	1
--- --- --- Schulmeister.	1
--- --- --- Todtengräber.	1
Bey St. Rochus Steinschreiber.	1
— — Meßner.	1
--- --- Todtengräber.	1
Bey St. Leonhard Pfarrer.	1
--- --- Organist.	1
--- --- Schulmeister.	1
--- --- Meßner.	1
Bey St. Peter. Organist.	1
--- --- Frühprediger.	1
--- --- Katechet.	1
--- --- Organist.	1
--- --- Schulmeister.	1
Teutsche Schulmeister.	17
Schulmeister in den 4 Freyschulen.	5
--- --- in dem Waisenhause.	1
Candidati Rev. Minist.	38
Landpflegamt; Landschreiber.	1
— — Steuerschreiber.	1
— — Registrator.	1
--- — Land- und Marsch-Commissarius.	1
--- — Actuarius.	1
--- --- Adjuncti.	2
--- --- Accessisten.	1
--- --- Jäger.	1
--- --- Aufwärter.	1
Stadt- und Gerichtsschreiber auf dem Lande.	14
	540

	Transp. 540
Land=Physici.	2
Pfarrer auf dem Lande.	67
Lehrer an den lateinischen Landschulen.	9
Kriegsamt; Secretaire.	1
— — Adjutanten.	2
--- --- Substitut.	1
--- --- Aufwärter.	2
--- --- Commissarius.	1
--- --- Lieutenant.	1
--- --- Bereiter.	1
--- --- Fechtmeister.	1
--- --- Tanzmeister.	2
--- --- Proviant=Backmeister.	1
--- --- Zeugamts=Secretair.	1
--- --- Zeugwart.	1
--- --- Zeugdiener.	2
--- --- Schlosser.	1
--- --- Wachtmeister, Thorschreiber und Zollner	19
Bauamt=Anschicker	1
--- -- Bauschreiber.	1
--- -- Vorrathschreiber.	1
--- --- Stadtmahler.	1
--- --- Zimmer= und Werkmeister.	1
--- -- Steinmezenmeister.	1
--- --- Stadtschlosser.	1
--- --- Röhrenmeister.	3
--- --- --- --- =Gesellen nebst Jungen.	4
--- --- --- --- =Handlanger.	3
--- --- Wagenmeister.	1
--- --- Pflastermeister.	1
--- --- Brunnenmeister.	2
--- --- Steinmezen.	2
--- --- Zimmerleute.	2
	680

Waid=

Transp.	680
--- --- Waidmesser.	2
--- --- Kalkmesser.	1
Korn- und Getraidmesser.	12
Kastenknechte.	8
Getraid-Aufschlagamts-Cassier.	1
--- --- --- Gegenschreiber.	1
Mühlschreiber.	1
Mehlschauer.	3
Mehlwäger.	7
Frucht- und Sackträger, unbestimmte Anzahl, ungefähr.	15
Waizenbrauhaus Verwalter.	1
— — ; Cassier.	1
— — ; Braumeister.	1
— — ; Brandweinbrennerey.	1
— — ; Amts-Büttner.	1
Brauhandel; Malzschreiber.	2
— — ; Malzmesser.	8
— — ; Gerstenschreiber.	2
— — ; Bierkieser.	2
— — ; Hopfenmesser.	1
Einbringer des Ungelds.	1
Visirer.	7
Büttner im Rathhaus-Herrn-Keller und Weinstadel.	3
Brandweinschreiber.	1
— — Kieser.	1
--- --- Anstecher.	1
Wein-Kieser.	2
Wein-Unterkäufel.	1
Wein- und Bier-Schröter.	10
Eichmeister.	2
Waag- und Gericht Eichmeister.	1
Leihhaus; Goldschmied.	1
-- ; Schneider.	3
--- ; Käuflein.	1
Waldamt St. Lorenzen; Waldschreibee.	1
--- ; Registrator.	2
--- St. Sebald; Waldschreiber.	1
--- --- --- ; Registrator.	1
Geschworne Wassermeister.	3
Rugamtsschreiber.	1
Rugsamts-Substitut.	1
	796

Poli-

	Transp. 796
Polizey-Amtleute (1 vacat).	2
Zubringerinnen der Mägde.	12
Schauhaus-Aufwärter.	1
Seelfrauen.	8
Marktmeister.	1
Obstmesser.	1
Heuwäger.	1
Korbsetzer.	1
Unschlittamt; Amtsschreiber.	1
Viehmarkt-Cassier.	1
-- - Viehschreiber.	4
-- - Voßschreiber.	1
-- - Roß-Unterkäufel.	2
-- - Zolleinnehmer.	1
Almosenbüchsenträger.	8
Salzmesser.	3
Stadt Complimentarius.	1
--- -- dessen Adjunct.	1
Erbare Hochzeitbitterin.	1
Kranzaufsetzerin.	1
Silberbeschliesserin.	1
Herren-Aufwärter.	1
Gemeine Hochzeitlader und Leichenbitter.	4
Gemeine Hochzeitladerinnen ꝛc.	5
Spruch-Sprecher.	1
Erbare Aufwärter.	6
Gemeine Aufwärter.	12
Stadt-Fackler.	1
Zuchthausverwalter.	1
Schöpfenamtsschreiber.	1
Hüter der Gefangenen.	6
Stadtknechte.	10
Gerichtsschreiber zu Wöhrd.	1
— — - Beysitzer.	12
— — - Haus- und Waagmeister.	1
— — - Gerichtsknecht.	1
— — - Landknecht.	1
Vorstadt Gostenhof; Gerichtsschreiber.	1
— — — — Beysitzer.	4
— — - Schulmeister.	1
— — - Stadtknecht.	1
	920

Inhalts-Anzeige.

I. Abtheilung.

§. 1. Veranlassung dieses Versuchs.

§. 2. Von dem Ursprung und dem Namen Nürnbergs.

§. 3. Geschichte der Stadt vom J. 1062 -- 1300.

§. 4. Fortsezung von 1300 -- 1797.

§. 5. Von den ehemaligen Beamten des Kaisers und Reichs.

§. 6. Von den Landvögten besonders.

§. 7. Von den öftern Erweiterungen der Stadt und deren jezigen Beschaffenheit.

§. 8. Von Bürgern und Schutzverwandten in Nürnberg.

II.

II. Abtheilung.

§. 1. Ursprüngliche Regierungsverfassung.

§. 2. Erste Spuren von dem Einfluße des Geburtsadels.

§. 3. Erforderniße zur Rathsfähigkeit.

§. 4. Einschränkung der Rathsfähigkeit und deren Abstufungen.

§. 5. Gegenwärtige rathsfähige Familien.

§. 6. Von gerichts- und ämterfähigen Familien.

§. 7. Von dem vollen kleinern Rath.

§. 8. Von dem größern bürgerlichen Rath.

§. 9. Von dessen Rechten und Freyheiten.

§. 10. Von der Wahl des kleinern Raths durch den größern an Ostern.

§. 11. Beschreibung der jährlichen Rathswahl.

§. 12. Von der Redensart: der Rath sizt zur Rechten.

§. 13. Von den Streitigkeiten zwischen dem kleinern und und größern Rath.

§. 15.

§. 14. Hauptmomente des Grundvertrags zwischen dem Rath und den Genannten vom J. 1790.

§. 15. Abtheilungen des kleinern Raths.

§. 16. Von den Gerichten.

§. 17. Kameral- und Finanz-Aemter, deren 17 sind.

§. 18. Aemter über geistliche Güter, deren 15. sind.

§. 19. Territorialämter, deren 9. sind.

§. 20. Justi Aemter, deren 12. sind.

§. 21. Kriegs- und Zeugamt.

§. 22. Das Bauamt.

§. 23. Kirchliche Verfassung überhaupt.

§. 24. Kirchen-Diener und Schul-Lehrer in der Stadt, und die zu den Kirchen gehörigen Personen.

§. 25. Kirchen- und Schullehrer auf dem Lande.

§. 26. Von den Gemeinden der Katholiken und Reformirten.

§. 27. Anstalten, das Schul- und Erziehungswesen betreffend, in Allen 14.

§. 28. Anstalten zur Versorgung der leidenden Menschheit, in allen 21. außer den Stiftungen, deren mehr als 17. sind.

§. 29. Von den Raths-Deputationen, deren 95 sind.

§. 30. Summarische Uebersicht aller patriziatischen Staats-Diener im J. 1797. Ihre Zahl ist 111.

§. 31. Summarische Uebersicht der sämmtlichen bürgerlichen Staats-Diener im J. 1797. Die Anzahl dieser ist 932.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Versuch einer Beschreibung der Regierungsverfassung in der Reichsstadt Nü
rnberg mit histor. Erläuterungen

Weimar 1797

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 2344
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253169-2
VD18 10639357-004